Der strafrechtliche und prozessuale Schutz der den Geistlichen in Ausübung der Seelsorge gemachten Anvertrauungen.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER

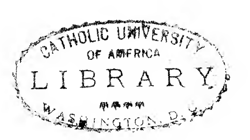
HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT

DER

GROSSHERZOGLICH-BADISCHEN RUPRECHT-CARLS-UNIVERSITÄT ZU HEIDELBERG

vorgelegt von

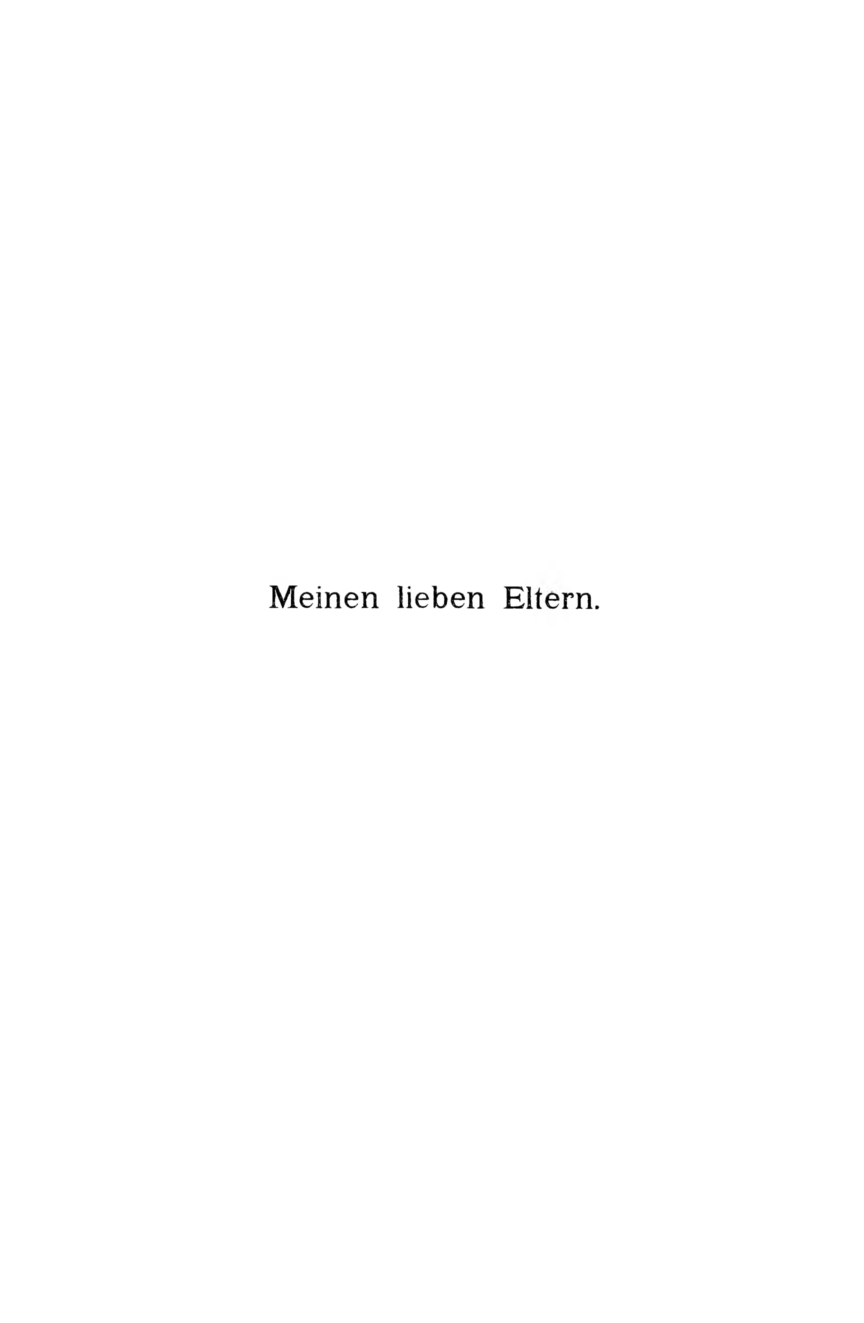
Franz Rosenfeld
Rechtspraktikant



HEIDELBERG
BUCHDRUCKEREI KARL RÖSSLER
1910.

Referent:

Geh. Hofrat Prof. Dr. von Lilienthal.



Meinen lieben Eltern.

Literaturverzeichnis.

1. Annalen des Reichsgerichts, herausgegeben von Braun & Blum, Band 9.
2. Andres, Über das Beichtsiegel und die daraus abgeleitete Freiheit des Priesters von der Zeugenschaft im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 1 (1816/17), Band 2 (1818/19).
3. Aschrott, Reform des Strafprozesses. Kritische Besprechung der von der Kommission für die Reform des Strafprozesses gemachten Vorschläge, Berlin 1906.
4. Beichtgeheimnis (das) vor Gericht von einem Juristen, Mainz 1896.
5. Benneke-Beling, Lehrbuch des deutschen Reichsstrafprozeßrechts, Breslau 1900.
6. Binding, Lehrbuch des deutschen Strafrechtes, besonderer Teil, Band 2 1904 und Abteilung II, Leipzig 1905.
7. Birkmaier, Deutsches Strafprozeßrecht, Berlin 1898.
8. Böhmer, Jus ecclesiasticum Protestantium liber V, Halle und Magdeburg 1738.
9. Bold, Die Anzeigepflicht gemäß § 139, Aschaffenburg 1907.
10. Brendel, Handbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts, Band 2, Bamberg 1840.
11. Carpzow, Jurispudentia ecclesiastica seu consistorialis, Leipzig 1708.
12. Corpus juris civilis Editio (Berlin 1905) Krüger-Mommsen, Berlin 1905.
13. Corpus juris canonici Editio, Friedberg, Leipzig 1881.
14. Dalke, Die deutsche Strafprozeßordnung, Berlin 1881.
15. v. Droste-Hülshoff, Rechtsphilosophische Abhandlungen, Band 2, Bonn 1824.
16. Duttlinger, Über die Pflicht des Beichtpriesters zum Beichtgeheimnisse und seine Befreiung von der Pflicht zum gerichtlichen Zeugnisse im Archiv für Rechtspflege und Gesetzgebung im Großherzogtum Baden, Band 2 Heft 2, Freiburg 1832.
17. Endemann, Civilprozeßordnung, Band 2, Berlin 1879.
18. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Band 30 und in Strafsachen, Band 2, 8, 10.
20. Franz, Lehrbuch des Kirchenrechts, Göttingen 1887.

21. Friedberg, Das geltende Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Deutschland und Österreich, Leipzig 1888.
21a. Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, Leipzig 1903.
22. Funk, Artikel Busse in Kraus Realenzyklopädie der christlichen Altertümer. Freiburg 1880.
23. Gaupp-Stein, Kommentar zur Civilprozeßordnung, 6. und 7. Auflage, Tübingen und Leipzig.
24. Geyer, Grundriß zu Vorlesungen über das gemeine deutsche Strafrecht, München 1885.
25. Geyer, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafprozeßrechtes, Leipzig 1880.
26. Glaser, Handbuch des Strafprozesses, Band 1, Leipzig 1883.
27. Goldacker, Das Beichtgeheimnis des evangelischen Geistlichen, Leipzig 1902.
28. Goltammers Archiv für Strafrecht, Jahrgang 1854.
29. v. Grolmann, Grundsätze der Criminalwissenschaft, Gießen 1798.
30. Gründler, Über die Unverletzlichkeit des Beichtsiegels in Nr. 4 des Archivs der Kirchenrechtswissenschaft herausgegeben von Weiß, Offenbach 1833.
31. Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des Rechts, Band 38.
32. Hahn, Materialien zur Civilprozeßordnung und Strafprozeßordnung, Berlin 1880.
33. Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht, Band 2, Bonn 1887.
34. Hauns, Die Unterlassung der Anzeige, Karlsruhe 1907.
35. Hegel, Naturrecht, Berlin 1833.
36. Heimberger, Unterlassung der Anzeige drohender Verbrechen in der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Besonderer Teil Band 2. Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung.
37. Herz und Ernst, Strafrecht der Militärpersonen, Berlin 1905.
38. Heß, Die strafbare Unterlassung der Anzeige nach § 139 Reichsstrafgesetzbuch, Breslau 1882.
39. Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts, Berlin 1888, Band 4.
40. Holzmann und Zöpfel, Lexikon für Theologie und Kirchenwesen, Braunschweig 1895.
41. Isenbart und Samter, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, Berlin 1893.
42. Jakobsen, Das evangelische Kirchenrecht des preußischen Staates, Halle 1864.
43. Joder, Das Beichtsiegel vor dem Schwurgericht in Mühlhausen, erschienen Straßburg 1895.
44. Joder, Zeugeneid und Beichtsiegel, Straßburg 1896.
45. John, Kommentar zur Strafprozeßordnung, Band 1, Leipzig 1882.
46. Juristische Wochenschrift, Jahrgang 1896.
47. Katz, Ein Grundriß des kanonischen Strafrechts, Berlin und Leipzig 1881.

48. Kirsch, Die Beichte, ihr Recht und ihre Geschichte, München 1904.
49. Koch, Das allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten, Band 2, Berlin und Leipzig 1886.
50. Knopp, Der katholische Seelsorger als Zeuge vor Gericht, Regensburg 1849.
51. Küster, Referat über das Beichtsiegel, gehalten in der vierten Sitzung der Eisenacher Konferenz vom Jahre 1859, abgedruckt in Mosers Allgemeinem Kirchenblatt für das evangelische Deutschland, 8. Jahrgang 1859 S. 416 ff.
52. Liguori, Theologia moralis liber VI tractat IV cap. III dub. n 638, Bonn 1763.
53. v. Lilienthal, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 17 S. 104 ff.
54. v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Berlin 1908.
56. Leonhard, Das Beichtgeheimnis in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 26 S. 405 ff.
57. Mamroth, Die Strafprozeßordnung, Berlin 1900.
58. Mejer, Lehrbuch des deutschen Kirchenrechtes, Göttingen 1869.
59. Merlin, Répertoire universel et raisonné de jurispudence. Band 12 (Temoin judiciaire) Paris 1809.
60. Mittermaier, Die Lehre vom Beweise im deutschen Strafprozesse, Darmstadt 1834. Neues Archiv des Criminalrechts, Band 8 S. 343 ff.
61. Mode, Das Beichtsiegel nach den Reichsprozeßordnungen im Archiv für katholisches Kirchenrecht, Band 82 und 83.
62. Müller, Erlaubt die Kirche die eidliche Ableugnung einer wissentlichen Tatsache? München 1896.
63. München, Kanonisches Gerichtsverfahren und Strafrecht, Köln und Neuss 1874.
64. Olshausen, Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch, Berlin 1905.
65. Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1876.
66. Permaneder, Handbuch des gemeingiltigen katholischen Kirchenrechtes, Landshut 1865.
67. Pertsch, Recht der Beichtstühle, Wolfenbüttel 1738.
68. Petersen, Die Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich, Jahr 1899.
69. Pezold, Die deutsche Strafrechtspraxis, Stuttgart 1877.
70. Puchelt, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, Leipzig 1881.
71. Protokolle der Reichstagsjustizkommission.
72. Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses.
73. Pruner, Artikel Beichtsiegel im Staatslexikon, herausgegeben von Bachem, Freiburg 1901.
74. Renaud, Lehrbuch des gemeinen deutschen Zivilprozesses, Leipzig und Heidelberg 1873.
75. Richter, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechtes, bearbeitet von Dove und Kahl, Leipzig 1886.
76. Rieger, Das katholische Kirchenwesen im Großherzogtum Baden, Freiburg 1838.
77. Rintelen, Der Strafprozeß, Berlin 1891.

78. Roman, Versuch eines badnisch-evangelisch-lutherischen Kirchenrechts, Pforzheim 1806.
79. Rosenfeld und Urbye, Allgemeines bürgerliches Strafgesetz für das Königreich Norwegen vom 22. Mai 1902 Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung Nr. 20, Berlin 1904.
80. Seuffert, Archiv für die Entscheidungen der obersten Gerichte, Band 13, 37, 51, 56, 57.
81. Seuffert, Kommentar zur Civilprozeßordnung für das deutsche Reich, 8. Auflage, München 1903.
82. Schnaubert, Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten und Katholiken, Jena 1805/06.
83. Schön, Das Landeskirchentum in Preußen im Verwaltungsarchiv, herausgegeben von Schultzenstein und Keil, Berlin 1898.
84. Schulte, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, Gießen 1886.
85. Schwalb, Beichtgeheimnis und Zeugnispflicht, Straßburg 1895.
86. Schwarze, Kommentar zur deutschen Strafprozeßordnung, Leipzig 1878.
87. Seréxhe, Die Verletzung fremder Geheimnisse, Karlsruhe 1906.
88. Silbernagel, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes, Regensburg 1903,
89. Sirey, Recueil général des lois et des arrêts, Paris 1810, 1853, 1877. 1878 und 1884.
90. Stahl, Philosophie des Rechtes, Band 2, Heidelberg 1870.
91. Stenglein, Kommentar zur Strafprozeßordnung für das deutsche Reich, München 1898.
92. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 9. Legislaturperiode, IV. Session 1895—1897.
93. Stoß, Die schweizerischen Strafgesetzbücher, Basel und Genf 1890.
94. Struckmann-Koch, Kommentar zur Civilprozeßordnung Berlin 1900.
95. Thudichum. Deutsches Kirchenrecht im XIX. Jahrhundert, Leipzig 1878.
96. Uthlein, De sigillo confessionis, Heidelberg 1828.
97. Ullmann, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts, München 1893.
98. Vogt, Kirchenrecht und Eherecht der Katholiken und Evangelischen, Breslau 1857.
99. Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch und Begründung, Allgemeiner und besonderer Teil, Berlin 1909.
100. Wiese, Kirchenrecht, Leipzig 1804.
101. Wildt, Artikel Beichtsiegel in Wetzler und Weltes Kirchenlexikon. Freiburg 1882.
102. Zachariä: Handbuch des Strafprozesses, Göttingen 1868.
103. Zorn, Lehrbuch des Kirchenrechts, Stuttgart 1888.

Disposition.

Die vorliegende Arbeit soll die Stellung der weltlichen Gesetzgebung zu den den Geistlichen in Ausübung der Seelsorge gemachten Anvertrauungen darlegen.

Die mannigfache Regelung, die dieser Gegenstand in den einzelnen Gesetzgebungen gefunden hat, erklärt sich vornehmlich aus den differenzierenden Forderungen, die entsprechend den verschiedenen Auffassungen über das dem Seelsorger gegenüber abgelegte Bekenntnis von katholischer und protestantischer Seite an die staatliche Legislative gestellt wurden. Während nämlich die katholische Lehre in der Beichte den Bestandteil des Bußsakramentes erblickt, der in dem speziellen Bekenntnis der nach der Taufe begangenen, noch nicht erlassenen Sünden besteht, das der Pönitent vor dem qualifizierten Minister in der Absicht die Lossprechung von denselben durch den letzteren zu erlangen ablegt, soll nach protestantischer Auffassung, z. B. nach Luthers kleinen Kathechismus die Beichte, da ja die Sakramentsnatur der Buße überhaupt verworfen wird, lediglich eine Erklärung des sündigen Zustandes, in dem der Beichtende sich fühlt, der Reue, des Vorsatzes und des Glaubens an Christi Verheißung sein, während in der Absolution nur eine Verkündung der von Christus bewirkten Gnade erblickt wird.

Sodann erklärt auch die steigende Bedeutung, die das Bußsakrament in der Lehre der katholischen Kirche einnimmt, namentlich die Satzung des IV. Laterankonzils, das jedem zu den Entscheidungsjahren gelangten Gläubigen zum mindesten einmal im Jahre die Verpflichtung zur Beichte auferlegt, während sie in lutherischen Kreisen — in den Kreisen der Reformierten hatte sich das spezielle

Sündenbekenntnis ohnedies nie eingebürgert — zu einem im Meßkanon des Geistlichen enthaltenen allgemeinen Bekenntnis der begangenen Sünden herabsinkt, daß von ersterer aus weitergehendere Forderungen an den Staat gestellt werden mußten, als von letzteren. Die Lehren der beiden Kirchen über die Schweigepflicht der Geistlichen bezüglich des ihnen in Ausübung der Seelsorge Anvertrauten müssen deshalb einer gesonderten Betrachtung unterzogen werden.

---

§ 1.

Das Beichtsiegel nach katholischer Lehre.

Im weitesten Sinne versteht man unter Beichtgeheimnis die Verpflichtung zur Geheimhaltung alles dessen, was einem Seelsorger als solchem im Vertrauen auf seine Amtsverschwiegenheit mitgeteilt worden ist.

Im engeren und eigentlichen Sinne ist aber darunter nur das zu verstehen, was über irgend jemand aus seiner eigenen oder einer anderen Person sakramentalen Beichte oder aus Anlaß einer solchen in Erfahrung gebracht wurde. Aus dieser Definition ergibt sich der Unterbegriff des sogenannten Beichtsiegels. Wir können dasselbe als die Verpflichtung des beichthörenden Priesters zur Geheimhaltung der aus der angehörten Beichte erlangten Kenntnis des dort Geoffenbarten bezeichnen [1] [2].

---

[1]) Staatslexikon herausgegeben von Bachem Art. Beichtsiegel.

[2]) Das Wort Beichtsiegel ist dem kirchlichen Sprachgebrauche bis zum Mittelalter unbekannt. Auf sein begriffliches Vorhandensein in der Patristik läßt zunächst eine Stelle bei Sozomenus schließen, der für den Bußpriester als oberste Tugend Verschwiegenheit fordert. Auch erwähnt Paulinus in der Lebensbeschreibung des Ambrosius als eine der vornehmsten Eigenschaften dieses, daß er über die ihm gebeichteten Sünden mit niemand sprach als mit Gott. Selbstverständlich wurde der Begriff mit dem Wegfall der öffentlichen Buße und des öffentlichen Bekenntnisses strenger, obwohl Tertullian auch für die Gemeinde eine gewisse Schweigepflicht andeutet, wie überhaupt sich in der alten Kirche frühzeitig die Tendenz zeigt, die Vorgänge im Bußwesen den Augen der Menschen zu entziehen. Vgl. Funk: Artikel Buße in Kraue Realenzyklopädie der christlichen Altertümer.

Die Gründe, auf die die Beichtsiegelverpflichtung gestützt wird, lassen sich in dem göttlichen Recht angehörende und aus den Zwecken des Sakraments sich ergebende sowie in auf naturrechtlicher Grundlage beruhende einteilen.

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit folgt in erster Linie aus der Einsetzung des Bußsakraments als unerläßlicher Bedingung der Sündenvergebung, derzufolge der Priester im Gegensatz zu anderen Vertrauenspersonen das ihn zum Stillschweigen verpflichtende Bekenntnis entgegennehmen muß. Gesetzt nun den Fall, daß dieser zwar nicht in der heiligen Schrift, wohl aber durch Tradition und Praxis festgesetzten Verpflichtung eine Schweigepflicht nicht entsprechen würde, so würde diese lediglich zum Heile der Menschheit gestiftete Wohltat derselben leicht lästig und gehässig werden, ja sogar eine Unterlassung, wenn nicht eine Unmöglichkeit des Bekenntnisses und eine allzugroße Härte zur Folge haben. Nicht in einem an den Pranger stellen soll die Schwere der Sündenvergebung enthalten sein, da der Priester es ja in der Hand hat, für schwerere Sünden auch eine schwerere Bedingung der Vergebung festzusetzen.

Seinem Zweck entsprechend stellt sich das Bußsakrament schon in seiner äußeren Form dar als Gottes Gericht über den Menschen als forum internum im Gegensatz zum forum externum, welch letzteres nur über die äußeren Akte in ihrem Verhältnis zu den Gesetzen urteilt, zur Aufrechterhaltung der sittlichen und religiösen sowie der sozialen und rechtlichen Ordnung. Im Bußgericht fungiert der Priester über das sich selbst anklagende Beichtkind, das aus Ehrfurcht gegen die Heiligkeit des Sakramentes die mit dem genügend erkannten Willen Gottes in Widerspruch stehenden Gedanken, Begierden und Willensentschlüsse des Priesters Richterspruch unterbreitet[1]. Dieses Gewissens-

---

[1]) Die freiwillige Anklage wurde stets hervorgehoben, so daß bei zurückgenommenem Bekenntnis kein Einschreiten erfolgen darf. Vgl. 132 canon der afrikanischen Synode v. 419. Funk a. a. O.

forum über das Verhältnis der Seele zu Gott muß seinem ganzen Wesen nach der Öffentlichkeit und dem Gebrauch im menschlichen Verkehr entzogen sein, da es nur stattfindet zum Zwecke der Teilhaftwerdung der Gnade des Sakramentes und zur Genügeleistung gegen die dem Gläubigen Gott gegenüber obliegenden Verpflichtungen.

Aus dieser Darstellung ist bereits ersichtlich, daß sich das Beichtsiegel als integrierender Bestandteil des Bußsakramentes darstellt, nicht etwa als eine dem Bußsakrament äußerlich anhaftende Form. Seine Verletzung muß demgemäß auch als Sakrileg erscheinen. Sollen doch durch das Bußsakrament die Erinnerungen an die Sünden getilgt und wegen der Reue Gottes Barmherzigkeit mitgeteilt werden.

Vornehmlich aber auch rechtfertigt die Stellung des Priesters als Diener und Stellvertreter Gottes bei der Spendung des Bußsakramentes die Geheimhaltung, da ihm nur in dieser seiner Eigenschaft das Bekenntnis abgelegt wird, auf Grund des festen Vertrauens des seinem Richterspruch Unterworfenen, daß niemals zu menschlichen Zwecken hiervon Gebrauch gemacht werde. Ganz abgesehen von diesen Grundlagen verpflichtet auch schon das Naturrecht zur Geheimhaltung alles dessen, was berechtigte Interessen anderer verletzen würde; die Nichtbeachtung dieser Forderung würde ja gegen die ersten Anforderungen der Nächstenliebe verstoßen. Von diesem Standpunkte aus nimmt die Beichte speziell dem Priester gegenüber den Charakter einer vertragsmäßigen Verpflichtung an, da das Beichtkind nur im Vertrauen auf die Schweigepflicht des Priesters sein Bekenntnis ablegt und der Priester nur das so bedingte Bekenntnis entgegennimmt, sich stillschweigend mit der ihm obliegenden Verpflichtung einverstanden erklärend.

Die Strafbestimmungen, die zum Schutze des Beichtgeheimnisses erlassen sind, reichen bis in die erste Hälfte des sechsten Jahrhunderts zurück, wenn auch seine Beachtung vor dieser Zeit nicht in Frage gestellt werden kann. So z. B. wird nach einer Synode zu Dovin in

Armenien (Canon 20) die Verletzung des Beichtgeheimnisses mit der Strafe des Anathems bedroht.

Die in Frage kommenden Hauptstellen des corpus juris canonici sind folgende:

I. Decreti Gratiani secunda pars[1])
causa XXXIII, quaestio III, distinctio VI cap. II:

Sacerdos ante omnia caveat, ne de his, qui ei confitentur peccata sua, recitet alicui, quod ea confessus est, non propinquis, non extraneis, neque, quod absit, pro aliquo scandalo. Nam si hoc fecerit, deponatur, et omnibus diebus vitae suae ignominiosus peregrinando pergat.

Gratian schreibt diesen Canon Gregor d. Gr. zu, so daß dies also die älteste Stelle über das Beichtsiegel wäre, während nach anderer Ansicht der Canon aus verschiedenen Konzilienbeschlüssen nachgregorianischer Zeit zusammengesetzt ist.

II. Descretales Gregorii IX,
liber I, titulus XXXI, cap. II:

Si sacerdos sciat pro certo, aliquem esse reum alicuius criminis, vel si confessus fuerit et emendare noluerit, nisi judiciario ordine quis probare possit: non debet eum arguere nominatim, sed indeterminate, sicut dixit Christus: unus vestrum me traditurus est. Sed si ille, cui damnum illatum est, petierit justitiam, potest excommunicare auctorem damni, licet etiam ei confessus sit, sed tamen non nominatim potest eum removere a communione, licet sciat eum esse reum; quia non ut judex scit, sed ut Deus. Sed debet eum admonere, ne se ingerat: quia nec Christus Judam a communione removit.

Das Decretal ist eine in einem Schreiben des Papstes Alexander III. an den Bischof zu Norwich enthaltene Entscheidung. Von Wichtigkeit ist darin insbesondere Folgendes: Der Verfasser des Schreibens verneint die Frage, ob

[1]) Editio Friedberg.

der als Judex fungierende geistliche Richter oder Priester der in seiner Eigenschaft als Mensch oder aus der Beichte Kenntnis von der Begehung eines Verbrechens hat, so daß auf Grund der erwähnten Kenntnis eine Anschuldigung und Verurteilung erfolgen kann, von seiner Kenntnis Gebrauch machen dürfe, selbst wenn der Verbrecher mangels Beweises nicht überführbar ist und die Satisfaktion für das begangene Verbrechen, namentlich dem durch das Verbrechen Geschädigten gegenüber, verweigert. Zur Begründung dieser Ansicht wird ausgeführt, daß der, der nur seine Kenntnis ut deus hat, nicht zugleich Ankläger sein kann, so daß es auch beim akkusatorischen Prozeßverfahren zu keinem Einschreiten kommen kann. Weiterhin gibt das Decretal Verhaltungsmaßregeln für den Priester, wenn ihm als Verbrecher Bekannte sich gleichwohl zum Abendmahle zudrängen. Er soll sie ermahnen, sich nicht zuzudrängen, da ja auch Christus den Judas vom Abendmahle nicht ausgeschlossen hat. Die Stelle bezieht sich, trotzdem nur vom Sacerdos die Rede ist, sicher auf den Beichtvater, da das licet sciat eum esse reum durch licet ei etiam confessus sit zu erklären ist; hauptsächlich geht es aber hervor aus dem scit ut deus, was auf den geistlichen Richter bei Ausübung anderer Funktionen keinen Bezug haben kann[1]).

III. Decretale Gregorii IX, liber V, titulus XXXI, cap. XIII:

Dilectus filius Ioannes, Sancti Thomae de Parione presbyter, exposuit coram nobis conquerendo, quod rectores fraternitatis urbis ipsum ad revelandum fures, et id, quod super quodam furto sibi tamquam sacerdoti fuerit revelatum, vel ad satisfaciendum exinde damnum passo arctare nitentes, in eum, nisi alterum praemissorum intra octo dies efficeret, tulerunt sententiam interdicti. Quia igitur perniciosum esset, praedictum presbyterum sibi taliter credita revelare, ac iterum

[1]) Gründler, Über die Unverletzlichkeit des Beichtsiegels in Weiß Archiv der Kirchenrechtswissenschaft, Band IV S. 57 ff.

iniquum, cogi ad id, quod non rapuit, exsolvendum, discretioni tuae per apostolica scripta mandamus, quantenus praefatos rectores coram te conveniens injungas eisdem, ut a memorati presbyteri super hoc gravamine penitus conquiescant.

IV. Decretales Gregorii IX liber V, titulus XXXVIII, cap. XII:

Sacerdos autem sit discretus et cautus, ut more periti medici superinfundant vinum et oleum vulneribus sauciati diligenter inquirens et peccatoris circumstantias et peccati, quibus prudenter intelligat, quale debeat ei praebere consilium et cujusmodi remedium adhibere diversis experimentis utendo ad salvandum aegrotum. Caveat autem omnino, ne verbo aut signo aut alio quovis modo aliquatenus prodat peccatorem. Sed, si prudentiori consilio indiguerit, illud absque ulla expressione personae caute requirat, quoniam, qui peccatum in poenitentiali judicio sibi detectum praesumpserit revelare, non solum a sacerdotali officio deponendum decernimus, verum etiam, ad agendam perpetuam poenitentiam in arctum monasterium detrudendum.

Den Anlaß zu dieser Verordnung des IV. Laterankonzils hat ein Vorgang aus der Zeit des Papstes Innocenz gegeben, von dem sein Zeitgenosse Caesarinus in der Historia memorabilium Lib. 3 c. 32 folgendes erzählt: Ein Mönch des Zisterzienser Ordens habe in einem Hause Messe gelesen, dies dann dem Abt in der Beichte bekannt, der den Fall dem Kapitel mitgeteilt und dasselbe um Rat gefragt habe. Da dieses sich keine Entscheidung zu geben getraut habe, so sei der Fall Innocenz' Richterspruch unterworfen worden, der darob die Kardinäle und Gelehrten um ihre Meinung gefragt hätte. Entgegen der Ansicht Innocenz', der das Verhalten des Mönchs als eine für die ganze Kirche gefahrvolle Blasphemie erklärte, die auch selbst gebeichtet, keinen Anspruch auf Geheimhaltung habe, hätten alle erklärt, daß das in der Beichte Mitgeteilte nie bekannt gemacht werden dürfe.

Dieser communis opinio steht nur ein einziges kirchliches Partikularrechtsdenkmal entgegen. Es ist dies die Regel Chrodegangs[1]), welche der Reichssynode zu Aachen von 816/817 zur Grundlage für einen großen Teil der von ihr erlassenen Verordnungen gedient hat. Die Regel stellt ein Dekret dar, welches Chrodegang, Bischof von Metz, zur Regelung der vita Canonica erließ. Für uns ist hierbei eine Stelle des 14. Kapitels wesentlich, die folgendermaßen lautet:

> „Jeder Kanoniker muß zweimal jährlich dem Bischof oder einem von ihm hierzu bestellten Priester beichten: in der Quadrages und zwischen dem 16. August und 1. November. Wer nicht durch Sünden gehindert ist, soll an allen Sonn- und Hauptfesttagen kommunizieren. Wer seinem Bischof bei der Beichte eine Sünde verschweigt, um sie einem anderen Priester zu beichten, aus Furcht, der Bischof würde ihn absetzen, soll gestraft werden, wenn der Bischof es erfährt und es bewiesen ist."

Diese Verordnung ist allerdings mit den erwähnten Kanones unvereinbar, erklärt sich aber daraus, daß c. 8. derselben Urkunde dem Klerus zweimaliges Beichten im Jahre beim Bischof vorschreibt[2]).

Der Umfang des Beichtgeheimnisses, wie es sich aus erwähnten Bestimmungen ergibt, soll vor allem dem Schutze des Beichtkindes dienen. Zu schützen ist demnach zunächst alles das, was in der Beichte in bezug auf das Sündenbekenntnis gesagt wurde. Deswegen sind zu verschweigen alle von dem Beichtkinde bekannten Sünden, sowohl die eigenen wie die Anderer und Mitschuldiger, nicht minder aber auch die Umstände die zur vollständigen Anklage der Sünde oder zur Kenntnis des Seelenzustandes angegeben worden sind. Nicht steht jedoch unter dem Schutze des Beichtsiegels, was der Beichthörende zugleich in der Beichte und anderweitig erfahren

---

[1]) Vgl. Hefele Konziliengeschichte Bd. 4 S. 17 ff. § 418 S. 19.

[2]) Hinschius: IV S. 126 Nr. 7.

hat. Weiterhin ist zu schützen die Bekanntmachung der Erteilung oder Verweigerung der Lossprechung, die Ermahnung und auferlegte Buße. Als Richtschnur soll ferner der Grundsatz gelten, alles das zu vermeiden, durch dessen Veröffentlichung die Beichte lästig oder gehässig gemacht werden könnte, mithin alles das, was dem Pönitenten irgendwie unangenehm ist. Hierbei ist es belanglos, ob es sich um leichte oder schwere Sünden handelt, ob die Absolution erteilt oder verweigert wurde und vor allem, ob es sich um begangene oder erst zu begehende Verbrechen handelt. Dem letztgenannten Falle gegenüber wird an der Absolutheit der Unverletzlichkeit des Beichtsiegels sogar festgehalten, wenn es sich um gemeingefährliche, insbesondere staatsgefährliche Verbrechen handelt. Zur Widerlegung dieser Ansicht wurde angeführt, daß erst zu begehende Sünden nicht Gegenstand der Beichte sein können und es ein notwendiger Bestandteil der Beichte sei, daß der Sünder, von Reue erfüllt, zum Beichtstuhle komme, daß der aber, der in anderem Zustande vor dem Priester erscheine, keinen Anspruch darauf habe, in einem anderen Verhältnisse zu ihm zu stehen als jeder Dritte[1]).

Eine zweite Ansicht, die, soweit es sich um die genannten Verbrechen handelt, dem Priester keine Ausnahmestellung zugestehen will, betrachtet das Beichtsiegel nur auf naturrechtlicher Grundlage beruhend und kommt demgemäß zu dem Standpunkte, daß hier Schweigen schändlicher sei als Reden. Diesen Ansichten ist entgegenzuhalten, daß die Kanones von ihrem Standpunkte aus keine Ausnahme zulassen können. Nicht nur durch das reuemütige Erkenntnis sondern durch das Bekenntnis vor dem Priester wird die Schweigepflicht begründet.

Die moralischen Grundsätze, nach denen im Buß-

---

[1]) Vgl. Rechtsphilosopische Abhandlungen Band 2 von C. A. Droste-Hülshoff, Über das Zwangsrecht gegen den Beichtvater auf Relevation des Beichtgeheimnisses; Bonn 1824. Dagegen: Gründler a. a. O., S. 97. München 2, S. 692.

gericht geurteilt wird, lassen ebenfalls keine Unterscheidung zwischen begangenen und zu begehenden Sünden zu.

Nicht die zu begehenden Sünden sind hier Gegenstand des Bekenntnisses, wohl aber kann das der Beichtpflicht unterworfene sündhafte Vorhaben den Schutz des Beichtsiegels für sich in Anspruch nehmen. Es wäre zudem unrichtig, wollte man durch die subjektiv irrige Ansicht des Beichtenden, der sein Vorhaben beichtet mit der Absicht es trotzdem auszuführen, sich auch durch die Verweigerung der Absolution und sonstige Abmahnung des Priesters nicht davon abbringen läßt, eine Ausnahme von der allgemeinen Giltigkeit der erwähnten Kanones begründen.

Die Interpretation der für das Delikt des Beichtsiegelbruches in Betracht kommenden Quellenstellen ist teils restrictiv teils extensiv. In den Quellen ist allerdings nur vom Sacerdos die Rede; Katz[1]) folgert nun hieraus, daß der Beichtsiegelbruch nur von dem Geistlichen, der im einzelnen Falle das Bekenntnis entgegenommen hat, begangen werden könne, da ein Dritter das einmal gebrochene Beichtsiegel nicht noch von neuem verletzen kann. Er übersieht hierbei, daß der Hauptzweck des Beichtsiegels, die Wahrung der Interessen des Beichtenden, wenn auch aus anderen Gründen, so doch eine Beobachtung der Geheimhaltung auch durch Dritte erfordert, die sich mithin unabhängig von einem vorhergehenden Delikte der erwähnten Art selbständig eines solchen schuldig machen können.

In Würdigung dieser Ansicht betrachtet Wildt[2]) als Subjekte unseres Deliktes alle die, die aus einer sakramentalen Beichte irgendwie auf erlaubte oder unerlaubte, mittelbare oder unmittelbare Weise eine Kenntnis erlangt haben.

Im einzelnen Falle fallen nach Wildt unter die zum Schweigen Verpflichteten:

---

[1]) Grundriß des kanon. Strafrechtes S. 159.

[2]) In Wetzlers und Weltes Kirchenlexikon Art. Beichtsiegel.

1. diejenigen, deren Mithilfe der Poenitent sich beim Akte des Beichtens bedient, z. B. wie schon München[1]) hervorhebt, der herbeigezogene Dolmetscher oder derjenige, der für andere die Beichte aufgeschrieben, falls letzterer nur auf diesem Wege beichten konnte;
2. die um Fakultäten für die Absolution angegangenen Oberen;
3. Gelehrte, welche um Rat in schwierigen Fällen gefragt werden (c. 12 X de poenitentis et remissionibus V, 38);
4. wer mit Absicht oder durch Zufall oder auch durch einen bereits vorausgegangenen Siegelbruch vom Inhalt einer Beichte Kenntnis erhält.

Eine Schweigepflicht besteht auch für den Poenitenten selbst in Ansehung dessen, was ihm der Beichtvater mitteilt[2]).

Die genannten Personen sind jedoch nur aus allgemeiner Christenpflicht und aus Ehrfurcht gegen das Sakrament zum Schweigen verpflichtet.

Eine Ausnahme von dieser Verpflichtung bildet die in einer Bulle Gregor XV. enthaltene und von Benedict XIV. wiederholte Anweisung, die Beichthörenden sollten, wenn sie von dem Verbrechen der Solizitation d. h. dem Mißbrauch der Beichte von seiten des Beichthörenden zur Verführung zur Unzucht Kenntnis erhielten, die Beichtenden zur Anzeige gegen derartige Priester bestimmen. Dieser Verordnung wurde vielfach widersprochen, da ja ein Verrat dieser Art dem Verrat des Beichtvaters gleichstehe und notwendig eine Kompromittierung des Beichtkindes zur Folge habe.

Ob das Beichtkind den Beichtvater von der Verschwiegenheitspflicht wirksam entbinden kann, ist bestritten. Zugunsten der Ansicht, die auch hierin an der Absolutheit

---

[1]) Kanonisches Gerichtsverfahren und Strafrecht Band 2 Titel 34 S. 699.

[2]) Anderer Meinung Phillips Lehrbuch des Kirchenrechts § 243.

der Unverletzlichkeit des Beichtsiegels festhält, ist anzuführen, daß die im Beichtstuhl erlangte Kenntnis als göttliches, göttlichen Anordnungen entsprungenes Wissen zu behandeln ist, das der Priester nur als Gottes Stellvertreter erlangt hat. Da mithin der Priester seine Kenntnis nicht einer Ermächtigung des Beichtenden verdankt, so kann dasselbe auch nicht über das so erlangte Wissen des Priesters verfügen, vielmehr nur auf sein Recht gegenüber dem Priester auf Geheimhaltung verzichten, ohne diesem jedoch ein Verfügungsrecht einzuräumen.

Es ist auch zu beachten, daß die Kanones auch in dieser Beziehung keine Ausnahme von der Absolutheit des Beichtsiegels kennen.

Die gegenteilige Meinung ist hauptsächlich auf eine Stelle bei Thomas von Aquin[1]) zurückzuführen, der eine Schweigepflicht des Priesters dann nicht als vorhanden betrachtet, wenn das Beichtkind dem Priester eine Erlaubnis zur Mitteilung aus der Beichte ausdrücklich, jederzeit widerruflich und ohne irgendwelche Beeinflussung erteilt hat, da dann der Priester das Gebeichtete als Mensch wisse. Es ist hierbei außer Acht gelassen, daß der Beichthörende über das in der Beichte Erfahrene nur insoweit verfügen darf als der Gebrauch von dem Beichtenden abhängt, nicht aber auch über die auf sakramentale Weise erlangte Kenntnis; ihre Umwandlung in außersakramentales Wissen aber nur durch anderweitige Mitteilungen erfolgen kann[2]). Von anderer Seite wird dieses Recht des Beichtkindes damit begründet, daß ja das Beichtsiegel nur in seinem Interesse bestehe, auf das es verzichten müssen könne, da das strikte Festhalten auch in dieser Hinsicht leicht ein lästig- und gehässig-werden des Sakramentes herbeiführen könne. Schließlich könne auch von einem Delikte bei Einwilligung des Beichtkindes keine Rede sein.

Zu der gleichen Ansicht muß man auch kommen, wenn

---

[1]) Supplem. 3 partes Q 11 art. 4.

[2]) München, a. a. O. S. 686ff.

man das Beichtsiegel lediglich auf naturrechtlichen Grundlagen ruhend betrachtet.

Eine Mittelmeinung, die von Tappehorn[1]) vertreten wird, verlangt neben der Erlaubnis noch das Vorliegen eines guten Zwecks oder einer erheblichen Ursache. Die beiden letzten Erfordernisse erachtet Wildt[2]) nicht für notwendig, wofern nur von der Erlaubnis ein nicht zu Ärgernis Veranlassung gebender Gebrauch gemacht wird.

Kommt es zur Kontestation, ob dem Relevanten die Erlaubnis zur Beichteröffnung wirklich erteilt worden sei, so gelten folgende Rechtsgrundsätze[3]):

Bestreiten dritte Personen die Erlaubnis, die ein Verstorbener zur Relevation nach seinem Tode gegeben, so muß dem Beichtvater auf sein Wort hin, daß der Sterbende ihm die fragliche Erlaubnis gegeben habe, geglaubt werden.

Wenn irgend ein Dritter behauptet, ein Beichtvater habe die Beichte eines anderen verraten, und dieser vorschützt, daß er die Erlaubnis zur Relevation des Beichtinhalts von dem Beichtkinde erhalten habe, so fällt dem anklagenden Dritten die Beweislast zu, daß diese Relevation ohne die vorgeschützte Erlaubnis des Beichtkindes geschehen sei.

Klagt das Beichtkind selbst den Priester der unerlaubten Relevation seiner Beichte an, dann entscheidet der Eid des Beichtvaters, wenn nicht ganz besondere Umstände gegen die Glaubwürdigkeit desselben sprechen.

Wird der Beichtvater des Bruches des Beichtsiegels beschuldigt und schützt er vor, die Wissenschaft der von ihm mitgeteilten Sache außerhalb der Beichte erlangt zu haben, so muß er hierfür den Beweis erbringen, um sich von dem ihm zur Last gelegten Vergehen zu reinigen. Erbringt er diesen Beweis nicht, so wird rechtlich die Verletzung des Beichtsiegels gegen ihn präsumiert und, falls

---

[1]) Tappehorn, Anleitung zur Verwaltung des Buß-Sakramentes.

[2]) Wildt, a. a. O.

[3]) Knopp, Der katholische Seelsorger als Zeuge vor Gericht S. 31f. und die daselbst angeführte Literatur.

nicht der ganze Tatbestand des Deliktes vorliegt, ist er in eine arbiträre Strafe zu verurteilen.

Sehr streng wird an der Absolutheit des Beichtsiegels festgehalten, wenn es sich um die Frage handelt, welchen Gebrauch der Priester von seiner sakramentalen Kenntnis machen darf.

Ohne Einfluß auf die Bewahrung des Geheimnisses ist die Zeit, so daß jedwede Vorschützung einer Verjährung von seiten des Priesters ausscheidet, ebenso wie er sich auch nicht auf den Tod des Poenitenten berufen kann[1]). Keinen Unterschied kann es für die Beurteilung unseres Deliktes machen, ob das Beichtkind durch das Ausplaudern einen Schaden erleidet, da ja es sich nie bei Begehung des Deliktes voraussehen läßt, ob ein solcher einmal eintritt oder nicht.

Zwischen den Personen, denen der Priester seine Mitteilungen von der in der Beichte erlangten Kenntnis macht wird kein Unterschied gemacht. Weder Mitschuldigen, Verwandten oder Freunden des Poenitenten darf er etwas in der Beichte Erfahrenes kund tun, ebenso auch nicht anderen Geistlichen z. B. wegen der von ihm im inneren forum getroffenen Entscheidung, geschweige denn, daß das Beichtgeheimnis den Interessen Dritter oder der Abwendung einer sie bedrohenden Gefahr dienstbar gemacht werden dürfte.

Zur Durchführung dieses wurde vielfach behauptet, daß der Priester, der dem weltlichen Richter auf Fragen, die eine Gefährdung des Beichtinhaltes zur Folge haben könnten, unter Eid aussage, er wisse nichts, sich keines Meineids oder der Sünde der Lüge schuldig mache[2]). Der

---

[1]) Schon hieraus folgt, daß die die Beichtsiegelverpflichtung lediglich auf einen zwischen Beichtkind und Beichtvater bestehenden Vertrag gründende Ansicht zu verwerfen ist, da ja dann dieses obligationsrechtliche Verhältnis mit dem sukzessionslosen Wegfall des Berechtigten erlöschen würde.

[2]) Thomas von Aquin (Suppl. III part. art. 1, 4, 3). Homo non adducitur in testimonium, nisi ut homo, et ideo absque laesione conscientiae potest jurare se nescire, quod scit tantum ut deus.

von Thomas von Aquin gegebenen Begründung wurde noch hinzugefügt, daß der Priester nur stellvertretendes Werkzeug bei der Spendung des Sakramentes sei, da Gott und nicht ihm das Bekenntnis abgelegt werde und daß demgemäß von der ihm mangelnden Verfügungsbefugnis auch dem weltlichen Richter gegenüber keine Ausnahme gemacht werden könne.

Die dies bestreitende Meinung geht davon aus, daß praktisch eine Unterscheidung zwischen göttlichem und menschlichem Wissen unmöglich sei, ebenso wie auch nach psychologischen Grundsätzen eine einmal erlangte Kenntnis niemals einflußlos bleiben könne auf des Menschen seelische und äußere Tätigkeit. Gegen diese Ansicht wurde auch vorgebracht, daß hierdurch ja eine ungerechtfertigte Privilegierung der katholischen Geistlichen geschaffen werde. Dagegen ist jedoch anzuführen, daß der Priester, der auch in diesen Fällen seine Schweigepflicht hochhält im Vergleich mit anderen eher benachteiligt ist, wenn er, z. B. wenn es sich um die Restitution von Geldern handelt, keinerlei in der Beichte erlangte Kenntnis dem Richter mitteilen kann.

Die Nichtunterscheidung zwischen göttlichem und menschlichem Wissen würde ihn schließlich dahin führen, daß der Priester nach Aussprechung der Eidesformel in den Fällen, in denen durch den Hinweis auf das Beichtsiegel schon eine Gefährdung desselben möglich ist, sein ganzes Wissen preisgeben müßte, um nicht den Worten der Eidesformel „nichts zu verschweigen“ zuwider zu handeln.

Trotzdem wird namentlich mit Rücksicht darauf, daß durch ein derartiges Verhalten der Geistlichen leicht dem Werte der von ihnen abgelegten Zeugnisse mißtraut werden könnte, von Wildt[1]) empfohlen, daß die Geistlichen für den Fall, das weltliche Gesetze ihr Beichtgeheimnis nicht genügend schützen, offen und rückhaltslos eintreten als Anwälte für die Heiligkeit des Beichtgeheimnisses, die Gründe ihres

---

[1]) Wildt, a. a. O.

Schweigens aus der Gewissenspflicht des Beichtsiegels darlegen und dazu auseinandersetzen, daß und warum aus ihrem Schweigen absolut nichts gefolgert werden dürfte.

Auch im Verkehr mit dem durch das Geständnis des Beichtkindes Mitangeschuldigten sowie mit demselben selbst darf das in der Beichte Anvertraute keinen Einfluß gewinnen, so daß der Beichtvater z. B. auf den Inhalt einer Beichte nicht mehr zurückkommen darf, es sei denn, daß das Beichtkind ausdrücklich oder stillschweigend seine Erlaubnis hierzu gibt.

Gegen das Verfahren von Geistlichen, die in der Beichte nach dem Namen von Mitschuldigen forschten, erließ Benedikt XIV. zuerst das Breve Suprema vom 7. Juli 1745, hierauf die Bulle Ubi primum vom 2. Juni 1746, worin jenes Breve mitaufgenommen ist, beide für Portugal und dann eine allgemeine Bulle Ad eradicandum vom 28. September 1746, wodurch er die für Portugal bestimmten Erlasse als für alle Kirchen bindend erklärt. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird mit der dieserhalb dem Papste vorbehaltenen großen Exkommunikation bestraft.

Von einem Siegelbruche kann jedoch nur dann die Rede sein, wenn es sich um gebeichtete Sünden handelt; außersakramentale Mitteilungen stehen jedoch unter dem Schutze eines secretum naturale.

Zum Tatbestande des Deliktes ist weiter erforderlich, daß die Mitteilung erfolgt im Bewußtsein der Schuld und verdienten Strafe. Jedoch ist auch eine Verschuldung der Kundwerdung des in der Beichte Anvertrauten durch fahrlässige und unüberlegte Reden und Handlungsweisen insoweit schwer oder läßlich sündhaft, als die Fahrlässigkeit und Unüberlegtheit dies ist.

Der Verrat kann sowohl direkt wie indirekt begangen werden.

Hinsichtlich des direkten Verrates ist das quovis modo[1]) der erwähnten Stelle zu beachten, demgemäß nicht nur

---

[1]) Decretales Gregorii IX liber V titulus XXXVIII cap. XII.

durch Worte oder Schrift, sondern sogar schon durch Zeichen, Gebärde, Mienen und Winke ein Verrat möglich ist. Von einem indirekten Verrat wird man dann sprechen können, wenn die Mitteilung von zeitlichen oder räumlichen Umständen in Verbindung mit bereits vorhandener Kenntnis zur Entdeckung des Sünders führt; so z. B. Herbeiführung eines Verrates des Beichtkindes dadurch, daß der Beichtvater sein Benehmen gegen das Beichtkind nach abgelegter Beichte ändert.

Mitteilungen neutralen Inhalts, d. h. solche die ohne Beziehung auf einen bestimmten Sünder geschehen, unterstehen nicht der ganzen Strenge des Gesetzes, wenngleich auch ihre Offenbarung verboten ist.

Beim indirekten Verrat ist hinsichtlich der Mitteilung von Umständen die zur Entdeckung des Sünders führen können, zu unterscheiden zwischen solchen, die weder unmittelbar noch mittelbar die Sünde betreffen und solchen, die sich auf die Sünde selbst beziehen. Auch ersterenfalls hätte eine gewisse Bestrafung einzutreten, da auch hier der Pönitent in seinen Erwartungen getäuscht ist, während letzterenfalls die ganze Strenge des Gesetzes Platz greifen müßte, wenn es infolge der Mitteilung zu einem Verrat des Beichtkindes käme, anderenfalls hätten spezielle Umstände für das Strafmaß bestimmend zu sein.

Daraus, daß von einem Beichtsiegelbruch nur dann die Rede sein kann, wenn es zu einem Verrat der Person des Sünders gekommen ist, kann der Priester auch entnehmen, wie er sich in gewissen, schwierig gelagerten Fällen verhalten muß. Beispiele dieser Art sind die Restitution von Gütern, mit denen der Beichtvater vom Beichtkinde betraut wird, die Verwertung der sakramentalen Kenntnis bei der Spendung des Abendmahles oder zur Abwendung einer seine eigene oder andere Personen bedrohenden Gefahr. Greifen wir als den praktisch wichtigsten Fall die Restitution durch das Beichtkind unrechtmäßig erlangter Güter heraus, so hätte sich der Beichtvater folgendermaßen zu verhalten:

Zunächst hätte er das Beichtkind zu ermahnen, die Restitution selbst vorzunehmen. Wäre diesem jedoch ein solches Beginnen wegen äußerer Nachteile nicht möglich, so darf der Beichtvater die Rückerstattung des unrechtmäßig erlangten Gutes nur dann übernehmen, wenn er sie auch ohne Gefährdung des Beichtsiegels, d. h. ohne die Person seines Beichtkindes zu verraten, durchführen kann. Sache priesterlichen Taktes und priesterlicher Klugheit ist es, diesen einzelnen Fall zu erwägen. Hätte er beispielsweise die Absolution von der vorzunehmenden Restitution abhängig gemacht, so dürfte er den trotz Abmahnung sich zum Abendmahle Herandrängenden nicht unter Namensnennung ausschließen, sich vielmehr mit einer Abmahnung an den Betreffenden, sich nicht zum Abendmahle zuzudrängen, begnügen.

Ist seine Person von Jemandem, der sich weigert, von einem verbrecherischen Vorhaben abzulassen, bedroht, so darf der Priester zum Schutze seiner selbst von der sakramentalen Kenntnis nur dann Gebrauch machen, wenn eine Beichtsiegelverletzung ausgeschlossen ist. Daß andere bedrohende, gebeichtete Übel hinsichtlich der Geheimhaltung nicht unterschieden werden von begangenen und gebeichteten Sünden, haben wir bereits gesehen.

Wir wollen hier nur noch die Frage erörtern, wie sich der Beichtvater verhalten muß, wenn er auf sakramentalem Wege die Unschuld seines Beichtkindes oder die Schuld dieses und die Unschuld und Gefährdung eines anderen durch die Kriminaljustiz erfährt. Daß auch hier nur der Priester bis zur Grenze des prodere peccatorem gehen darf, ist eine auch praktisch sehr richtige Anordnung, da hier ein Abweichen von der Absolutheit des Beichtsiegels leicht dahin führen könnte, daß der Delinquent unter Mißbrauch des Sakramentes lügenhafterweise die Behauptung seiner Unschuld aufrechterhalten würde und dann der Priester als Entlastungszeuge wider seinen Willen zu Irreführungen der Kriminaljustiz beitragen würde. Er könnte zudem leicht unter diesen Umständen zum Werk-

zeug eines gemacht werden, der aus irgendwelchen Motiven den wahren Schuldigen retten möchte.

Jedweden Schluß auf die Person des Beichtenden unmöglich zu machen, muß für den Beichtvater auch als Richtschnur gelten, wenn er einmal eines Rates über seine Tätigkeit im forum internum bedarf.

An dieser Verpflichtung des Priesters zur Geheimhaltung des ihm in der Beichte Anvertrauten wird auch dann festgehalten, wenn es sich um eine unerlaubte oder sakrilegische Beichte handelt. Ausgenommen ist nur der Fall, daß die Beichte gar nicht in sakramentaler Absicht, sondern zur Verhöhnung des Priesters oder um ihn zum Mitwisser eines Verbrechens zu machen abgelegt wurde, während andererseits das dem Nichtpiester in der Meinung, daß der Beichthörende Priester sei, abgelegte Bekenntnis unter dem secretum naturale steht, da ja der Pönitent alle Voraussetzungen für eine Schweigepflicht erfüllt hat.

Die Strafen, die auf den Bruch des Beichtsiegels gesetzt waren, waren bis zu ihrer Festsetzung durch die erwähnten Kanones verschieden. Die Strafe, die die Synode zu Dovin festgesetzt hat, haben wir bereits kennen gelernt. Die Synode von Dioclea (1199) wollte den Beichtsiegelbruch mit ewiger Absetzung, die Mainzer Synode (1233) mit Degradation, die von Fritzlar (1273) mit Absetzung, Buße und Einsperrung im Kloster geahndet wissen.

Von den Bestimmungen der erwähnten Kanones ist hinsichtlich der Strafe die wichtigste can 12 X de poenitentiis et remessionibus V 38. Die hierin wohl zur Vollführung der auferlegten Buße ausgesprochene Verweisung in ein Kloster dürfte mangels des der Kirche heutzutage zustehenden Rechtes zum Vollzuge von Freiheitsstrafen wahrscheinlich in Demeritenanstalten zu vollziehen sein; die nähere Bestimmung hierüber ist Sache der Landesgesetzgebung, z. B. nach dem Preuß. Gesetz vom 12. Mai 1873 dürfte eine derartige Strafe nur in deutschen Demeritenanstalten vollzogen werden, die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen und daselbst nur mit Zustimmung des

davon Betroffenen und nach seiner vorherigen Anhörung in Anwendung gebracht werden[1]).

Liegen nicht alle Merkmale des vom Gesetze erforderten Tatbestandes vor, z. B. Verletzung dem Beichtkinde selbst gegenüber — da ja von relevare der Quellen bei einem Gebrauch der sakramentalen Kenntnis dem Beichtkinde selbst gegenüber keine Rede sein kann — oder aus Fahrlässigkeit, so wäre auf eine geringere arbiträr zu bestimmende Strafe zu erkennen, wie z. B. suspensio ab ordine auf Zeit; arbiträr wäre die Strafe auch festzusetzen, wenn andere Personen als ein Priester sich des Deliktes schuldig gemacht hätten.

Die Ahndung des Beichtsiegeldeliktes hat die Kirche stets als ihre Sache betrachtet. Wegen des allgemeinen Interesses der Kirche an der Unverletzlichkeit und Heilighaltung des Beichtsiegels bedarf es zum Einschreiten weder einer Anzeige noch einer Einwilligung des Beichtkindes oder sonst beteiligter dritter Personen, wofern nur eine Gefährdung des Beichtsiegels ausgeschlossen ist, jedoch kann das Beichtkind auch die actio injuriarum, de falso und ad id quod interest anstrengen, doch wird bei der ersteren vorausgesetzt, daß durch die Bekanntmachung des Beichtvaters Ehre, Achtung oder guter Name des Beichtkindes gekränkt worden oder eine Verkleinerung bei anderen bewirkt worden ist. Andernfalls geschieht die Verfolgung ex officio nach erlangter hinreichender Kenntnis.

---

§ 2.

Das geistliche Amtsgeheimnis nach protestantischer Lehre.

Die Unterschiede in der Auffassung der Beichte in der katholischen und protestantischen Lehre, die eingangs

[1]) Über das Nähere bezüglich der geistlichen Disziplinarstrafgewalt gegen katholische Geistliche vgl. Thudichum: Deutsches Kirchenrecht im 19. Jahrhundert § 142, S. 202 ff.

erwähnt worden, müssen auch notwendig Verschiedenheiten erzeugen hinsichtlich der aus derselben entspringenden Schweigepflicht. Wenn auch die protestantische Lehre gemäß Joh. Ev. 20, 20—23 die Einsetzung der Buße durch Christus nicht leugnet, so erklärt sie doch die Institution der geheimen Beichte und die erst mit dieser entstandene Beichtsiegelverpflichtung nur als menschliche Einrichtungen, erkennt mithin die Sakramentsnatur der Beichte als Begründung der Beichtsiegelverpflichtung nicht an. Demgemäß mußte auch die katholische Lehre, derzufolge nur die gebeichteten Sünden eines sakramentalen Schutzes für würdig befunden wurden, außersakramentale Mitteilungen dagegen unter einem secretum naturale standen, hier Vorschriften weichen, die alles den Geistlichen in Ausübung der Seelsorge anvertraute, das sogenannte Amtsgeheimnis, schützen.

Als Begründung dieser Forderung wird lediglich der naturrechtliche, auch durch allgemeine Christenpflicht geheiligte Grundsatz, Anvertrautes geheim zu halten angesehen, ein Gebot, das stärkere ethische Grundlagen hat als andere Verpflichtungen dieser Art mit Rücksicht darauf, daß hier die verpflichtete Person ein Priester ist, an den sich das Beichtkind freiwillig und auf Grund der Weisungen seiner kirchlichen Lehre behufs Belehrung und Rat gewandt hat.

Nicht dagegen wird als Grund der Schweigepflicht ein Vertrag zwischen dem Geistlichen und dem Konfitenten angesehen, da ein solcher nach der Lehre des kanonischen Rechtes ungiltig sei. Ebensowenig wird in dem Umstande, daß durch ein Ausplaudern Bekenntnisse gegenüber dem Geistlichen leicht den Gläubigen lästig und gehässig werden könnten als Begründung der Schweigepflicht angesehen, da die Privatbeichte mit notwendigem Bekenntnis der einzelnen Sünden nur als Menschenwerk angesehen wird, viele Einrichtungen den Menschen aber lästig und gehässig seien, ohne daß dies indes einen Grund für Bestehen oder Nichtbestehen abgegeben hätte. Auch kann

die Lehre, daß der Priester sein Wissen nur als Gottes Stellvertreter erlangt habe, hier keine Schweigepflicht begründen, da ja die Beichte nur als menschliche Einrichtung gewertet wird.

Da Bibel und Bekenntnisschriften vom Beichtsiegel schweigen, so kommen als Grundlagen der Schweigepflicht in erster Linie die erwähnten Kanones in Betracht gemäß dem Grundsatze, daß kanonisches Recht für die Evangelischen überall noch da Geltung habe, wo es nicht ausdrücklich oder durch die Natur der Dinge abrogiert sei. Bei der Untersuchung der Kanones ergibt sich aber, daß in ihnen etwas protestantischen Lehrbegriffen Zuwiderlaufendes im wesentlichen nicht enthalten ist[1]). Einmal wird hier nirgends die Sakramentsnatur der Beichte als alleiniger Grund der Beichtsiegelverpflichtung angesehen, andererseits wiedersprechen sie auch nicht der Lehre vom allgemeinen Priestertum, da man unter Außerachtlassung der Frage, ob jedem Mitglied der Kirche ein Gleiches erlaubt sei, die Quellenstellen sich nur auf ein amtliches Tun der Geistlichen beziehend betrachten kann. Auch widerspricht das allgemeine Sündenbekenntnis nicht der Anwendung der kanonischen Bestimmungen, da mit Ausnahme der Satzung des IV. Laterankonzils die Sätze zu einer Zeit aufgestellt wurden, wo ein spezielles Sündenbekenntnis noch nicht nachgewiesen ist. Weil ferner in den Quellenstellen neben confessio oder confiteri auch Ausdrücke wie: si sacerdos sciat pro certo oder: quod sibi tamquam sacerdoti fuerit relevatum gebraucht werden, so müssen die Stellen keineswegs notwendig auf die Beichte im engsten Sinne bezogen werden. Auch das sacerdos non ut judex scit sed ut deus steht der Anwendung dieser Lehren für die protestantische Kirche nicht entgegen, da die Interpretation hierin vielfach nur einen symbolischen

---

[1]) Vgl. Küsters Referat über das Beichtsiegel in der vierten Sitzung der Eisenacher Konferenz von 1859, abgedruckt in Mosers „Allgemeinen Kirchenblatt für das evangelische Deutschland“, VIII. Jahrgang S. 416ff.

Vergleich mit Gottes Wissen erblickt. Schließlich spricht auch für die Anwendung, daß die weiterhin für die Schweigepflicht in Betracht kommenden Quellen, nämlich die Kirchenordnungen unser Thema vielfach übergehen, da sie offenbar eine Änderung der kanonischen Bestimmung nicht für notwendig erachteten. Soweit aber die Kirchenordnungen von der Schweigepflicht des Priesters reden, stellen sie ihre Außerachtlassung auch durchweg unter Strafe. Sie weichen nur hinsichtlich der zu schützenden Geheimnisse vielfach voneinander ab. Manche gebieten schon ein Brechen der Schweigepflicht bei jeder einen anderen bedrohenden Gefahr, während wieder andere dieselbe nur dann zulassen wollen, wenn durch gemeingefährliche Verbrechen, dem Staatsoberhaupt, oder dem Staate selbst Gefahr droht. Zu der ersteren Gruppe gehört eine Kirchenordnung von Oldenburg aus dem Jahre 1725, die vom Beichtgeheimnis dann nichts wissen will, wenn es angehe Verrätherei oder Unglück, dem durch des Predigers Offenbarung könnte gewährt werden [1]. Ebenso bestimmt eine badische Kirchenratsinstruktion vom 6. Juli 1797 [2]:

> Hat der protestantische Geistliche über alles, was ihm von seinem Beichtkinde im Vertrauen eröffnet wird, das tiefste Stillschweigen selbst gegen die Obrigkeit zu beobachten, wenn nicht die Abwendung eines noch bevorstehenden Schadens dabei in Frage wäre, wo um keiner Rücksicht willen die Anzeige unterbleiben darf.

Zu der zweiten Gruppe gehört z. B. die feierliche Versprechung, die der protestantische Geistliche der badischen Landeskirche bei seiner ersten Dienstleistung zu machen hat [3].

> Allen Schaden und Nachteil von Unserm gnädigsten Landesherrn und dero Landen, insbesondere aber auch von der anvertrauten Gemeinde abzuwenden; Ihrer

---

[1]) Ähnlich eine von Jakobsen zitierte Predigerordnung von Essen (1691), Art. 34 S. 497, § 120 Anm. 23.

[2]) Vgl. Riegers Sammlung 3. Teil S. 317.

[3]) Vgl. Riegers Sammlung 3. Teil S. 307, 97 und 157.

königlichen Hoheit oder dero Unterthanen und Landeseinwohner Geheimnis, das man erfahren möchte, gegen niemanden, der solches nicht von Obrigkeit wegen sie zu fordern hat, zu offenbaren, sondern bis in den Tod zu verschweigen.

Diese nach der Kandidatenordnung vom 6. August 1794 den badischen evangelischen Geistlichen auferlegte Pflichtleistung soll nach § 33 der obenerwähnten Kirchenratsinstruktion als ein Bestandteil derselben selbst betrachtet werden. Sie findet sich, nachdem sie von der Generalsynode von 1834 wörtlich in den Entwurf aufgenommen und von Großherzog Leopold bestätigt wurde, in der neuen Agende, unter deren Passus „der Dekan liest die landesherrliche Signatur und die Verordnung vor", wohl die erwähnte Pflichtleistung zu verstehen ist[1]).

Weiterhin gehören zu dieser Gruppe die Württembergischen Separatartikel von 1699 für die Geistlichen der Waldenser, die eine Ausnahme von dem sonst daselbst geltenden kanonischen Rechte statuieren:

Es sollen auch ihre Pfarrer und die Diakoni nicht gehalten sein, von solchen Sachen vor Gericht als Zeugen Red und Antwort zu geben, welche ihnen insgeheim sub sigillo confessionis geoffenbaret werden, es wäre denn in crimie laesae majestatis und Verrätherei gegen unsere Lande[2]).

Ähnlich: Lüneburger Kirchenordnung § 36.

Schlegel, churhannöverisches Kirchenrecht 2. Teil S. 394.

Pfeiffer, churhessisches Kirchenrecht § 177.

Württembergische Synodalansprache von 1701.

Wenn auch der von J. H. Böhmer[3]) aufgestellte Satz „sigillum ad crimina committenda non pertinet" mit Modi-

---

[1]) Bad. Kirchen- und Schulblatt Jahrgang 1839 Nr. 22 S. 140.

[2]) Küsters Referat über das Beichtsiegel in der 4. Sitzung der Eisenacher Konferenz vom Jahre 1859, abgedruckt in Mosers allgemeinem Kirchenblatt für das ev. Deutschland 8. Jahrgang S. 416 ff.

[3]) Böhmer, Jus ecclesiasticum Protestantium liber V tit. 38 § 50.

fikationen im einzelnen als herrschende protestantische Auffassung bezeichnet werden kann, so ist doch daran festzuhalten, daß das gemeine Recht keine Ausnahme von der Absolutheit unserer Schweigepflicht kennt, man müßte denn gerade der von Wiese[1]) hierfür angeführten Begründung zustimmen, daß das kanonische Recht nicht allgemeines Staats- oder Privatrecht verdrängen könne. An dem von Böhmer aufgestellten Satze ist auch nicht verständlich, warum denn gerade der Bruch der Schweigepflicht nur bei Verbrechen gefordert wird, nicht aber etwa auf Absichten und Vorsätze ausgedehnt wird, da doch lediglich wegen der Zukünftigkeit diesenfalls die Schweigepflicht verneint wird. Sollte man jedoch die Unheilsverhütung als Grund ansehen, so ist doch zu bedenken, daß diese dann ebenso auch beim begangenen Delikte zum Bruch nötigen kann.

Streitig ist in der protestantischen Lehre weiterhin, ob eine Anzeige nur dann erfolgen dürfe, wenn eine Verhütung des beabsichtigten Verbrechens — was ja stets die Voraussetzung bilden soll — ohne Namensnennung erfolgen kann oder auch dann, wenn eine solche erforderlich sei. Für ersteres wird beispielsweise in dem Lehrbuch des Kirchenrechtes von Richter Dove und Kahl eingetreten[2]), während Vilmar[3]) und Pertsch[4]) auch diesenfalls die Anzeige gestatten, da der auf seinem frevelhaften Vorhaben beharrende Verbrecher mangels Absolution keine Schweigepflicht für sich in Anspruch nehmen könne.

Auch wird allseitig in der protestantischen Wissenschaft von dem Geistlichen gefordert, daß er einen Unschuldigen, der in die Hände der Kriminaljustiz gefallen ist, eventuell auch unter Bruch seines Amtsgeheimnisses retten müßte, ja von Böhmer wird sogar eine Anzeigepflicht für begangene Verbrechen für den Geistlichen statuiert, wenn das Be-

---

[1]) Wiese, Kirchenrecht § 49 S. 48.

[2]) Richter Dove, Kahl Kirchenrecht 8. Aufl. Bd. 2 § 258 S. 991 Anm. 14.

[3]) Vilmar, Von der christl. Kirchenzucht.

[4]) Pertsch, Recht der Beichtstühle.

kenntnis zu einer Zeit geschah, wo staatliche Gesetze diese Verpflichtung festgesetzt hätten [1]).

Das Zeugnisverweigerungsrecht schließlich soll dann seine Grenze finden, wenn dringende Gründe im einzelnen Falle ein Abgehen von dieser Regel gebieten und gerechtfertigt erscheinen lassen [2]).

Gegen diese extreme Kasuistik hat schon Küster [3]) mit Recht angeführt, daß sie dazu führe, den Gesetzesbestimmungen Gewalt anzutun, während doch deren Gemeingültigkeit durch die Härte des einzelnen Falls nicht in Frage gestellt werden könne, sich vielmehr höchstens auf eine Beseitigung der Härte im einzelnen Falle richten dürfe.

Ob das in der Beichte Erfahrene als göttliches Wissen bei einer Zeugenaussage ignoriert werden dürfe, wurde auch protestantischerseits im Hinblick auf eine Stelle in Luthers Tischreden für zulässig erachtet, da in diesen Worten die maßgebende Anweisung des Reformators zur Verhütung eines Beichtsiegelbruchs erblickt wurde [4]).

> „Wenn ein Pfarrherr und Beichtvater ein Weib absolvierte, das ihr Kind hätte erwürget, und solches würde darnach durch andere Leute offenbaret und rüchtbar, ob auch der Pfarrherr so er darum gefragt würde, beim Richter Zeugnis müßte geben?
>
> Mit nichten nicht! Denn man muß Kirchen- und weltlich Regiment unterscheiden; sintemal sie mir nichts gebeichtet hat, sondern dem Herrn Christo und weil es Christus heimlich hält, so soll ich's auch heimlich halten und stracks sagen: Ich hab nichts gehört; hat Christus was gehört, so sage er's. Ich wollte aber

---

[1]) Exercit ad. Pand S. 277.

[2]) Vgl. die Verordnung des sächs. ev.-luth. Landeskonsistoriums, die Verpflichtung der Geistlichen zur Verweigerung des Zeugnisses betr. vom 1. Juni 1380.

[3]) Küsten a. a. O.

[4]) Vgl. Förstemann, D. Martin Luthers Tischreden oder Colloquia Bd. 2 S. 289 f.

die Weile heimlich zu ihr sagen: Du Hure, tue es nicht mehr!

Wenn sie aber sagte: Sie wäre von uns absolviert, und wollte sich damit also schützen, und erretten, weil sie Christus hätte losgelassen, darum könnte der weltliche Richter über sie nicht mehr richten und urteilen und ich würde darinne citiret, gefodert und gefragt, so wollt ich's abermals verneinen. Denn ich bin nicht der Mann, der da soll fürm Gericht in Welthändel reden, sondern nur allein was die Gewissen belanget, die soll ich schrecken mit Gottes Zorn wider die Sünde durchs Gesetz. Aber die ihre Sünde erkennen und bekennen, soll ich wiederum trösten und aufrichten durch die Predigt des Evangelii — —

Darum soll ich sagen: Da ich weiß, D. Martinus nichts um, sondern Christus weiß es mit welchem sie geredet hat; denn ich höre Beichte, absolviere auch nicht, sondern Christus sie sollen uns nicht an ihre Gerichtsstühle und Hardermärkte ziehen, darum haben wir bisher über dem Kirchenrecht und Gerechtigkeit gehalten und noch immerdar, und wollen dem weltlichen Gerichte nicht mehr lassen gut sein in Sachen so die Lehre und Gewissen belangen, noch ihnen darinne etwas einräumen, auch im allergeringsten nicht. Sie warten ihres Befehls, da haben sie genug mit zu tun und lassen uns unser Amt führen wie Christus befohlen, des und keine andern."

Eine andere Meinung, die von Schwalb[1]) und Goldacker[2]) vertreten wird, entnehmen wir aus den Worten Luthers: „Ich hab' nicht gehört" für die Geistlichen nur ein Zeugnisverweigerungsrecht bezüglich ihres göttlichen Wissens; nicht aber dürfte daraus eine Verneinung der Kenntnis gleichwohl bekannter Tatsachen ohne weitere Glaubhaftmachung geschlossen werden. Sollte jedoch jemand

---

[1]) Schwalb, Beichtgeheimnis und Zeugnispflicht S. 28.

[2]) Goldacker, Beichtgeheimnis des ev. Geistlichen S. 25.

dieser letztgenannten Ansicht nicht zuneigen, dann empfehlen die Genannten einfach ein Abgehen von der hier von Luther aufgestellten Regel.

Die Frage, ob das Beichtkind den Beichtvater von der Pflicht zur Verschwiegenheit entbinden könne, bedarf nach protestantischer Lehre keiner Erörterung, da die katholischerseits hiergegen geltend gemachten Gründe, daß der Beichtvater sein Wissen göttlichen Anordnungen verdanke und über göttliches Wissen nicht verfügen dürfe, ja hier nicht in Betracht kommen. Wo praktisch eine Entbindung von der Schweigepflicht notwendig wird, ist jedoch der Poenitent und nicht etwa die kirchliche Behörde für zuständig zu erachten.

Böhmer[1]) äußert sich auch darüber, wie weit das Amtsgeheimnis zu schützen sei, indem er ein sich über diesen Punkt äußerndes Responsum der Halleschen Juristenfakultät anführt, nach dem alles als unter dem Amtsgeheimnis stehend zu schützen sei, was der Confitent pro exoneranda conscientia seinem Beichtvater mitgeteilt habe. Demnach wären darunter nicht zu begreifen, wenn das Beichtkind dem Geistlichen auf Verfehlungen eines Dritten bezügliche Mitteilungen gemacht hat, damit der Geistliche auf diesen Dritten einwirke. Derartige Mitteilungen gehören nicht unter die Kategorie des Amtsgeheimnisses, sondern nur in die ein weiteres Gebiet umfassende der Amtsverschwiegenheit. Gleichgiltig für das zu bewahrende Geheimnis ist jedoch der Ort, die Kleidung des Geistlichen, ob eine seelsorgerische Unterredung ausdrücklich verlangt wurde oder nur in Anknüpfung an eine anderweitige Unterredung geschah.

Wenn auch in der protestantischen Lehre der Deliktstatbestand des Beichtsiegelbruchs nicht so scharf abgegrenzt ist wie in der katholischen Lehre, so wird doch auch hier zur Vermeidung eines Beichtsiegelbruchs bei schwierig gelagerten Fällen, wie z. B. bei Restitution von

---

[1]) Jus ecclesiasticum Protestantium lib. V Art. XXIVIII § XLVIII.

Gütern, bei Ausschließung von Abendmahl usw. ein großer Takt des Seelsorgers erfordert, wie ja überhaupt auch hier die fahrlässige Beichtsiegelverletzung für strafbar erachtet wird.

In konsequenter Durchführung der Lehre, die das Beichtsiegel als menschliche Einrichtung auffaßt, haben auch die den Bruch des Beichtsiegels ahnenden Strafbestimmungen in den Disziplinarordnungen für die protestantischen Geistlichen Aufnahme gefunden. Eine pommersche Kirchenordnung setzt Lius Straffe, die sächsischen Generalartikel ernstliche Straffe fest. Die heutigen Disziplinarordnungen bestimmen nur den Strafrahmen, das nähere über die im einzelnen Falle verwirkte Strafe ist aus den Disziplinarrechten zu entnehmen. So z. B. erwähnt eine sächsische Disziplinarordnung vom 30. Juli 1891 die Verletzung des Amtsgeheimnisses nur unter den Ordnungswidrigkeiten, nicht unter der daselbst unter strengere Strafe gestellten Kategorie der Dienstvergehen. Nach dieser Verordnung werden derartige Ordnungswidrigkeiten mit Verwarnungen, mit Verweis oder mit Geldstrafe bis zum Betrage des einmonatlichen Diensteinkommens bestraft.

---

§ 3.

Die Stellung der weltlichen Gesetzgebung zu Beichtsiegel und Amtsgeheimnis.

A. Früheres Recht.

Den im vorigen dargestellten kirchlichen Postulaten kam die weltliche Gesetzgebung früh entgegen. Bereits Theodosius[1]) entband den Bischof von der allgemeinen Zeugnispflicht, ja er verbot sogar dem weltlichen Richter den sich freiwillig zur Zeugnisablegung meldenden Bischof zu derselben zuzulassen, da dies der erhabenen Würde des Bischofs zuwider sei.

---

[1]) L. nec honore 7 Codex de episcop et cleri I 3.

Wenn auch dieses später auf alle Kleriker ausgedehnte Privileg von den Gesetzgebungen nicht aufrecht erhalten wurde, so sind doch trotz des Festhaltens an der Absolutheit des Beichtsiegels gleichwohl, wenn wir von der Märtyrerlegende des heiligen Nepomuk und dem Schicksale Garnets absehen[1]), deren Richter sich doch nicht allzu sehr auf den Standpunkt des Rechtes stellten, Dogma und Staatsinteresse bis zum zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts erwiesenermaßen nie ernstlich in Konflikt gekommen. Vielmehr wurde trotz Umgestaltung der katholischen Lehre über das Buß-Sakrament durch die Reformation von namhaften protestantischen Gelehrten, insbesondere von Carpzow[2]), die Beibehaltung der Grundsätze über die Absolutheit des Beichtsiegels anempfohlen. Erst auf dem Boden der galikanischen Kirche wurden die ersten Zweifel laut, ob die katholischerseits gelehrte Absolutheit der Schweigepflicht des Beichtvaters mit dem Staatswohl in Einklang zu bringen wäre. Es war dies 1611 gelegentlich eines Streites der Jesuiten mit der Pariser Akademie als die letztere den Jesuiten nur ein Vorlesungsrecht einräumen wollte, wenn sie und ihr Ordensgeneral die vier Artikel der Akademie, in denen die beiderseitigen Lehren voneinander abwichen und unter denen sich auch ein auf das Beichtsiegel bezüglicher[3]) befand, unterschreiben wollten. Die gleiche Anforderung stellte an sie der Präsident des Parlamentes, an das die Sache gelangt war, erhielt aber von den acht gegenwärtigen Jesuiten zur

---

[1]) Über Märtyrer des Beichtsiegels. Tappehorn a. a. O. S. 263.

[2]) Jurispud. eccles liber III def. XXV.

[3]) Sacerdos, cui per vitam confessionis auricularis innotuit instans conspirationis vel pricidii regii periculum aut atentatum crimen laesae majestatis obstringi ad relevationem huius secreti magistratui faciendam. Bereits das Edikt von Nantes, das in seinem Art. 36 bez. des Beichtgeheimnisses den reformierten Geistlichen denselben Schutz hatte angedeihen lassen wie den katholischen Geistlichen, hatte gleichwohl die Seelsorger zur Anzeige von choses concernant la personne du roi ou la conservation de son état verpflichtet, selbst wenn diese Dinge den Gegenstand einer Selbstanklage bilden sollten.

Antwort: daß ihre Ordensregel zwar die Respektierung der Gesetze ihres Aufenthaltsstaates fordere, es jedoch außer ihrer Macht liege, ihren Ordensgeneral zu verpflichten. Hierauf erging ein Vorlesungsverbot gegen die Jesuiten, der erwähnte Artikel konnte sich jedoch keine Geltung verschaffen, da er alsbald in einen Protest des damaligen päpstlichen Nuntius in Paris, Ubaldin, für unbillig sakrelegisch und für den Regenten selbst nachteilig erklärt wurde, weil ja eine derartige Bestimmung die Menschen von jedwedem Bekenntnis zu begehender Sünden abschrecken und so den Priester die Möglichkeit nehmen würde, Verbrechen zu verhüten, was ihm die Kirchengesetze doch insoweit gestatten würden, als dies ohne einen Verrat des Beichtkindes durchführbar sei.

Die Bewegung, die gegen Ende des 17. Jahrhunderts in protestantischen Kreisen gegen Beichte und Beichtsiegel kund wird, fand ihre Unterstützung in dem aufkeimenden Staatskirchentum. Eine Auffassung, die in der Kirche eine den staatlichen Zwecken dienende Polizeianstalt, in der Religion nur ein Erziehungsmittel sah, konnte auch das Dogma nur insoweit achten, als nicht des Landes, der Regenten oder des Einzelnen Wohl seine Aufhebung verlangte. So wurde denn auch in weltlicher Gesetzgebung und Wissenschaft die Aufhebung des Beichtsiegels gefordert, bald wenn es sich um Sünden oder Delikte handelt, deren fortdauernder schädlicher Wirkung durch einen Bruch des Beichtsiegels Abbruch getan werden konnte, bald um die Folgen eines begangenen Verbrechens wieder gutzumachen, bald um den unschuldig in die Hände der Kriminaljustiz Gefallenen zu retten [1]).

---

[1]) Für die Absolutheit des Beichtsiegels waren in der gemeinrechtlichen Literatur insbesondere Bentham, Traité des preuves judiciaires; Sauter, Fundamenta iuris ecclesiastici; Carnot, De l'instruction criminelle; Mittermaier, Neues Archiv des Kriminalrechts, Bd. 8; dagegen Böhmer, a. a. O.; Quistorp, Peinliches Recht. Vgl. Gründler in Weiß, Archiv der Kirchenrechtswissenschaft, Band IV S. 51 ff., Über die Unverletzlichkeit des Beichtsiegels, (S. 103). Badisches Kirchen- und Schulblatt, Jahrgang 1 § 39, Heft 22 S. 134.

Aus den an die Stelle der kirchlichen Gesetzgebung getretenen Partikulargesetzgebungen bezüglich unserer Lehre können wir auch regelmäßig uns ein Bild über das Verhältnis von Kirche und Staat in dem betreffenden Lande machen.

Daß die Partikulargesetzgebungen über künftig zu begehende und gebeichtete Verbrechen keine Bestimmungen enthielten, läßt sich daraus erklären, daß vor dem preußischen Landrecht von 1721 überhaupt nur die Tiroler Landesordnung von 1532 die die Nichtanzeige geplanten Aufruhrs bestrafte [1]).

Der Versuch einer vollkommenen Regelung unserer Materie wurde zuerst von dem Allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten in Angriff genommen, und zwar in Teil II Tit. 11, wo von den Mitgliedern der Kirchengesellschaften, insbesondere ihren Rechten und Pflichten, die Rede ist [2]) [3]).

Bei der Regelung tritt das Bestreben zutage, durch dieselbe das kanonische Recht, das unter den fremden subsidiarischen Rechten, auf die nach § 1 des Publikationspatentes zum Allgemeinen Landrecht nicht mehr zurückgegangen werden darf, möglichst außer Geltung zu setzen.

---

1) Heimberger, Unterlassung der Anzeige drohender Verbrechen in der vergleichenden Darstellnng des deutschen und ausländischen Strafrechtes, Bd. 2 S. 405.

2) Bereits das Preußische Landrecht von 1721 bestimmte in B. 1, Tit. 36, Art. 6, § 3: Die Geistlichen sollen nicht schuldig noch befugt sein, dasjenige was ihnen in der Beichte offenbaret und anvertraut worden, vor weltlichen Gerichten als Zeugen auszusagen, wenn sie gleich den Zeugeneid abgelegt und geleistet haben.

3) § 80: Was einem Geistlichen unter dem Siegel der Beichte oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut worden, das muß er, bei Verlust seines Amtes geheimhalten. § 81: Auch zum gerichtlichen Zeugnisse über den Inhalt solcher Eröffnungen kann ein Geistlicher ohne den Willen desjenigen, der ihm dieselben anvertraut hat, nicht aufgefordert werden. § 82: So weit aber die Offenbarung eines solchen Geheimnisses notwendig ist, um eine dem Staate drohende Gefahr abzuwenden oder ein Verbrechen zu verhüten; oder den schädlichen Folgen eines schon begangenen Verbrechens abzuhelfen oder vorzubeugen, muß der Geistliche dasselbe der Obrigkeit anzeigen.

Im Streitfalle müßten aber auch hier dennoch die Bestimmungen des kanonischen Rechtes in Anwendung kommen, da nach § 66 desselben Abschnittes des Allgemeinen Landrechts die besonderen, d. h. die nicht gemeinsamen Angelegenheiten des katholischen Priesters durch kanonisches, die des protestantischen Geistlichen durch Konsistorial- und Kirchenordnungen bezüglich ihrer geistlichen Amtsverrichtungen bestimmt werden und nach dem westfälischen Frieden die katholischen Untertanen das Recht haben, in Glaubenssachen nach ihren Prinzipien gerichtet zu werden [1]).

So läßt es sich auch erklären, daß wir in den drei Paragraphen Bestimmungen finden, von denen der erste einer Dienstanmerkung, der zweite einer Prozeßordnung und der dritte einer Strafgesetzgebung angehören sollte. Die Prozeßordnung von 1793 übernahm denn auch in ihrem § 180 Ziff. 1 und die Kriminalordnung von 1805 in ihrem § 313 Ziff. 1 [2]) den § 81 des Allgemeinen Landrechts unter Berücksichtigung des § 82, während § 82 selbst in § 39 und § 80 in dem dem Art. 378 des Code pénal nachgebildeten § 155 des Preußischen Strafgesetzbuches aufgegangen ist [3]).

---

[1]) Koch, Kommentar zum Allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten, Band 2.

[2]) Prozeßordnung § 180, Ziff. 1: . . . Wenn ein Priester oder Prediger über Umstände, die ihm unter dem Siegel der Beichte oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut werden und keiner von den Fällen, wo er auch solche Tatsachen dem Richter anzeigen muß, vorhanden ist. Ebenso Kriminalordnung § 313, Ziff. 1.

[3]) Preußisches Strafrecht von 1851: 1. § 39: Wer von dem Vorhaben eines Hochverrats, eines Landesverrats, einer Münzfälschung, eines Mordes, eines Raubmordes oder eines das Leben von Menschen gefährdenden gefährlichen Verbrechen zu einer Zeit, zu welcher die Verhütung dieser Verbrechen möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, davon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, soll wenn das Verbrechen wirklich begangen oder zu begehen versucht wird, mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft werden. 2. § 155: Medizinalpersonen und deren Gehilfen sowie alle Personen, welche unbefugterweise Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder

Daß die Geistlichen von unbefugter Offenbarung von ihnen kraft Amtes oder Standes anvertrauten Privatgeheimnissen auf Grund des letzterwähnten Paragraphen bestraft werden können, ist festgestellt in einer Entscheidung des Preuß. Obertribunals vom 19. Mai 1853[1]) und zwar nicht nur bei unbefugter Offenbarung von in der Ohrenbeichte anvertrauten Privatgeheimnissen, sondern bei allen den Seelsorgern — als auch den Nichtchristlichen — in Rücksicht auf ihre geistliche Amtsverschwiegenheit gemachten Mitteilungen. Im übrigen sind jedoch gemäß § 89 des Allgemeinen Landrechts unter Geistlichen nur diejenigen der christlichen Religionsgesellschaften zu verstehen; zweifelhaft ist allerdings, ob auch die Geistlichen der geduldeten christlichen Gemeinschaften oder nur die der in § 17 ausdrücklich aufgenommenen gemeint sind.

Wenn auch die genannten Paragraphen verschiedenen Materien der Gesetzgebung angehören, so sollen sie doch nach ihrem Gefüge einheitlich in dem Sinne aufgefaßt werden, daß § 80 eine allgemeine Schweigepflicht gebietet und hierbei auch für den ein Zeugnis fordernden Richter keine Ausnahme macht, nicht etwa so, daß nur ein Zeugnisverweigerungsrecht zum Ausdruck gebracht werden soll. Demgemäß statuiert dann auch der § 82 eine allgemeine Redepflicht zur Verhütung eines Verbrechens, zur Abwendung einer dem Staate drohenden Gefahr oder um den schädlichen Folgen eines schon begangenen Verbrechens abzuhelfen oder vorzubeugen. Mit letzterem ist wohl hauptsächlich gemeint jemanden, von dem man Kenntnis hat, daß er unschuldig in die Hände der Kriminaljustiz gefallen ist, mit den zu Gebote stehenden Mitteln zu erretten.

Von Bedeutung ist, weil die preußische Gesetzgebung hierin vielfach zum Muster gedient hat, auch der in § 80 getroffene Sprachgebrauch: Beichte und geistliche Amts-

---

Gewerbes anvertraut sind, werden mit Geldstrafe bis zu 500 Talern oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

[1]) Justiz-Ministerialblatt S. 356.

verschwiegenheit. Leonhard[1]) weist darauf hin, daß man bei diesen Worten zunächst an die Religionsgesellschaften denken könnte, die keine Beichte kennen. Dem Widerspruche jedoch, daß die später noch zu erwähnende weimarische Verordnung vom 22. Oktober 1823 die Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen betreffend, auf die die preußische Gesetzgebung doch zweifelsohne von Einfluß gewesen ist, ebenfalls von Beichte und geistlicher Amtsverschwiegenheit rede, wiewohl sie doch nur auf Katholiken Bezug habe. Lediglich aber in dieser Ausdrucksweise einen Pleonasmus zu suchen, stehe der ebenfalls der preußischen Gesetzgebung gewissermaßen nachgebildete § 213 der sächsischen Prozeßordnung von 1855 entgegen, der zwischen Beichte und geistlicher Amtsverschwiegenheit einen Unterschied mache, indem das in der Beichte Anvertraute darin von der Zeugenpflicht überhaupt ausgenommen werde, aber fortfahrend bestimmt werde:

> „Ferner können Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen außer der Beichte im Vertrauen auf ihre geistliche Amtsverschwiegenheit mitgeteilt worden ist, nur dann zum Zeugnis aufgefordert werden, wenn derjenige, dem sie zur Geheimhaltung verpflichtet sind, ihre Abhörung verlangt."

Wenn wir mithin eine Identität des Sprachgebrauchs der erwähnten Gesetzgebungen annehmen, so muß man auch andererseits zu der Ansicht kommen, daß in dem Sprachgebrauch des § 80 ALR. prinzipiell zwischen Beichte und geistlicher Amtsverschwiegenheit ein Unterschied anerkannt wird, der jedoch in seinen Folgen nicht berücksichtigt wird.

Das im § 81 dem Konfitenten eingeräumte Entbindungsrecht sowie die Bestimmung des § 82 und die Amtsentsetzung des § 80 wurden katholischerseits stets als Ein-

---

[1]) Leonhard, Das Beichtgeheimnis; in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 26 S. 421.

griff empfunden. Zugunsten der letzerwähnten Bestimmung, die übrigens mit der Absorption des § 80 durch die Prozeß- und Kriminalordnung der Disziplinargesetzgebung überlassen und hierdurch in den der preußischen Gesetzgebung nachgebildeten Gesetzgebung durchweg als genügend geschützt betrachtet wurde, ist anzuführen, daß ihr vom Standpunkte des Staatsgesetzes aus betrachtet eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen ist. Die staatliche Gesetzgebung erkennt in der Beichte eine durch die Lebensgewohnheiten eines großen Teils ihrer Mitglieder wichtige Institution an, die der Gesetzgeber nicht übersehen darf und die ja eines prozessualen Schutzes ebenso würdig und bedürftig findet, wie die sonstigen, kraft Amtes, Standes oder Gewerbes anvertrauten Geheimnisse. Demgemäß hat die Gesetzgebung auch das Recht, die Verletzung dieses Berufsgeheimnisses gerade so gut wie die jedes anderen zu bestrafen, zumal durch eine derartige Bestimmung das Ansehen der Institution erhöht wird und die Vertrauensstellung der Geistlichen auch sonst in der Strafgesetzgebung vielfach Berücksichtigung finden muß. Zudem darf der Staat, der es sich selbst zur Pflicht gemacht hat, nicht in seelsorgerische Berufsgeheimnisse einzudringen, verlangen, daß die Geistlichen diese ihre Verpflichtungen ebenso achten wie er selbst.

Nach der preußischen Gesetzgebung war das bayerische Strafgesetzbuch von 1813 die nächste weltliche Gesetzgebung, die die kanonischen Normen einer Redaktion unterwarf. In Artikel 78 Teil I des bayerischen Strafgesetzes von 1813 ist bestimmt:

> „Jeder Unterthan ist schuldig, Verbrechen oder Vergehen, welche in seiner Gegenwart vorbereitet oder angefangen worden, oder von welchen er sonst weiß, daß sie geschehen sollen, entweder durch schleunige Anzeige bei der nächsten Obrigkeit oder durch Warnung der dadurch gefährdeten Person und im Falle der Unthunlichkeit des vorigen, durch Herbeirufen oder Herbeiholen anderer oder durch sonstige

in seiner Macht habenden Mittel, soweit es ohne Gefahr für ihn selbst oder einen Dritten geschehen kann, zu verhindern.

In Art. 79 werden hiervon gewisse Verwandte ausgenommen. Dagegen bestimmt Art. 204 Tl. 2 desselben Gesetzbuches:

> Von der Verbindlichkeit zum Zeugnis in peinlichen Fällen sind befreit, 1. alle diejenigen Personen, welche nach dem Art. 79 des Gesetzbuches über Verbrechen und Vergehen zur Anzeige des Verbrechens nicht verpflichtet sind, 2. Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte anvertraut worden.

Es ist mithin nach dieser Gesetzgebung zwischen Anzeige und Zeugnispflicht zu unterscheiden. Zur Zeugnisablegung besteht für den Geistlichen keine Pflicht, einerlei ob es sich um begangene oder zu begehende Verbrechen handelt[1]).

Da die Geistlichen von der Gesetzgebung bei der Regelung der Anzeigepflicht nicht erwähnt sind, so wurde vielfach auf sie die analoge Anwendung einer bayerischen Verordnung vom 14. Januar 1815 für zulässig erachtet, in der die Beantwortung der Frage enthalten ist, ob der Verteidiger in Kriminalsachen berechtigt oder verpflichtet sei, neue nicht aktenmäßige und für den Angeklagten nachteilige Tatsachen dem Gerichte zur Anzeige zu bringen. In der Verordnung wird bezüglich vollendeter und begangener Verbrechen verneint, diese Fragen, ohne Unterschied, ob das dem Defensor geoffenbarte Verbrechen mit dem Gegenstande der Untersuchung in Verbindung steht, ob die neuen nicht aktenmäßigen und für den Angeklagten nachteilige Tatsachen dem Verteidiger von dem Angeklagten selbst oder bei Ausübung seines Berufs von Dritten mitgeteilt worden sind. Hinsichtlich von Verbrechen und Vergehen, die künftig geschehen

---

[1]) Vgl. Mittermaier in Band 8 des neuen Archivs des Kriminalrechts. S. 343: Über die Pflicht des Beichtvaters zum Zeugnis.

sollen, kennt die Verordnung jedoch keine Ausnahme von dem angeführten Art. 78, doch soll der Verteidiger die gesetzlich gebotenen Präventivmaßregeln so gebrauchen, daß er nicht zum Denunzianten seines Klienten wird. Wenn der Verteidiger im Widerspruch mit dieser Verordnung eine Anzeige macht, so darf davon kein Gebrauch zur Eröffnung einer Untersuchung gemacht werden. (Für die Ausdehnung dieser Verordnung auf Geistliche, von Gönner in den Jahrbüchern der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreich Bayern I. Teil, Gründler über die Unverletzlichkeit des Beichtsiegels in Band 4 des Archivs der Kirchenrechtswissenschaft, dagegen Uihlein, de sigillo confessionis.)

Nach dem Bayerischen Strafgesetzbuch wurden auch gemäß der Bestimmung:

> wer diejenigen Tatsachen, welche ihm bloß durch seine Amtsverhältnisse bekannt geworden, rechtswidrig andern mitteilt . . .

die Geistlichen wegen des Bruchs des Beichtssiegels staatlicherseits unter Strafe gestellt.

Die preußische Gesetzgebung gab auch mittelbarem Anlaß zu einer Kontroverse der sächsisch-weimarischen Regierung mit der Kirche. Im Anschluß an die Bulle de salute animarum vom Jahre 1821, die auch für Sachsen-Weimar bezüglich einiger im westfälischen Frieden zu dem Großherzogtum hinzugekommenen katholischen Enklaven Geltung hatte, erließ die sächsisch-weimarische Regierung 1823 eine Verordnung, die Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen betreffend, in deren § 38 bestimmt war:

> „Sowohl in Zivil- als Kriminalsachen sind die Geistlichen verbunden, von den weltlichen Gerichten sich als Zeugen abhören zu lassen: Ausgenommen sind die Fälle, wo einem Geistlichen unter dem Siegel der Beichte oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit Eröffnungen vertraut wurden. Sollte aber in einem solchen Falle durch die Aussage oder Angabe des Geistlichen Unglück und Nachtheile vom Staate oder

einzelnen abgewendet, ein Verbrechen verhütet oder den schädlichen Folgen eines begangenen Verbrechens abgeholfen werden können, so kann das Siegel der Verschwiegenheit nicht stärker seyn, als die Verbindlichkeit des Staatsbürgers.

Gegen diese Bestimmung erhob das Generalvikariat des Bistums Fulda unterm 19. Dezember 1823 Reklamation beim Großherzog und wandte sich unter dem 24. Oktober 1834 um Verwendung an den Landtag, indem es zur Begründung seines Protestes auf die Grundlagen hinwies, auf denen nach katholischer Lehre die Absolutheit des Beichtsiegels beruhe und auf die Schäden, die durch eine Außerachtlassung der Beichte durch die weltliche Gesetzgebung für das Staatswohl entstehen würden. Als hierauf ein Antwortschreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums auf die ähnlichen Bestimmungen der preußischen Gesetzgebung verwies, erwiderte das Generalvikariat, daß das Unrecht, weil es an einem Orte bestehe, nicht deshalb an einem anderen Orte neu eingeführt werden solle und daß das von dem Großherzoglichen Staatsministerium in seinem Antwortschreiben angeführte Anerkennungsschreiben des Papstes über die Lage der Katholiken in Preußen über diesen Punkt sich nicht äußere. Im Landtag kam es dann in der Sitzung vom 29. Februar 1836 zu einer Begutachtung der Frage durch den Abgeordneten Kiefer[1]), der gegen den kirchlichen Standpunkt auf Aufhebung des § 38 der erwähnten Verordnung geltend machte, daß es dann vollständig der kirchlichen Gesetzgebung überlassen sei, ob der Verbrecher, der sich der Begehung künftiger Verbrechen schuldig bekenne, der bürgerlichen Strafe unterzogen werde oder nicht; ersteres würde dann der Fall sein, wenn er die Erfordernisse der confessio, contritio und satisfactio nicht erfülle, letzteres dann, wenn er sie erfülle. Aber auch dann, wenn eine Absolution für vergangene Sünden erfolgt sei, diese aber in ihren schädlichen Wirkungen

---

[1]) Badisches Kirchen- und Schulblatt a. a. O. S. 140.

noch fortdauerten, erfordere des Konfitenten Interesse, alle Folgen seiner Schuld getilgt zu sehen. Übrigens gestatte die staatliche Gesetzgebung bei der Pflicht zur Anzeige begangener, aber mit schädlichen Wirkungen noch fortdauernden Verbrechen die Anzeige ohne Namensnennung des Schuldigen, da nicht mehr an seiner Person, sondern nur noch an seiner Tat der Staat ein Interesse habe.

Die Bestrebungen der Geistlichkeit blieben denn auch zunächst erfolglos, wie sich wenigstens aus dem Schlusse der über den Streit gedruckten Akten ergibt, der eine Erklärung der katholischen Landesgeistlichkeit enthält, um ihrer kirchlichen Pflichten willen, wenn notwendig, auch Strafe und Schmach zu erleiden.

Bei Einführung eines neuen Strafgesetzbuches für das Großherzogtum Weimar (1850) gelang es, die kirchlichen Bestrebungen durchzusetzen, indem im Artikel 40 bestimmt wurde:

> „Unterlassung der Anzeige oder Warnung wird an den Angehörigen des Verbrechers nur dann nicht bestraft, wenn dieselbe ein Einschreiten gegen die Person des letzteren zur Folge gehabt hätte, es müßte denn eine Amtspflicht verletzt worden sein.
>
> Geistliche werden in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst als Seelsorger anvertraut worden ist, hier wie die Angehörigen des Verbrechers beurteilt[1].“

Ob in Baden die Vorschriften des kanonischen Rechtes noch Geltung hätten, stellte Uihlein in seiner angeführten, 1828 herausgegebenen Dissertation noch in

---

[1]) Dagegen hatte noch A. 86 des Strafgesetzbuchs für Weimar von 1839 bestimmt: Jeder Untertan, der von einer beabsichtigten, hochverräterischen Unternehmung oder einer dieserhalb eingegangenen Verbindung glaubwürdige Nachricht erhält und nicht mit der möglichsten Beschleunigung einer obrigkeitlichen Behörde davon Anzeige macht, ist mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen, vorbehaltlich der Bestimmung des A. 41 (d. h. Verwandte hiervon ausgenommen).

Abrede[1]), gibt jedoch die gewohnheitsmäßige Befreiung der Geistlichen von der Zeugnispflicht zu. Dieser Behauptung Uihleins trat Duttlinger[2]) entgegen. Von einer Aufhebung des kanonischen Rechtes seinem ganzen Umfange nach kann nach seiner Meinung keine Rede sein, da das erste Einführungsedikt zum Code Napoleon vom 3. Februar 1809 § 17 die gesetzliche Kraft des römischen und kanonischen Rechtes sowie aller Land- und Stadtrechte ausdrücklich und buchstäblich nur für bürgerliche Rechtssachen aufgehoben habe und um der Möglichkeit von Irrtümern wie sie Uihlein begehe, vorzubeugen, hinzugefügt habe:

> „Was jedoch die Wirkung der angeführten älteren Gesetze über kirchliche, peinliche und polizeiliche Verhältnisse betrifft, so bleibt diese hierdurch unberührt und deren Kraft ohne weiteres unvermindert."

An dieser Verfügung habe auch, wie Duttlinger ausführt, das von Uihlein herangezogene zweite Einführungsedikt nichts geändert, sondern nur in Ansehung des römischen Rechtes, das bereits das erste Edikt für den ganzen Kreis des Bürgerlichen Rechtes unbedingt aufgehoben hatte, bestimmt, daß dasselbe noch wieder subsidiarische Kraft haben solle in solchen Fällen, wo der Code weder durch ausdrücklichen Ausspruch noch durch den Grund und Geist seiner Gesetze noch durch richterliche Analogie entscheide. Da aber Privatbeichte und Pflichten des Beichtpriesters nicht in den Bereich des Zivilrechtes gehörten, so müßten demgemäß die gemeinrechtlichen Bestimmungen darüber auch nach Einführung des code Napoleon als Landrecht für Baden ihre gesetzliche Kraft und Giltigkeit unvermindert beibehalten.

---

[1]) Legislatio Badenorum jus canonicum plane abrogavit, indeoque etiam sigillum confessionis a magistratu criminali non est honorandum ipseque confessarius ad ea tegenda, quae ei manifestantur, jure civili obstrictus. Nec vero ullus extat casus, in quo judex relevationem confessionis postulaverit. S. 95.

[2]) Über die Pflicht des Beichtpriesters zum Beichtgeheimnisse und seine Befreiung von der Pflicht zum gerichtlichen Zeugnisse im Archiv der Rechtspflege und Gesetzgebung im Großherzogtum Baden 2. Band Heft 2 S. 225 f.

Gegen die uneingeschränkte Geltung dieses von Duttlinger aufgestellten Satzes erhob alsbald der protestantische Pfarrer Rieger[1]) Widerspruch, da für die Protestanten Badens das kanonische Recht infolge seiner Ersetzung durch besondere Vorschriften als abgeschafft zu gelten habe. Er beruft sich zum Beweise auf die badische Kirchenratsinstruktion vom 6. Juli 1797 und auf die Vorschrift über die Pflichtleistung der evangelischen Geistlichen vom 6. August 1794[2]).

Zur Vermeidung von Kollisionen zwischen Beichtgeheimnis und Zeugnispflicht gab die oberste Kirchenbehörde in Baden in § 38 des Generalsynodalerlasses von 1798 den Geistlichen bestimmte Erläuterungen[3]). Der Geistliche, der von den Oberämtern eine Aufforderung erhalte, das ihm sub sigillo confessionis Anvertraute zu eröffnen, könnte leicht im Zweifel sein, ob die Entdeckung wegen künftig noch zu besorgenden empfindlichen Schadens nötig sei. Diesenfalls erklärt es der Erlaß für ordnungsgemäß, wenn der Geistliche seine zweifelhafte Ansicht des Oberbeamten resigniert und seiner Aufforderung nachgibt. Wenn der Geistliche jedoch in seiner Überzeugung gewiß ist, daß die Entdeckung nicht notwendig oder daß sie notwendig sei, so solle er ersterenfalls die Sache mit ihren Umständen und seiner Ansicht an das Konsistorium unter der Adresse des Konsistorialvorstehers oder des Hofpredigers einberichten, dem abfordernden Beamten aber melden, daß er wegen seiner Überzeugung die Kundschaft pflichtenhalber nicht geben zu dürfen, dorthin die Sache angezeigt und mithin dem Konsistorium überlassen habe, was hierunter geschehen könne. Der letztere Fall ist durch

---

1) Vgl. Badisches Kirchen- und Schulblatt a. a. O. S. 139. Die Arbeit Riegers ist eine Beantwortung der von dem Dekanat zu Kork für die Pfarrsynode von 1836 gestellte Frage: Wie hat sich der Geistliche zu verhalten, wenn ihm auf dem Kranken- resp. Totenbette ein Meineid geoffenbart wird?

2) Siehe Arbeit Seite 33f.

3) Roman, Versuch eines badischen evangelisch-lutherischen Kirchenrechts von § 365.

die erwähnte Bestimmung der Kirchenratsinstruktion geregelt.

Aus diesen Nachweisungen Riegers ergibt sich, daß Duttlingers Ansicht, das kanonische Recht gelte auch für die Protestanten Badens unrichtig ist.

Hinsichtlich des Zeugnisverweigerungsrechtes hat dann die badische bürgerliche Prozeßordnung von 1831 regelnd eingegriffen, indem im § 507 Ziff. 6 bestimmt wurde:

> „durchaus unzulässige Zeugen sind und dürfen gerichtlich nicht vernommen werden: Geistliche in Ansehung desjenigen was ihnen in der Beichte oder sonst unter geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut ist.“

Die gleiche Bestimmung enthielt der § 150 der Strafprozeßordnung für das Großherzogtum Baden.

Schließlich bestimmte auch der § 147 des Strafgesetzbuchs für das Großherzogtum Baden von 1845 bei der Regelung der Anzeigepflicht für zu begehende Verbrechen:

> „er ist jedoch von dieser Pflicht zu dieser Anzeige oder Warnung frei, wenn sie ein Einschreiten der Obrigkeit gegen eine Person nach sich ziehen könnte, zu welcher er in einem verwandtschaftlichen Verhältnis der im § 141 bezeichneten Art steht oder wenn er die Kenntnis unter dem Siegel der Beichte erlangt hat, insoweit die Anzeige oder Warnung eine Verletzung des Beichtgeheimnisses enthalten würde.“

Dagegen wurde in Baden die Verletzung des Berufsgeheimnisses durch Geistliche (§ 541) nicht mit Strafe belegt.

Von einer Anzeigepflicht zu begehender Verbrechen waren die Geistlichen ferner befreit durch den Artikel 143 des Strafgesetzbuches für das Königreich Württemberg von 1839, in dem bestimmt war:

> „hinsichtlich eines beabsichtigten hochverräterischen Unternehmens sind Beichtväter zur Anzeige bei der Obrigkeit nur dann nicht verbunden, wenn durch die Anzeige nach den Grundsätzen ihrer Kirche das Beicht-

geheimnis verletzt würde; hinsichtlich eines nicht mehr beabsichtigten hochverrätischen Unternehmens sind sie schlecht hin von der Anzeigepflicht frei.“

Ein Verbot, daß der Seelsorger überhaupt als Zeuge geladen werde, wie dies in Baden der Fall war, enthielten ferner die Strafprozeßordnung für Hessen-Darmstadt von 1865 und die für Württemberg von 1868.

Ein Recht der Zeugnisverweigerung enthielten außer den angeführten Gesetzgebungen Art. 166 der thüringischen Strafprozeßordnung von 1850, Art. 107 der Strafprozeßordnung für Oldenburg von 1857, § 87 Nr. 1 der Strafprozeßordnung für Lübeck von 1852, Art. 41 der revidierten Strafprozeßordnung für Bremen von 1870 sowie § 170 Nr. 3 der Strafprozeßordnung für Hamburg von 1869. Auf das gemeine Recht war zurückzugehen in Churhessen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Anhalt-Bernburg, Lippe-Detmold, Waldeck und Hessen-Homburg[1]).

Wenn man Küsters Ansichten Glauben schenken darf, wurde trotz Geltung des gemeinen Rechtes[2]) an der Absolutheit des Beichtsiegels nicht immer festgehalten; so wurde gewohnheitsrechtlich in den Fürstentümern Lippe-Detmold und Reuß j. L. das Zeugnisverweigerungsrecht der Geistlichen dann nicht berücksichtigt, wenn es sich um Hochverrat, beharrliche verbrecherische Absicht sowie Beseitigung oder Abwehr der schädlichen Folgen eines begangenen Verbrechens handelte.

Der Bruch des Berufsgeheimnisses durch Geistliche war staatlicherseits unter Strafe gestellt durch das erwähnte Strafgesetzbuch für das Großherzogtum Weimar, Art. 318, in dem die Geistlichen unter den zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichteten Personen ausdrücklich erwähnt sind. Dieselbe Pflicht der Geistlichen kann analog dem § 155 des Preußischen Strafgesetzbuchs von 1851 den Be-

---

[1]) Küster a. a. O.

[2]) v. Grolmann, Grundsätze der Kriminalwissenschaft, S. 482; Renaud Lehrbuch des gemeinen deutschen Zivilprozeßrechtes, § 110.

stimmungen der Strafgesetzbücher für Braunschweig, Lippe-Detmold (§ 265) und Hannover (Art. 366) entnommen werden.

B. Geltendes Recht.

Die historische Darstellung weist bereits darauf hin, daß die bevorzugte Stellung, die der Geistliche bei Aussagen vor Gericht hinsichtlich des ihm in Ausübung der Seelsorge Anvertrauten genoß, auch bei der reichsgesetzlichen Regelung Berücksichtigung finden mußte.

Es geschah dies durch folgende Bestimmungen:

Zivilprozeßordnung[1]).

§ 383. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

— — — — — — — — — — — — — — —

4. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist.

Abs. 3: Die Vernehmung der Nr. 4 (5) bezeichneten Personen ist auch, wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Tatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann.

§ 385 Abs. 2: Die im § 383 Nr. 4 (5) bezeichneten Personen dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

§ 386. Der Zeuge, welcher das Zeugnis verweigert, hat vor dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder in diesem Termine die Tatsachen, auf welche er die Weigerung gründet, anzugeben und glaubhaft zu machen.

---

[1]) Nach § 15 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Zeugenbeweis für den Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung, mithin auch für die Zeugnisverweigerung. Vgl. Dorner, Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zu § 15.

Zur Glaubhaftmachung genügt in den Fällen der § 383 Nr. 4 (5), die mit Berufung auf einen geleisteten Diensteid abgegebene Versicherung.

Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers erklärt, so ist er nicht verpflichtet, in dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine zu erscheinen.

Strafprozeßordnung.

§ 52. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind (ferner) berechtigt:

1. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist.

§ 55. Die Tatsache, auf welche der Zeuge die Verweigerung des Zeugnisses in den Fällen der §§ (51), 52, (54) stützt, ist auf Verlangen glaubhaft zu machen. Es genügt die eidliche Versicherung des Zeugen.

Die gleiche Bestimmung enthält § 188 der Militär-Strafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898. Dagegen sieht dieselbe bezüglich der Geistlichen von einer Glaubhaftmachung ab (§ 191).

Wer alles unter den erwähnten Geistlichen zu verstehen ist, darüber gehen die Meinungen sehr auseinander. Vereinzelt findet sich die Ansicht, daß in dieser Vorschrift ein spezifisch landeskirchliches Privileg enthalten sei. Die Mehrzahl der Schriftsteller nimmt dagegen an, daß die Prozeßordnungen unter „Geistliche“ einen weiteren Kreis von Personen verstehen als die Geistlichen der Landeskirche. Friedberg[1]) und Zorn[2]) beziehen die in Rede stehenden Paragraphen auf die Geistlichen aller Religionsgesellschaften mit Korporationsrechten. Weiter gehen die Prozessualisten, von Kries[3]), Löwe-Hellweg[4]), Geyer[5]), Struckmann-

[1]) Friedberg, Verfassungsrecht S. 46.

[2]) Zorn, Kirchenrecht S. 244.

[3]) v. Kries, Lehrbuch des Strafprozesses S. 359.

[4]) Löwe-Hellweg, Kommentar zur Strafprozeßordnung (zu § 52).

[5]) Geyer, In Holtzendorffs Handbuch des Strafprozeßrechtes, Band 1 S. 278.

Koch[1]) und Petersen[2]), die unter Geistliche im Sinne der Prozeßordnungen die Religionsdiener aller staatlich anerkannten Religionsgesellschaften verstanden wissen wollen. Eine dritte Gruppe von Schriftstellern, so Glaser[3]), Ullmann[4]), Endemann[5]), Wilmowski-Levy[6]) neigen zu der Ansicht, daß die Beschränkung auf die staatlich anerkannten Religionsgesellschaften zu eng sei und wollen unter Geistliche die mit Seelsorge betrauten Diener aller im Staate vorhandenen Religionsgesellschaften verstanden wissen. John[7]) schließlich will unter diesem Begriffe in Anlehnung an das Strafgesetzbuch lediglich Diener der Landeskirchen verstanden wissen (ebenso Schön, Das Landeskirchentum in Preußen im Verwaltungsarchiv herausgegeben von Schultzenstein und Keil S. 200ff). Die Schriftsteller mit Ausnahme von John geben ihren Definitionen keine weitere Begründung.

Bei der Auslegung des Begriffs in Anlehnung an das Strafgesetzbuch wird hauptsächlich auf den § 130a, den sogenannten Kanzelparagraphen, Bezug genommen. In diesem würden als Subjekte des unter Strafe gestellten Deliktes „Geistliche oder Religionsdiener“ erwähnt und da der Religionsdiener in den Prozeßordnungen fehle, andererseits mit den Religionsdienern des § 130a nicht etwa Küster und Organisten gemeint sein könnten, so müsse sich notwendig die Einengung des Begriffes „Geistlicher“, wie sie John aufgestellt habe, ergeben.

An dieser Ansicht ist zu tadeln, daß absolut nicht einzusehen ist, warum das Delikt des § 130a nur von dem höheren Geistlichen, nicht aber von demjenigen begangen werden kann, der regelmäßig nur eine mechanische Tätig-

---

1) Struckmann-Koch, Kommentar zur Zivilprozeßordnung (zu § 388).
2) Petersen, Kommentar zur Zivilprozeßordnung S. 566.
3) Glaser, Handbuch des Strafprozesses, Band 1, S. 526.
4) Ullmann, Lehrbuch des Deutschen Strafprozesses S. 363.
5) Endemann, Zivilprozeßordnung, Band 2 S. 220.
6) Wilmowski-Levy, Kommentar zur Zivilprozeßordnung (zu § 383).
7) Kommentar zur Strafprozeßordnung (zu § 52).

keit zu verrichten hat, sich aber einmal unter Überschreitung seiner Amtsbefugnisse des erwähnten Vergehens schuldig macht.

Weiter ist dieser Ansicht entgegenzuhalten, daß damit, daß die §§ 174 Nr. 1 und 181 Nr. 2 RStrGB. ebenfalls nur vom Geistlichen unter Außerachtlassung des Religionsdieners sprechen, hierdurch ja eine durch nichts gerechtfertigte Privilegierung aller Geistlichen, die nicht zu den Dienern der zwei oder drei großen Landeskirchen gehören, festgesetzt würde.

Ob eine Religionsgesellschaft staatlich anerkannt ist oder nicht, beruht auf historischen Gründen, die bei dem offensichtlichen Bestreben der Prozeßordnungen, das dem Seelsorger Anvertraute der Benutzung vor Gericht zu entziehen, außer Betracht zu bleiben hat.

Warum schließlich, was z. B. Leonhard[1]) meint, es eine sprachliche Unmöglichkeit sein solle, vom jüdischen Geistlichen statt vom Rabbiner zu reden, ist nicht einzusehen.

So wenig wie die staatliche Anerkennung kann auch bei Religionsgesellschaften von minder geschlossener Verfassung die hierarchische Stellung das Ausschlaggebende sein. Vielmehr sollte man es richterlichem Ermessen getrost überlassen, zu beurteilen, ob im einzelnen Falle eine seelsorgerische Beziehung vorliegt oder nicht, ohne auch hierbei den Richter auf innerkirchliche Bestimmungen zu verweisen[2]).

De lege ferenda wäre es jedoch immerhin angebracht, daß anstelle des Wortes „Geistliche“ in den Prozeßordnungen der umfassendere Begriff „Religionsdiener“ treten würde, wie ihn z. B. § 196 RStGB. kennt, um auch hierbei eine möglichst weitgehende Parität für die Religionsgesellschaften zum Ausdruck zu bringen, deren innerkirchliche Norm den Begriff des Geistlichen nicht kennen, deren Dienern aber nach dem vorstehend Gesagten ein Zeugnisverweigerungs-

---

[1]) Leonhard, a. a. O. S. 430.

[2]) Mamroth, Strafprozeßordnung zu § 52.

recht gemäß den Bestimmungen der Prozeßordnungen gleichwohl zuzubilligen ist.

Der Begriff des Anvertrauens beschränkt sich keineswegs auf das Anvertrauen von Geheimnissen, sondern läßt sich nur erklären und begrenzen aus den Worten: in Ausübung der Seelsorge[1]).

Für diese Auffassung spricht auch der § 300 RStGB., in dem das Anvertrauen ausdrücklich auf Privatgeheimnisse beschränkt wird, obwohl auch das Reichsgericht[2]) bezüglich des ärztlichen Berufsgeheimnisses sich für eine sehr weitgehende Auslegung des Begriffes Geheimnis ausgesprochen hat. Ein Geheimnis hat nach dieser Entscheidung nicht nur dann als anvertraut zu gelten, wenn der Arzt dasselbe unter der ausdrücklichen Auflage der Geheimhaltung erfahren hat, sondern auch dann, wenn dasselbe unter solchen Umständen demselben mitgeteilt oder seiner Kenntnisnahme unterworfen wurde, aus denen sich die Anforderungen des Geheimhaltens stillschweigend ergab. Für diese Erweiterung des Begriffes „Anvertrauen" auf Grund der Worte: in Ausübung der Seelsorge, spricht auch eine vom Reichsgericht hierüber bezüglich des Rechtsanwalts gefällte Entscheidung[3]). Der Rechtsanwalt, so führt diese Entscheidung aus, befindet sich der Partei gegenüber, von der er beauftragt ist, in einer Vertrauensstellung, kraft deren alles ihm in dieser seiner Eigenschaft Mitgeteilte ihn zur Zeugnisverweigerung gemäß § 383 Nr. 5 berechtigt; diese Entscheidung kann ihrem Sinne nach unbedenklich auch zur Erklärung des Anvertrauens aus der Vertrauensstellung der Geistlichen herangezogen werden[4]). Das Gleiche kann von einer anderen bezüglich des Rechtsanwalts gefällten Entscheidung des Reichsgerichts gelten[5]). Die Vertrauensstellung des

---

[1]) Mode, Beichtsiegel und Zeugnispflicht nach den Reichsprozeßordnungen in Band 82 des Archivs für kath. Kirchenrecht S. 480 ff.

[2]) Seuffert's Archiv für die Entscheidungen der obersten Gerichte 13/60.

[3]) RG. i. ZS. 30 S. 382.

[4]) Ebenso Mode und Leonhard, a. a. O. S. 481, 431.

[5]) Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des Rechts Band 38 S. 498.

Rechtsanwalts erstreckt sich nach diesem Beschlusse des Reichsgerichts nicht allein auf die dem Rechtsanwalt in dieser seiner Eigenschaft gemachten Mitteilungen, sondern überhaupt auf alle Tatsachen, welche von ihm innerhalb der ihm übertragenen Geschäftsführung wahrgenommen werden, also beim Geistlichen auf die durch einen Akt der Seelsorge gemachten Wahrnehmungen. Mit Recht will Glaser[1]) hiervon diejenigen ausgeschlossen wissen, die sich nicht auf Mitteilungen an den Geistlichen beziehen, sofern sich nicht sagen läßt, daß der Geistliche zur Vornahme des Aktes der Seelsorge nur unter der Voraussetzung zugelassen worden sei, daß er über alles aus diesem Anlaß von ihm Wahrgenommene Stillschweigen beobachten werde, da nur hierdurch die Wahrnehmung überhaupt auf ein Anvertrauen desjenigen, der seine geistliche Hilfe in Anspruch nimmt, zurückzuführen ist. Beispielsweise soll das, was im Sterbehause vorgeht und gesprochen wird, wenn ein Geistlicher an ein Sterbebett gerufen wird, bezüglich der Zeugenaussage nicht privilegiert sein, soweit es sich nicht unmittelbar während des Aktes der Seelsorge zwischen dem Geistlichen und dem seine Hilfe in Anspruch Nehmenden zuträgt. Wenn dagegen der Geistliche zur Ausübung der Seelsorge in die Mitte einer Verbrecherbande nur gegen das ausdrückliche Versprechen der Geheimhaltung seiner Wahrnehmungen gerufen würde, so müßte das Anvertrauen auf alles hierbei Wahrgenommene ausgedehnt werden.

Die bedenkliche Weite, die in dem Begriffe „Wahrnehmung“ liegt, hat auch die Kommission für die Reform des Strafprozesses[2]) bewogen, einen Antrag:

> Geistliche sollen nicht als Zeugen vernommen werden über die in Ausübung der Seelsorge gemachten Wahrnehmungen

abzulehnen, hingegen einen anderen Antrag:

---

[1]) Glaser, a. a. O. § 49.

[2]) Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses Band 2 S. 602.

von der Vernehmung der Geistlichen sollen die Tatsachen ausgeschlossen sein, die ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut sind

anzunehmen. Mit Recht wurde für die Annahme dieses und die Ablehnung des anderen Antrages geltend gemacht, daß in dem abgelehnten Antrage ein Vernehmungsverbot enthalten sei, ebenso wie man auch auf Grund dieses Antrags Geistliche überhaupt nicht mehr über Delikte, die während des Gottesdienstes begangen worden seien, z. B. vorsätzliche Störung des Gottesdienstes, vernehmen könne. Die vom Antragsteller des abgelehnten Antrages angeführte Begründung, daß der Geistliche, wenn Tatsachen in Betracht kämen, auf die sich seine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit nicht erstrecke, sich stets zur Aussage bereit erklären werde, wurde dem zur Ablehnung Vorgebrachten gegenüber für nicht stichhaltig befunden.

Auf den Geistlichen kann auch eine weitere Entscheidung des Reichsgerichtes, die sich über den Begriff des Anvertrauens an einen Rechtsanwalt ausspricht, bezogen werden[1]). Nach der Ansicht des Reichsgerichts ist der Ausdruck Anvertrauen im weiteren Sinne zu verstehen. Er erstreckt sich namentlich auf das, was die in § 383 Nr. 5 ZPO. Genannten innerhalb ihres Verkehrs mit den ihnen Vertrauen schenkenden Personen wahrgenommen und was sie selbst den letzteren mitgeteilt und erklärt haben. Denn die eigenen Mitteilungen stünden in nicht oder nur schwer löslichem Zusammenhange mit den von Vertrauenspersonen zu stellenden Fragen, vorzunehmenden Untersuchungen, sowie Erörterungen und mit der Offenbarung der letzteren ließe sich die Geheimhaltung der ersteren in der Regel nicht vereinigen; der Zweck der Gesetzesvorschriften würde zum größten Teile vereitelt werden, wenn es jedem Dritten gestattet wäre, die Vertrauenspersonen zwar nicht zur Kundgabe unmittelbar anvertrauter Tatsachen, wohl aber zur Offenbarung solcher

---

[1]) Seufferts Archiv Band 51 S. 226, 56 S. 476.

Wahrnehmungen, eigner Handlungen und Erklärungen zu zwingen, die mit jenen in engstem Zusammenhange stünden und mehr oder minder sichere Schlußfolgerungen auf sie und die gesammte Sachlage zuließen. Auf den Geistlichen angewendet ergibt diese Entscheidung, daß in Übereinstimmung mit kanonischen Vorschriften nicht nur das Sündenbekenntnis, sondern auch das Tun und Handeln des Geistlichen unter den Begriff des Anvertrauens fällt, z. B. die Absolution und Auferlegung der Buße, ja alles, was der Geistliche nur vermöge persönlicher Kenntnisse aus dem seelsorgerischen Verkehre zu schließen vermag, allerdings unter der Voraussetzung, daß seine Handlungen durch eine Handlung des Vertrauen Schenkenden hervorgerufen sind.

Unter den Begriff des Anvertrauens in Ausübung der Seelsorge fällt auch der Empfang von Restitutionsspenden durch den katholischen Geistlichen; diese Ansicht hat das Reichsgericht bestätigt[1]) und die Zeugnisverweigerung des Geistlichen hierüber für berechtigt erklärt. In dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Falle hatte ein katholischer Geistlicher zur Begründung seiner Zeugnisverweigerung ausgeführt, daß Schenkungen an die Kirche keine Geldangelegenheiten seien, sondern eng mit der seelsorgerischen Tätigkeit zusammenhängen würden. Vertrauen in die Verschwiegenheit bilde die Grundlage zu solcher Tätigkeit. In der Entscheidung wurde vom Reichsgericht ausgeführt, daß die Kommentare zur ZPO. von Gaupp-Stein, Petersen und Seuffert allerdings als anvertraut nur vertrauliche Eröffnungen und vertrauliche Mitteilungen bezeichnen, welche den Geistlichen bei Ausübung der Seelsorge gemacht werden. Jedoch würden die Materialien[2]) zur ZPO. ebenso wie der Wortsinn die Hingabe von Geld aus dem Begriff des Anvertrauens nicht ausschließen. Dies sei aber unerheblich mit Rücksicht

---

[1]) Seufferts Archiv Band 57 S. 253.

[2]) Hahn, Materialien zur ZPO. S. 312.

darauf, daß die Hingabe von Geld an den Geistlichen als Seelsorger und zu seelsorgerischen Zwecken mindestens mit der Erklärung verbunden sein müsse, daß das Geld dem Geistlichen nicht als Privatperson, sondern für seelsorgerische Zwecke oder für die Kirche gegeben werde. Solche Erklärungen würden, wie der Geistliche zur Begründung seiner Zeugnisverweigerung ausgeführt hatte, auch bei Restitutionen gegeben, d. h. Geschenken von Personen, die unberechtigterweise etwas besitzen, aber die Empfangsberechtigten nicht mehr ausfindig machen können. Vielfach werde hierbei jedoch über das Nähere des einzelnen Falles nichts gesagt. Das Reichsgericht hielt es für bekannt, daß in dieser Weise vielfach Zuwendungen an Geistliche gemacht würden. Durch eine Aussage nun, daß eine Zuwendung an die Kirche, also mit der Erklärung, daß sie für die Kirche bestimmt sei, würde der Geistliche demgemäß, auch wenn er sich über Zweck und Motiv der Zuwendung nicht äußern müßte, genötigt werden, vertrauliche Mitteilungen zu machen, die ihm bei Ausübung der Seelsorge gemacht wurden, wozu er nach § 383 Nr. 4 ZPO. nicht verpflichtet ist.

Daß die Prozeßordnungen aus den partikularen Prozeßordnungen den Ausdruck „in Ansehung“ übernommen und hierfür nicht, wie z. B. § 385 ZPO. das Wort „über“ oder wie § 54 StrPO. das Wort „auf“ gebraucht haben, läßt darauf schließen, daß man den Zeugnisverweigerungsberechtigten des § 383 Nr. 4 ZPO. und § 52 Nr. 1 und 2 StrPO. ein weitergehendes Recht als den in § 385 ZPO. bzw. § § 54 StrPO. genannten Personen geben wollte. Es soll damit zum Ausdruck gebracht werden, daß sich das Zeugnisverweigerungsrecht nicht bloß über das tatsächlich Anvertraute, sondern auf alles zu dem Anvertrauten in Beziehung stehende erstreckt, um hierdurch auch einer indirekten Aufdeckung des in Ausübung der Seelsorge Anvertrauten möglichst vorzubeugen. Der praktische Unterschied besteht darin, daß die in § 385 ZPO. bzw. § 54 StrPO. genannten Zeugen ihr Zeugnis nicht verweigern dürfen,

wenn sie die gestellte Frage mit nein beantworten können, während der Zeuge des § 383 Nr. 4 ZPO. und § 52 Nr. 1 bis 3 StrPO. die Beantwortung einer Frage auch dann ablehnen kann, wenn zwar die wahrheitsgemäße Beantwortung keine Gefahr für die Enthüllung des in Ausübung der Seelsorge Anvertrauten mit sich bringen würde; die Frage aber, ohne daß sie eine Preisgabe des Anvertrauten zur Folge hätte, in Ansehung desselben gestellt ist.

Die Worte „in Ansehung“ gestatten auch eine Zeugnisverweigerung über die Fragen bezüglich der Form, in der etwas dem Geistlichen anvertraut wurde, soweit dies nicht schon aus der oben festgestellten Erweiterung des Begriffes Anvertrauen gefolgert werden kann[1]), wie sie auch das Vernehmungsverbot des § 383 Abs. 3 der ZPO. zur Folge haben. Die Materialien[2]) zur Zivilprozeßordnung geben allerdings als Grund hierfür ein Entgegenkommen gegen die partikularen Prozeßordnungen an, die ein Vernehmungsverbot zugunsten der Geistlichen kannten. Es soll mit dieser instruktionellen Vorschrift eine Erweiterung des Zeugnisverweigerungsrechtes zugunsten des Anvertrauenden gegeben werden, sowohl wenn der Zeuge Zeugnis ablegt als auch für den umgekehrten Fall, wie die Worte „auch wenn“ ergeben. Die Ausdehnung der Bestimmung auf letzteres wird aufgrund der Erwägung sich als notwendig erweisen, daß der Richter bei Stellung der Frage noch gar nicht weiß, ob der Zeuge Zeugnis ablegen wird oder nicht bzw. ob die einmal erklärte Bereitwilligkeit zur Aussage nicht widerrufen wird. Es wird mithin in diesem Absatz dem Richter zur Pflicht gemacht, nach Dingen, die er als unter das Zeugnisverweigerungsrecht fallend erkannt hat, nicht zu forschen, ohne Unterschied, ob hierdurch im einzelnen

---

[1]) Auch das Reichsgericht (Seufferts Archiv, Band 37 S. 162) steht auf dem Standpunkt, daß die Zeugnisverweigerungsberechtigten über die Quelle, aus der ihre Kenntnis anvertrauter Tatsachen stammt, sich nicht zu äußern brauchen.

[2]) Hahn, Materialien zur ZPO. S. 312.

Falle durch das Zeugnisverweigerungsrecht geschützte Anvertrauungen verraten werden oder nicht, so daß auch den Richter die Verpflichtung trifft, einem Bruch des Geheimnisses möglichst entgegenzuwirken[1]. Auf diesen Zweck der Bestimmung weisen auch die Beratungen der Kommission für die Reform des Strafprozesses hin[2].

Gelegentlich der Erörterung der Frage, ob das Beichtgeheimnis eines noch wirksameren Schutzes bedürfe, empfahl die Reform-Kommission die Aufnahme der Bestimmung des § 383 Abs. 3 ZPO. in die StrPO. In der Kommission wurde es für einen Mangel des geltenden Rechts gehalten, daß der Geistliche durch die Geltendmachung des Zeugnisverweigerungsrechtes unter Umständen die Tatsache offenbare, daß ihm von dem Beschuldigten etwas anvertraut worden sei. Das Bekanntwerden dieser Tatsache könne für sich allein schon dem Beschuldigten zum Nachteile gereichen. Überdies verlange die Pflicht zur Wahrung des Beichtgeheimnisses auch die Geheimhaltung der Tatsache, daß gebeichtet worden sei, wenn diese Tatsache in Verbindung mit anderen für den Beichtenden nachteilige Folgen haben könnte. Wenn man nun die Bestimmung des Abs. 3 des § 383 ZPO. in die Strafprozeßordnung aufnähme, so müsse es der Richter nicht erst darauf ankommen lassen, ob der Geistliche von seinem Zeugnisverweigerungsrechte Gebrauch mache, sondern er habe bei der Vernehmung von vornherein auf die kirchenamtliche Schweigepflicht Rücksicht zu nehmen. Die Vernehmung des Geistlichen sei dann auf solche Tatsachen nicht zu richten, in Ansehung deren, wenn

[1] Diese Auffassung der Bestimmung wird bestätigt durch die von dem Regierungsvertreter in der Reichstags-Justizkommision abgegebene Erklärung, daß nämlich der Abs. 3 des § 383 ZPO. sehr verschiedene Personen einbegreife, die oft die Tragweite ihrer Verpflichtung gegen den Staat nicht übersehen würden. Wenn nun der Richter aus ihren Erklärungen entnähme, daß sie im Begriffe seien, ihre Pflicht zur Verschwiegenheit zu verletzen, so soll er eingreifen und sich nicht zum Mitschuldigen an dem Bruche des Amtsgeheimnisses machen.

[2] Protokolle, Band 1 S. 27.

nicht gerade erhelle[1]), so doch erkennbar sei, daß ohne Verletzung der Pflicht zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden könne. Da der Richter in den meisten Fällen nicht im Zweifel darüber sei, woher die Kenntnis des Geistlichen stamme, so werde durch eine solche Vorschrift dem Geistlichen die Berufung auf sein Zeugnisverweigerungsrecht in der Regel erspart bleiben. Könne der Richter ausnahmsweise nicht annehmen, daß ein Seelsorgergeheimnis in Frage stehe, so verbleibe es bei der Geltendmachung des Zeugnisverweigerungsrechtes. Als selbstverständlich wurde es bezeichnet, daß das Vernehmungsverbot wegfalle, wenn der Geistliche sich zur Aussage erbiete. Auch hier wurde auf die instruktionelle Bedeutung der Vorschrift hingewiesen, auf die eine Revision nicht gestützt werden könne. In das Ergebnis der Beratung wurde dann die Bestimmung aufgenommen[2]):

> von der Vernehmung der Geistlichen sollen die Tatsachen ausgeschlossen sein, die ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut sind.

Bezüglich des Ausdrucks „in Ausübung der Seelsorge“ haben die Reichsprozeßordnungen einen Mittelweg eingeschlagen zwischen den einzelstaatlichen Prozeßordnungen, die nur der Beichte Erwähnung taten, und denen, die das gesamte Gebiet der geistlichen Amtsverschwiegenheit schützten. Eine Ausübung der Seelsorge ist immer dann als vorhanden anzusehen[3]), wenn jemand seinem Seelsorger bei einer unter den Gesichtspunkt der Seelsorge fallenden Unterredung und lediglich des durch die Seelsorge gegebenen Zweckes halber eine Mitteilung macht, die er nicht gemacht haben würde, hätte er nicht auf die Verschwiegenheit des Seelsorgers rechnen können. Einerseits genügt mithin nicht ein Mitteilen, das wohl durch die geistliche

---

[1]) Damit soll wohl gesagt sein, daß für die Stellung oder Unterlassung der Frage das Erkenntnis des Richters das maßgebende sein solle.

[2]) Protokolle, Band 2, S. 206.

[3]) Glaser a. a. O. § 42.

Stellung veranlaßt ist, aber nicht mit einem Akte der Seelsorge zusammenhängt, so z. B. Akte geistlicher Verwaltung und Jurisdiktion, die Tätigkeit des Geistlichen als Vertreter der Kirchengemeinde oder als Zivilstandesbeamter. Zu den Akten der Seelsorge wird in Löwe-Hellwegs Kommentar auch noch die Tätigkeit des Geistlichen in einem Sühneversuch bei einer Ehescheidungssache gerechnet[1]), während nach vorstehend Gesagtem dies von den gegebenen Einrichtungen abhängen soll.

Andererseits berechtigt eine aus Anlaß eines Aktes der Seelsorge gemachte Mitteilung, die nicht als vertraulich zu gelten hat, den Geistlichen nicht zur Zeugnisverweigerung. Bei den Religionsgesellschaften, die eine feste Form des Anvertrauens haben, wird das Entscheidende sein, ob die Mitteilung zu der festen Form in Beziehung steht oder an sie angeknüpft wird; diesenfalls müßte sie in gleicher Weise anvertraut gelten, als wenn sie in der vorgeschriebenen Form der Religionsgesellschaft geschehen wäre. Bei den Religionsgesellschaften, die bezüglich des Anvertrauens einer festen Form entbehren, muß das subjektive Ermessen des Anvertrauenden entscheiden. Letzteres fällt dann weg, wenn der Geistliche, einerlei ob mit Recht oder Unrecht, anderen von den in Ausübung der Seelsorge erlangten Kenntnissen Mitteilung gemacht hat, selbst wenn daraus Schlüsse auf diese selbst gezogen werden können. Über diese eigene Handlung soll dem Geistlichen ein Zeugnisverweigerungsrecht nicht zustehen[2]). Kenntnisse des Geistlichen, bei denen die Voraussetzungen, nämlich der Zusammenhang mit der Seelsorge und das Anvertrauen, nicht erfüllt sind, können dagegen sehr wohl unter das weitere Gebiet der geistlichen Amtsverschwiegenheit fallen. Falls die Zeugnisverweigerung auf letztere gestützt werden sollte, ist in der Zivilprozeßordnung durch die Bestimmung des

---

[1]) Ebenso wie Löwe-Hellweg eine preußische Kabinettsorder vom 30. Mai 1841, Justizministerialblatt S. 240, wonach Geistliche Auslassungen der Eheleute bei Sühneversuchen stets geheimhalten sollen.

[2]) Seufferts Archiv 37 S. 58.

§ 383 Nr. 5 Vorsorge getroffen. Dies kann analog aus der erwähnten Reichsgerichtsentscheidung (Seufferts Archiv 57 S. 253) geschlossen werden, in der zur Zurückweisung des Zeugnisverweigerungsrechtes geltend gemacht war, daß die Hingabe von Geld nicht im eignen seelsorgerischen Verkehr des Geistlichen mit seinen Pfarrkindern erfolgt sei, sondern an den Vorgänger des Geistlichen und die diesbezügliche Kenntnis des Geistlichen nur auf Aufzeichnungen und Buchungen des letzteren beruhe. Gleichwohl erklärte das Reichsgericht auf Grund der Bestimmung des § 383 Nr. 4 ZPO. den Geistlichen für zeugnisverweigerungsberechtigt, da er angegeben hatte, daß er als Privatperson im vorliegenden Rechtsstreit gar keine Kenntnis besitze und er, abgesehen von den Tatsachen, die ihm kraft seines Amtes oder Standes als Seelsorger anvertraut seien und deren Geheimhaltung durch die Natur dieser Tatsachen geboten wäre, nichts von der Sache wisse.

Dagegen müßte eine auf § 384 Nr. 2 ZPO. gestützte Zeugnisverweigerung mit der Begründung, daß eine Zeugenaussage im vorliegenden Falle eine disziplinare Ahndung nach sich ziehen könne, zurückgewiesen werden.

Der Sinn der Bestimmungen, die in den Reichsprozeßordnungen das Zeugnisverweigerungsrecht der Geistlichen regeln, bringt es auch mit sich, daß es sich bei der Zeugnisverweigerung nur um Dinge handeln darf, die der Anvertrauende bezüglich seiner eigenen Person bzw. seines eigenen Gewissens dem Geistlichen anvertraut hat, nicht aber um solche Anvertrauungen, die nur in Beziehung auf das Verschulden eines Dritten aus irgendeinem Motive dem Geistlichen gegenüber erfolgt sind.

In der Reformkommission[1]) zeigte sich das Bestreben, die Beichte in weitergehendem Maße zu schützen als die übrige Seelsorge, jedoch wurde der hierauf bezügliche Antrag:

---

[1]) Protokolle, Band 1 S. 28.

über ihre Tätigkeit in Hörung der Beichte dürfen
die Geistlichen nicht als Zeugen vernommen werden
abgelehnt.

Zur Begründung des Antrags war geltend gemacht worden, daß die Geltendmachung des Zeugnisverweigerungsrechtes einmal infolge des leicht daraus zu ziehenden Schlusses, daß gebeichtet worden sei, im Widerspruch stehe mit den kirchlichen Vorschriften, dann aber auch unter Umständen zu einem dem Angeklagten nachteiligen Indiz werden könne. Jedoch wollte man das Verbot nicht als absolutes statuieren, mit Rücksicht darauf, daß der evangelische Geistliche ebenso wie der katholische bei Mitteilungen außerhalb der Beichte von der Schweigepflicht entbunden werden könnte und man durch eine derartige Bestimmung einen Entlastungsbeweis dem Angeklagten nicht versagen würde. Deswegen war dem Antrage hinzugefügt worden, daß die Vernehmung zulässig sein sollte, wenn der Geistliche sich hierzu erbiete.

Zu den erwähnten Voraussetzungen der Zeugnisverweigerung tritt gemäß § 385 Abs. 2 ZPO. noch die weitere, daß der Geistliche ebenso wie die in § 383 Nr. 5 ZPO. genannten Personen von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit nicht entbunden sind. Bereits in der Reichstags-Justizkommission[1]) hatte dieserhalb der Abgeordnete von Forcade de Biaix den Antrag gestellt, diese Bestimmung, soweit sie sich auf die Geistlichen beziehe, zu streichen. Zur Begründung wurde von dem Antragsteller und dem Abgeordneten Reichensperger ausgeführt, daß nach den Grundsätzen der katholischen Kirche ein Geistlicher von der Pflicht zur Wahrung des Beichtgeheimnisses von niemandem wirksam entbunden werden könne. Wenn man nun in Widerspruch mit dieser Lehre dem Anvertrauenden dieses Recht zugestehe, würde man für den Geistlichen schwere Gewissensbedenken heraufbeschwören. Außerdem würde dann darin, daß eine Partei von der Be-

---

[1]) Protokolle der Reichstags-Justizkommission erste Lesung S. 128.

fugnis, den Geistlichen von der Verschwiegenheit zu entbinden, keinen Gebrauch mache, eine Selbstanklage gefunden werden. Der Vertreter des Bundesrats von Amsberg entgegnete darauf, daß mit dem Schlußsatz des § 338 des jetzigen § 385 ZPO. nicht gesagt sei, daß die Entbindung von der Pflicht zur Verschwiegenheit seitens derjenigen Person, welche die zu bezeugende Tatsache anvertraut hätte, unbedingt ausreiche. Es könne eine Entbindung nur dann, wenn sie nach dem für den einzelnen Fall zur Anwendung kommenden Rechte wirksam erteilt worden sei, berücksichtigt werden. Danach werde auch die Zulässigkeit einer Entbindung von der Wahrung des Beichtgeheimnisses zu beurteilen sein. Auf diese Erklärung hin wurde der Antrag zurückgezogen, da ja gemäß dieser Interpretation die Beurteilung der Wirksamkeit der erfolgten Entbindung mangels weiterer Bestimmungen in der Zivilprozeßordnung und sonstigen Reichsgesetzen kanonischen Normen überlassen war. Etwa eine solche nach landesgesetzlichen Normen zu prüfen, liegt kein Anhalt vor. Die Privilegierung, die hierin gegenüber den anderen Vertrauenspersonen liegt, ist eine notwendige Konsequenz des kirchlichen Standpunktes, daß der Anvertrauende allein zu einer Entbindung von der seelsorgerischen Schweigepflicht nicht berechtigt ist.

Nachdem bereits diese Erklärung die Wirkung des Entbindungsrechtes sehr eingeschränkt hatte, wurde dieselbe in der Strafprozeßordnung überhaupt nicht mehr aufgenommen. Diese Tatsache ist um so merkwürdiger, als die Strafprozeßordnung bezüglich der Verteidiger, Rechtsanwälte und Ärzte eine wirksame Entbindung von der Pflicht zur Verschwiegenheit in § 52 Abs. 2 kennt. Bei der Weglassung der auf die Geistlichen bezüglichen Bestimmung mag wohl die Ansicht maßgebend gewesen sein, daß auch dem Angeklagten nicht das Recht zustehen soll, zu einer gerichtlichen Verwertung des seelsorgerischen Geheimnisses, insbesondere bei den schwerwiegenderen Rechtsgütern des Strafprozesses, mitzuwirken.

Der Kommission für die Reform des Strafprozesses[1]) war in Anlehnung an den Abs. 2 des § 385 ZPO. ein Antrag vorgelegt worden, das in der Strafprozeßordnung erwähnte Entbindungsrecht von der Zeugnisbefreiung bezüglich der Verteidiger, Rechtsanwälte und Ärzte auch auf die Geistlichen auszudehnen. Zur Begründung wurde angeführt, daß der Anvertrauende stets dann in die Ablegung des Zeugnisses einwilligen werde, wenn es zu seiner Entlastung diene, daß dieser Entlastungsbeweis aber nicht mit Rücksicht auf das Kirchenamt abgeschnitten werden könne, zumal da sich vom Standpunkt der evangelischen Kirche und, soweit es sich um die Seelsorge außerhalb der Beichte handele, auch von dem Standpunkte der katholischen Kirche gegen die Dispensabilität keine Bedenken zeigen würden. Aber auch über die Wirksamkeit einer Entbindung von der Pflicht zur Wahrung des Beichtgeheimnisses käme die katholische Wissenschaft keineswegs durchweg zu einer Verneinung[2]). Wenn jedoch auch ex cathedra nicht zugunsten der Dispensabilität entschieden werden solle, so sei das beantragte Entbindungsrecht unbedenklich mit Rücksicht auf die in der Reichstags-Justizkommission bei Beratung der Zivilprozeßordnung von dem Direktor von Amsberg abgegebenen Erklärung, daß die Aussagepflicht nur insoweit bestehe, als das kirchliche Recht eine Entbindung von der Schweigepflicht gestatte. Für die Annahme des Antrags sprach auch, daß aus dem angenommenen Antrag, von der Vernehmung der Geistlichen sollen die Tatsachen ausgeschlossen sein, die ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut sind, aus textlichen Gründen geschlossen werden konnte, daß hiermit ein Vernehmungsverbot der Geistlichen festgesetzt sei. Neben der streitigen Ansicht der Kirchenrechtslehrer bestimmte die Kommission auch der Standpunkt, daß für die staatliche Gesetzgebung kein Grund vorhanden war, den Geistlichen

---

[1]) Protokolle Band 1 S. 28 Antrag 2b.

[2]) Jedoch wurden aus der Mitte der Kommission gegen die Zulässigkeit der Dispensabilität vom Standpunkte der katholischen Kirche Bedenken erhoben.

von seiner Zeugnispflicht zu befreien, wenn er in einer kirchenrechtlich wirksamen Weise von seiner kirchenamtlichen Schweigepflicht entbunden sei.

Dem geistlichen Zeugnisverweigerungsrecht wird noch eine weitere Schranke gesetzt durch die Bestimmungen des Abs. 1 des § 386 ZPO. und § 55 StPO.

Die letztgenannte Bestimmung der Strafprozeßordnung, die sich in dem Entwurf zur Strafprozeßordnung noch nicht befand, verdankte ihre Entstehung einem Antrag des Abgeordneten Schwarze, der dessen Notwendigkeit folgendermaßen begründete[1]).

Es soll wie im § 339 (jetzt 386) des Entwurfs zur Zivilprozeßordnung dem Richter die Möglichkeit gewährt werden, sich nicht bei der Erklärung des Zeugen, wie er zur Zeugnisverweigerung befugt sei, begnügen zu müssen, sondern die Glaubhaftmachung der betreffenden Tatsachen erfordern zu dürfen. Es sei dem Richter nachzulassen, die eidliche Versicherung zu verlangen; daß der Richter nicht eine Inquisition bezüglich jener Tatsachen vornehmen werde, halte er für selbstverständlich. Mit jener eidlichen Versicherung, wie sie vom Richter verlangt werde, sei sodann der Nachweis der Tatsachen geliefert. Der hierüber abgefaßte Bericht der Kommission[2]) verweist ebenfalls auf die Parallelbestimmung der Zivilprozeßordnung und tritt der Ansicht der Motive zum Entwurf entgegen, die die Vorschrift als überflüssig bezeichnet hatte, indem von der Kommission angeführt wird, daß hierdurch allein die Möglichkeit geschaffen sei, nötigenfalls die Glaubhaftmachung der Tatsachen, auf Grund deren die Ablegung des Zeugnisses verweigert werde, zu verlangen. Der Richter solle aber dann, wenn der Zeuge auf Verlangen die Richtigkeit der erwähnten Tatsachen beschwöre, bei dieser eidlichen Versicherung Beruhigung zu fassen haben.

Neben diesen Gründen, die wohl hauptsächlich auf

---

[1]) Protokolle der Kommission erste Lesung S. 51.

[2]) Drucksachen der zweiten Legislaturperiode IV. Session 1876 Band 2 Nr. 10 S. 15, 16.

das einer allzu großen Ausdehnung der Zeugnisbefreiung widerstreitende öffentliche Interesse gegründet sind, sprechen noch andere Gründe für die §§ 386 und 55. Würde der Zeuge erklären, nur bezüglich dessen, was ihm nicht bei Ausübung der Seelsorge anvertraut sei, aussagen zu wollen, so würde er selbst das Urteil fällen, was er als hierher gehörig erachte und dieses im Falle seiner Beeidigung auch beschwören, ein Verhalten, das mit den Prinzipien unserer Prozeßordnungen nicht in Einklang zu bringen wäre. Würde man andererseits dem Richter das Recht zugestehen, eine genaue Darlegung der Umstände zu verlangen, die das Weigerungsrecht des Zeugen begründen, so könnte durch ein derartiges Vorgehen die ratio legis vereitelt werden. Beidem wird vorgebeugt durch den in das Gesetz eingeführten Begriff der Tatsachen. Sie sind nach Puchelt[1]) wohl zu unterscheiden von den daraus zu ziehenden Folgerungen; nur die Tatsachen sind nach dieser richtigen Ansicht Gegenstand der Glaubhaftmachung und der Versicherung des Zeugen. Der Richter soll sich hierbei immer an die Begründung des Antrags durch den Antragsteller erinnern und nur insoweit die Angabe von Tatsachen verlangen, als dies notwendig ist zum Urteil über die Berechtigung der Zeugnisverweigerung.

In einem der Entscheidung des Reichsgerichts unterstellten Falle hatte ein sein Zeugnis verweigernder Geistlicher erklärt, daß er nur als Träger des geistlichen Amtes um eine Vermittelung angegangen worden sei und auch nur in dieser Eigenschaft diese übernommen habe, während der das Zeugnis Fordernde dies bestritt[2]). Das Reichsgericht entschied dahin, daß es zunächst einer näheren Angabe der Umstände bedürfe, aus denen man entnehmen könne, daß in dem vorliegenden Falle die eine Partei den Geistlichen nur in seiner Eigenschaft als Seelsorger zu sich berufen habe. Aber auch dann, wenn die vorge-

---

[1]) Puchelt, Strafprozeßordnung zu § 55.

[2]) Annalen des Reichsgerichts, herausgegeben v. Braun und Blum Band 9 S. 355.

brachten Tatsachen die Berechtigung der Zeugnisverweigerung erkennen ließen, bedürfe es einer Glaubhaftmachung gemäß § 294 ZPO., wenn eine Versicherung unter Berufung auf einen geleisteten Diensteid nicht erfolgen könne.

Die Bestimmungen in § 54 Satz 2 „es genügt die eidliche Versicherung des Zeugen“ und des § 386 Absatz 2 „zur Glaubhaftmachung genügt in den Fällen des § 383 Nr. 4 und 5 die mit Berufung auf einen geleisteten Diensteid abgegebene Versicherung“ können nicht als Ausnahme von der Verpflichtung zur Angabe der die Zeugnisverweigerung begründenden Tatsachen aufgefaßt werden. Vermutlich auf die Motive zur Strafprozeßordnung sich stützend, wird z. B. in „dem Beichtgeheimnis vor Gericht“[1]) behauptet, daß sich der Richter mit der eidlichen Versicherung über das Vorliegen eines Weigerungsgrundes begnügen müsse. Nach den Motiven ist dem Richter sogar noch die weitere Frage gestattet, ob der Geistliche außerhalb der ihn von der Zeugnispflicht befreienden Stellung von der zu ermittelnden Tatsache Kenntnis erlangt habe. Erst mit der Verneinung dieser Frage wäre alsdann die Grenze richterlichen Forschens erreicht. Dieser Ansicht ist entgegenzuhalten, daß der Entwurf zur Strafprozeßordnung die Bestimmung des § 55 noch nicht enthielt, während bereits in dem Berichte der Reichstagskommission[2]) die eidliche Versicherung nur dann als ausreichend betrachtet wird, wenn der Zeuge auf Verlangen die Richtigkeit der erwähnten Tatsachen beschwört. Auf Grund dieses faßt Mode[3]) die erwähnten Bestimmungen der §§ 386 und 55 mit Recht so auf, daß sie nur als ein Mittel zur Glaubhaftmachung der Tatsachen, nicht aber als ein Ersatz hierfür aufzufassen sind. Als eine solche Tatsache, auf Grund deren der Richter die

---

[1]) Beichtgeheimnis vor Gericht von einem Juristen, S. 8 u. 10.

[2]) Drucksachen der Reichstags-Justizkommission 2. Legislaturperiode 1874 Nr. 5 S. 44.

[3]) Mode, a. a. O. Band 82 S. 493.

Berechtigung zur Zeugnisverweigerung prüfen kann, muß z. B. die Erklärung eines katholischen Geistlichen genügen, daß ihm etwas in der Beichte anvertraut sei, zumal da zur Beurteilung dieses der Geistliche sicher die geeignetste Person ist. Die genannten Bestimmungen bieten den weiteren Vorteil für den Richter, daß er bei einer in der Weise geltend gemachten Weigerung: ich will aussagen, jedoch abgesehen von dem, was mir in der Beichte anvertraut ist, von dem Zeugen eine Glaubhaftmachung der Tatsachen verlangen kann, ob er auch wirklich die Grenzen des ihm zustehenden Weigerungsrechtes innegehalten hat. Die Bestimmung bedarf weiterer Erörterungen nur dann, wenn der Geistliche im bürgerlichen Rechtsstreit unbeeidet vernommen wird, da sonst in den Worten des Zeugeneides, daß der Zeuge nichts verschwiegen habe oder durch Gebrauchmachen von der Bestimmung des § 55 StPO. „es genügt die eidliche Versicherung des Zeugen“ ausreichende Kautelen geschaffen sind. Aber selbst in Zivilprozessen ist, wenn die Glaubhaftmachung nicht durch Berufung auf einen geleisteten Diensteid erfolgen kann, ausreichende Vorsorge getroffen, wie sich aus den Verhandlungen der Reichstagskommission ergibt [1]). Es waren nämlich zu § 339 des Entwurfs (386 des Gesetzes) von dem Abgeordneten Mayer in der Reichstagskommission die Anträge gestellt worden, dem Absatz 2 des § 386 folgende Fassung zu geben:

> Zur Glaubhaftmachung genügt in den Fällen des § 336 Nr. 4 und 5 die Versicherung des Zeugen an Eides Statt, ev. die eidliche oder die mit Berufung auf den geleisteten Diensteid abgegebene Versicherung.

Direktor von Amsberg erklärte hierauf, daß im Hinblick auf den § 294 ZPO. diese Anträge unnötig seien. Zur Begründung der Ablehnung der Anträge wurde ausgeführt, daß es eine irrtümliche Auffassung sei, wenn man den § 294 ZPO. nur auf die Parteien beziehend betrachte, vielmehr könne sich auch der Zeugnisweigernde der in diesem

---

[1]) Protokolle der Kommission erste Lesung, zweite Legislaturperiode, zweite Session 1874 S. 128ff.

Paragraphen genannten Mittel bedienen. Auf das vorhin erwähnte Beispiel angewandt, ergibt es, daß es für den Richter genügen muß, wenn der Zeuge die Versicherung an Eides Statt abgibt, daß er dasjenige, was er verschweigen werde oder verschwiegen habe, nur durch die Beichte erfahren habe. Der Richter muß auch den Zeugen zu einer solchen Erklärung zulassen, wenn er sie zur Bildung seiner Überzeugung für erheblich hält.

Fälle, in denen die Glaubhaftmachung des Zeugnisverweigerungsrechtes ohne Vereitelung desselben nicht durchführbar ist, sind immerhin nicht ausgeschlossen. Beispielsweise, wenn Fragen nach der Person des Anvertrauenden oder nach dem Anvertrauten gestellt werden. Darüber, wie sich der Zeuge bei der Stellung derartiger unzulässiger Fragen zu verhalten habe, hat sich das Reichsgericht in einer Entscheidung zu § 54 StrPO. ausgesprochen[1]). Nach dieser Entscheidung kann die eidliche Versicherung die Namhaftmachung und Bescheinigung von Tatsachen vertreten zur Verhütung einer Vereitelung der Bestimmungen über das Zeugnisverweigerungsrecht, wenn sich die Voraussetzungen einer Weigerung unmittelbar aus dem Beweisthema ergeben. Demnach müßte sich der Richter bei Stellung einer solchen Frage mit der Erklärung eines Geistlichen, daß ihm etwas bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden sei, begnügen. Geht der Richter hierbei von der Anschauung aus, daß dem Zeugen gebeichtet worden ist, so wird er die Verweigerung auf Grund des § 383 Nr. 4 ZPO. ohne weiteres gerechtfertigt finden. Ist der Richter entgegengesetzter Meinung, so kann er die eidliche oder an Eides Statt abzugebende Versicherung verlangen, das dem Zeugen etwas bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden sei. Damit müßte sich der Richter, vor allem im Hinblick auf § 138 RStrGB., begnügen.

Für unsere Auslegung des § 55 spricht auch eine von einem Regierungsvertreter abgegebene Erklärung, als der

---

[1]) Jur. Wochenschrift 1896, S. 130 Nr. 2.

Abgeordnete Schmidt-Warburg im Reichstage[1]) den Antrag eingebracht hatte, den Geistlichen beim Glaubhaftmachen des § 55 die eidliche Versicherung nachzulassen. Dagegen machte der Regierungskommissar geltend, daß die Einführung der eidlichen Versicherung in den § 55 keine Erschwerung des Beweises sein solle, sondern im Gegenteil die Garantie geben wolle, daß es bei dem einfachen Glaubhaftmachen sein Bewenden behalten könne, jedenfalls aber mit der eidlichen Versicherung eine Befreiung von der Zeugnispflicht herbeigeführt werden könne. Die Annahme des von dem Abgeordneten Schmidt-Warburg eingebrachten Antrags würde so entgegen seinem Sinne die Geistlichen schlechter stellen als die übrigen zeugnisverweigerungsberechtigten Vertrauenspersonen, da dann der Richter bei letzteren mit der Erklärung, daß sie außer der Kenntnis, die sie mit Rücksicht auf ein bestimmtes Vertrauensverhältnis erlangt haben, nichts wissen, zu begnügen hätte, während von dem Geistlichen noch ein weiterer Beweis gefordert werden könne.

Gemäß der Zivilprozeßordnung sind stets die Gründe, auf Grund deren das Zeugnis verweigert wird, glaubhaft zu machen, und zwar schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers mit der Wirkung, daß der Zeuge bei Einhaltung dieser Formen in dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine zu erscheinen nicht verpflichtet ist und ihn auch hierfür keine Verantwortlichkeit trifft, selbst wenn sich die Weigerung nachher als grundlos herausstellt oder der angegebene Grund kein vom Gesetz anerkannter sein sollte[2]).

In der Strafprozeßordnung, in der nur auf Verlangen, d. h. nur dann, wenn richterliches Ermessen die Zeugnisverweigerung nicht für begründet erachtet, die Gründe glaubhaft zu machen sind, ist eine derartige Befreiung vom Erscheinen nicht gestattet.

---

[1]) Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, 9. Legislaturperiode 4. Session 1895/97, S. 3260.

[2]) Gaupp-Stein, Kommentar zur ZPO. zu § 386.

Dieser Unterschied findet seine Erklärung in dem der Zivilprozeßordnung eigenen Verfahren bei der Ladung, bei welcher gemäß § 377 der Gegenstand der Vernehmung dem Zeugen bekannt gegeben werden muß, während im Strafprozeß, der zudem auf eine raschere Abwicklung des Verfahrens bedacht sein muß, nur die in der mündlichen Verhandlung gegen die gestellten Fragen vorgetragenen Gründe für die Zeugnisverweigerung Berücksichtigung finden können.

Bei der Erörterung der Frage, ob das Beichtgeheimnis noch eines wirksameren Schutzes bedürftig sei, hat die Kommission für die Reform des Strafprozesses auch zum § 55 Stellung genommen[1]). Es lag ein Antrag vor:

> Die Tatsache, auf die der Zeuge die Verweigerung des Zeugnisses in den Fällen des § 51 und § 52 Nr. 2 und 3 stützt, sowie die Behauptung des Zeugen in den Fällen des § 54 sind auf Verlangen glaubhaft zu machen.

mithin die Geistlichen von der Glaubhaftmachung der die Zeugnisweigerung begründenden Tatsachen zu befreien. Zur Begründung dieses Antrags wurde auf den § 191 der Militär-Straf-Gerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 hingewiesen, die sich bezüglich des Zeugnisverweigerungsrechtes der Geistlichen dem geltenden Rechte der StPO. anschließe (§ 188 MStGO.), jedoch infolge einer redaktionellen Korrektur des Reichstags[2]) zu § 191 MStGO. den Geistlichen von der Verpflichtung befreit habe, die Tatsachen, auf die er die Verweigerung stütze, auf Verlangen glaubhaft zu machen. Entgegen dieser Bestimmung wurde aber in der Reformkommission darauf hingewiesen, daß selbst bei einer Befreiung des Geistlichen von dem Zwang zur Glaubhaftmachung von Tatsachen nur ein besonderer Takt über die Schwierigkeiten, die sich bei der Wahrung des seelsorgerischen Geheimnisses ergeben, hinweghelfen könne,

---

[1]) Protokolle Band 1 S. 28.

[2]) Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Reichstags 9. Legislaturperiode 5. Session Band 3 S. 2181.

daß damit aber nicht immer zu rechnen sei. Der Mißstand bleibe auch bei Annahme des Antrags bestehen, da der Geistliche nur auf ein Verweigerungsrecht beschränkt sei. Auch ergebe sich das Bedenken, daß der Geistliche in Fällen, wo ein Geheimnis der Seelsorge gar nicht zu wahren sei, ein solches vorschützen könne, ohne es glaubhaft machen zu müssen, womit sich der Geistliche tatsächlich von jeder Zeugnispflicht befreien könne. Der Antrag wurde schließlich durch die Annahme eines anderen Antrags, der den Richter verpflichten sollte, vor der Vernehmung den Geistlichen darauf hinzuweisen, daß jene sich auf Tatsachen, die ihm in Ausübung der Seelsorge anvertraut seien, nicht erstrecke, daß er demgemäß nur über sein anderweitiges Wissen auszusagen und zu schwören habe, für erledigt erklärt.

In der zweiten Lesung[1]) wurde wiederum ein Antrag, der einen erweiterten Schutz des seelsorgerischen Geheimnisses bezweckte, vorgebracht, nämlich, daß der Zeuge in den Fällen der §§ 51, 52 und 54 nur die Behauptung, daß ihm ein Zeugnisverweigerungsrecht zustehe, glaubhaft zu machen habe. Der Antrag wurde jedoch nur für den Fall des § 54 angenommen, hinsichtlich der in § 51 und § 52 genannten Personen aber abgelehnt, da einerseits eine Änderung des geltenden Rechtes zugunsten dieser Personen für unnötig befunden wurde, andererseits das Interesse der Rechtspflege eine Glaubhaftmachung der die Zeugnisverweigerung begründenden Tatsachen erheische. Der auch hier nochmals vorgebrachte Unterantrag, die Geistlichen von der Verpflichtung zur Glaubhaftmachung der die Zeugnisweigerung begründenden Tatsachen zu befreien, wurde wie in erster Lesung abgelehnt, obwohl der Antrag noch eine weitere Begründung durch den Hinweis erfahren hatte, daß die Erklärung des Geistlichen, daß ihm in Ansehung einer Tatsache etwas anvertraut sei und er deshalb das Zeugnis verweigern müsse, unter Umständen eine Verletzung des Beicht-

[1]) Protokolle Band 2 S. 209.

geheimnisses, wozu ihn das Gesetz nicht zwingen dürfe, enthalte. Neben den bereits in erster Lesung vorgebrachten Gründen für und wider bewog die Kommission zur Ablehnung des Antrags hauptsächlich die Ansicht, daß der Zweck, die Tatsache des Anvertrautseins gänzlich geheim zu halten, auch mit dem Antrage nicht erreicht werden könne, da diese durch die bloße Erklärung des Geistlichen, daß er das Zeugnis weigere, doch geoffenbart werde.

Auf den Umfang des den Geistlichen zustehenden Verweigerungsrechtes läßt auch die Stellung schließen, die dieselben unter den zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen einnehmen [1]).

Bei der ersten Gruppe der zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten, den nahen Angehörigen, ist der Umfang, in dem diese Personen Zeugnis geben wollen, vollständig in ihr Ermessen gestellt. Sie haben daher ebensogut ein Verweigerungs- wie ein Verschweigungsrecht; bei der zweiten Gruppe, zu der die Geistlichen und die ihnen gleichgestellten Vertrauenspersonen gehören, wird das Zeugnisverweigerungsrecht begrenzt durch den Umfang des abzulegenden Zeugnisses, nicht wie bei der ersten Gruppe durch den Willen der zum Zeugnis aufgeforderten Personen, so daß von den Vertrauenspersonen das ganze Zeugnis nur dann verweigert werden darf, wenn ausschließlich Anvertrautes zum Gegenstand der Aussage gemacht werden sollte. Die dritte Gruppe endlich darf nur auf bestimmte Fragen die Antwort ablehnen, sich aber nicht etwa zur Ablegung eines inhaltlich eingeschränkten Zeugnisses erbieten.

Es erübrigt sich noch die Frage, ob die Vorschriften

---

[1]) Daß die Geistlichen nicht, was historisch begründet gewesen wäre, in Ansehung des in Ausübung der Seelsorge Anvertrauten den öffentlichen Beamten des § 53 StPO. bzw. § 376 Nr. 1 ZPO. gleichgestellt wurden, erklärt sich daraus, daß einmal vom kirchlichen Standpunkt aus keine derartige, dem Anvertrauenden selbst leicht nachteilige Forderung gestellt wurde, andererseits eine durch die Genehmigung der vorgesetzten Behörde bedingte Ladung hier nicht angebracht war, da es sich beim seelsorgerischen Geheimnis nicht um ein Geheimnis einer Behörde, sondern um das eines einzelnen Geistlichen handelt.

des geltenden Rechtes zum Schutze des seelsorgerischen Geheimnisses ausreichen oder nicht. Die Frage wurde in bejahendem Sinne entschieden im „Beichtgeheimnis vor Gericht“ (S. 28) von Schwalb[1]), Mode[2]), ebenso in der Kommission für die Reform des Strafprozesses, in der ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß Fälle ungenügenden Schutzes des seelsorgerischen Geheimnisses nicht bekannt geworden seien[3]). (Prot. B. 1 S. 28.)

Der jetzige Stand der Reichsgesetzgebung wird dagegen von Joder[4]) nicht als ausreichend befunden und demgemäß der Priester zu einer Mentalrestriktion bezüglich seines göttlichen Wissens für berechtigt erklärt.

Die beste Widerlegung gegen diese von Joder aufgestellte Behauptung wird von Mode[5]) erbracht, indem er die möglichen Fragen, die an den Beichtvater gestellt werden können, betrachtet. Nach ihm sind zwei Arten von Fragen zu unterscheiden, nämlich solche, in denen nur mittelbar nach dem in der Beichte Anvertrauten geforscht wird und solche, die auf dieses Thema unmittelbar abzielen, die beide sowohl dann vorkommen können, wenn der Zeuge gemäß § 396 ZPO. oder 68 StPO. veranlaßt wird, das ihm über den Gegenstand seiner Vernehmung Bekannte anzugeben, als auch dann, wenn sonstige Fragen an ihn gestellt werden.

---

1) Schwalb, a. a. O. S. 18.

2) Mode, a. a. O. Band 83 S. 50.

3) Es wurde verneint, daß der Fall des Pfarrers Burtz hierfür als Beispiel anzuführen sei. Pfarrer Burtz von Niedermagstatt i. Els. hatte bezüglich einer ihm in der Beichte anvertrauten Geldsumme eidlich ausgesagt, „ich weiß nichts davon“. Deswegen vor das Mühlhauser Schwurgericht gestellt, gab er bekannt, daß ihm das Geld für Messen und als Restitution für irgend eine Sünde gegeben und zugleich die Erlaubnis erteilt worden sei, dies trotz Beichtsiegel bekanntzumachen, wenn seine priesterliche Ehre in Gefahr kommen sollte. Pfarrer Burtz wurde von den Geschworenen des Meineids für schuldig befunden, trotzdem die geistlichen Sachverständigen auf dem Standpunkte standen, daß hier von einem Meineid keine Rede sein könne.

4) Joder, Zeugeneid und Beichtsiegel und: Das Beichtsiegel vor dem Schwurgericht in Mühlhausen S. 12.

5) Mode, a. a. O. Band 83 S. 41 ff.

Als eine solche sogenannte mittelbare Frage wird beispielsweise die nach irgendeiner bestimmten Mitteilung erwähnt. Als die beste Antwort wird diesenfalls die Antwort für den Geistlichen empfohlen, daß ihm gebeichtet worden sei. Würde er darauf antworten, daß ihm die Mitteilung in der Beichte gemacht worden sei, so läge die Verletzung des Beichtsiegels auf der Hand. Mit der von Schwalb empfohlenen Antwort, daß dem Geistlichen die Mitteilung bei Ausübung der Seelsorge gemacht worden sei, müßte sich der Richter nicht begnügen, da der Geistliche erst durch den Hinweis auf die Beichte der Pflicht der Glaubhaftmachung von Tatsachen genügt hätte. Wenn Schwalb ferner behauptet, daß durch seine Antwort dem richterlichen Wissen entgehe, von wem und was gebeichtet worden sei, so ist zu bedenken, daß eine derartige Antwort mit dem Rechte, das die Gesetzgebung dem Geistlichen zubilligt, nicht übereinstimmt, da er, mangels jeglichen Anvertrauens von demjenigen, von dem der Richter vermutet, daß er dem Geistlichen etwas anvertraut habe, die gestellte Frage mit einem Nein beantworten müsse. Schließlich hätte diese Antwort auch noch unter Umständen eine Verletzung des Beichtgeheimnisses zur Folge, da dieses schon dann als verletzt betrachtet wird, wenn der Erfahrende zwar nur denkt, daß die Mitteilung zwar außerhalb der Beichte erfolgt sei, sie vom kirchlichen Standpunkt aus aber als unter einem secretum naturale stehend betrachtet werden kann. Zur Wahrung seiner priesterlichen Pflicht würde es sich deshalb für den Geistlichen empfehlen, zu antworten, daß zwar der Beschuldigte die Mitteilung nicht gemacht habe, ob ein anderer und welche andere Mitteilungen der Beschuldigte gemacht habe, darüber würde das Zeugnis verweigert, da dies in der Beichte anvertraut sei. Eine der Begründung entbehrende Weigerung würde mit Recht einen Schluß auf Mitteilungen durch den Beschuldigten in der Beichte zulassen.

Die Abwendung von Schlußfolgerungen aus der Zeugnisverweigerung, die der Richter nach dem Grundsatze der

freien Beweiswürdigung ziehen kann, muß selbstverständlich das Hauptbestreben des geistlichen Zeugnisverweigerungsrechtes sein. Als das beste Mittel hierzu wird es betrachtet, wenn der Priester, noch bevor ihm der Gegenstand seiner Vernehmung mitgeteilt ist, erklärt, daß er kraft seines Standes als Geistlicher nötigenfalls von dem ihm gewährten Rechte der Zeugnisverweigerung Gebrauch mache und deshalb darüber, was ihm in der Beichte anvertraut sei, eine Aussage nicht machen, sondern nur abgesehen hiervon Zeugnis ablegen werde. Einer derartigen Eventualweigerung steht gesetzlich, insbesondere nach der Stellung der Vertrauenspersonen gegenüber den nur bezüglich einzelner Fragen Zeugnisverweigerungsberechtigten, nichts im Wege; sie muß aber auch als zulässig erachtet werden, wenn die Vernehmung bereits begonnen hat. Auf Grund dieser Erklärung will Mode[1]) nun bei Fragen, ob der Beschuldigte diese oder jene Mitteilung gemacht habe, was der Beschuldigte mitgeteilt habe oder was der Zeuge über einen bestimmten Punkt wisse, eine verneinende Antwort für berechtigt halten, wenn das Wissen des priesterlichen Zeugen lediglich aus der Beichte herrühre. Joder[2]), der eine Erklärung, daß der Zeuge Geistlicher sei, nicht eimal für erforderlich hält, belegt seine Auffassung mit einem Urteil des Pariser Cassationshofs vom 30. November 1810, indem u. a. ausgeführt wird, daß an einen Priester hinsichtlich der Zeugnispflicht keine strengeren Anforderungen gestellt werden dürften als an die übrigen Menschen, daß auch er demgemäß nur über sein menschliches, nicht aber über sein göttliches Wissen auszusagen verpflichtet sei. Schwalb[3]) und Leonhard[4]) verneinen die Zulässigkeit der Eventualweigerung; Leonhard will eine Antwort, wie sie Mode empfiehlt, nur insoweit gelten lassen, als sie nicht eine Täuschung des Richters bezweckt.

---

[1]) Mode, a. a. O. S. 45.

[2]) Joder, a. a. O. S. 12.

[3]) Schwalb, a. a. O. S. 13.

[4]) Leonhard, a. a. O. S. 437.

Wie eine solche übrigens bei der von Mode empfohlenen Antwort möglich ist, ist schlechterdings nicht verständlich. Die Zweifel über die Zulässigkeit einer derartigen Frage wollte ein 1896 von dem Abgeordneten Schmidt-Warburg dem Reichstag vorgelegter Antrag[1]):

> die Vernehmung eines Geistlichen erstreckt sich nicht auf dasjenige, was ihm unter der Verpflichtung des Beichtgeheimnisses anvertraut ist. Das Gericht soll dem Geistlichen vor seiner Vernehmung von vorstehender Bestimmung Kenntnis geben.

beseitigen. Der Antragsteller begründete seinen Antrag damit, daß durch die Tatsache, daß gebeichtet sei, unter Umständen ein für den Konfitenten nachteiliges Indiz entstehen könne, das Interesse des Staates an der Aufrechterhaltung der Beichte, namentlich im Hinblick auf die vielfach hierdurch hervorgerufenen Restitutionen und die dem Strafgesetzbuch wie der Beichte gemeinsame Sühnetheorie einen weitgehenderen Schutz derselben rechtfertigen würde. Zur Widerlegung des von dem Regierungsvertreter gegen den Antrag vorgebrachten Standpunktes, daß die Beichte genügend geschützt sei, wurde angeführt, daß die Geistlichen sich vielfach darüber beschwerten, daß sie die Tatsache der Ablegung einer Beichte vor Gericht kundtun müßten, dies aber bei dem geistlichen Zeugnisverweigerungsrechte im Gegensatz zu dem der übrigen Vertrauenspersonen vielfach ein dem Anvertrauenden nachteiliges Indiz bilden könne. Zudem sei zu beachten, daß das vom Staate zu achtende Dogma diesen weitgehenderen Schutz erheische. Gegen den Antrag wurde geltend gemacht, daß man damit dem Zeugen das Recht gebe, zu sagen, „ich weiß nichts“, wo er sagen sollte „ich verweigere mein Zeugnis“, daß zudem auch die kirchliche Gesetzgebung unmöglich für jede Folgerung, die auf Grund der freien Beweiswürdigung aus einer Tatsache, die in der Regel kein Indiz bilde, den Geistlichen verantwortlich machen

[1]) Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, 9. Legislaturperiode 4. Session 1895—1897, S. 3391—3398.

könne. Schließlich ließe sich der Antrag auch nur gleichzeitig mit der Änderung der Eidesformel, namentlich der Nachbeeidigung, durchführen in der Weise, daß diese dann lauten müßte: „ich habe wissentlich nichts verschwiegen mit Ausnahme dessen, was mir in der Beichte anvertraut ist".

Neuerdings hat die Reformkommission den seinerzeit von dem Abgeordneten Schmidt-Warburg eingebrachten Antrag wiederum erörtert[1])[2]).

Hier wurde zur Begründung dieses Antrags darauf hingewiesen, daß die Geheimhaltung des bei Ausübung der Seelsorge Anvertrauten insbesondere in der Strafprozeßordnung eines wirksameren Schutzes bedürfe wie bisher. Ein Beweisverbot solle mit dem Antrag jedoch nicht bezweckt werden, vielmehr eine Zeugnisbefreiung, die entweder ex officio oder ope recusationis Beachtung zu finden habe. Diese der Strafprozeßordnung im Gegensatz zu der ähnlichen Bestimmung des § 383 Abs. 3 ZPO., partikularen Strafprozeßordnungen und außerdeutschen geltenden Gesetzen, fehlende Vorschrift zwinge den Geistlichen im Widerspruch mit seinen kirchlichen Pflichten zur Offenbarung der Tatsache, daß ihm in bezug auf den Gegenstand der Vernehmung bei Ausübung der Seelsorge etwas anvertraut sei. Ebenso wie in der Zivilprozeßordnung müsse auch im Strafprozeß unter Vermeidung eines Beweisverbots der Richter die kirchenamtliche Schweigepflicht von Amts wegen berücksichtigen und das Zeugnis über das bei der Seelsorge Anvertraute nur entgegennehmen, wenn der Geistliche freiwillig sich hierzu erbiete. Man müßte diese Frage nicht nur vom Standpunkt der kirchenamtlichen Schweige-

---

[1]) Protokolle, Band 1 S. 28.

[2]) In Verbindung damit steht die den bisherigen Reichsprozeßordnungen fremde Bestimmung „den Geistlichen vor jeder Vernehmung über die Beschränkung des Gegenstandes seiner Vernehmung zu belehren, damit er sich klar ist, wie weit sich seine Eidespflicht erstreckt"; vgl. Protokolle, Band 2 S. 206. Diese Belehrung hatte bereits § 330 des Entwurfs zur ZPO. gefordert, dieselbe wurde jedoch hier nur für die zeugnisverweigerungsberechtigten Verwandten aufgenommen.

pflicht, sondern auch der Freiheit der Religionsübung betrachten, die nach der gegenwärtigen Rechtslage beeinträchtigt sei, da der einzelne infolge der Befürchtung, es könne aus der Tatsache des Beichtens etwas für ihn Ungünstiges in einem Strafprozesse gefolgert werden, von der Beichte sich abhalten lasse. Ein Kommissar des Reichsjustizamtes erklärte sich auch damit einverstanden, daß die Strafprozeßordnungen in dieser Beziehung der Zivilprozeßordnung angepaßt werde. Dagegen wollte man sich mit der Vorschrift insoweit nicht einverstanden erklären als der Geistliche gezwungen würde, das ihm bei Ausübung der Seelsorge Anvertraute zu ignorieren und nur zur Aussage über sein anderweitiges verpflichtet werde. Damit würde dem Geistlichen eine psychologisch fast unerfüllbare Aufgabe gestellt, und er würde unter Umständen viel schweren Gewissensbedrängnissen ausgesetzt als nach dem geltenden Rechte, namentlich dann, wenn die von einem Geistlichen außerhalb der Seelsorge gemachten Wahrnehmungen durch die ihm bei der Seelsorge gemachten Mitteilungen berichtigt worden seien. So könne er in die Lage kommen, von dem früher von ihm gewonnenen Standpunkt aus Belastendes zu sagen, von dessen Unrichtigkeit er sich inzwischen überzeugt habe. Dieses Konflikt schließe das geltende Recht aus, auf Grund dessen er bei sinngemäßer Auslegung im Gegensatz z. B. zu den in § 384 ZPO. Genannten, jede Frage ablehnen dürfe, die er nicht würde beantworten können, ohne das ihm in der Seelsorge Anvertraute zu offenbaren. Gegen den Antrag wurde weiter geltend gemacht, daß er keine Anpassung an die Vorschriften der Zivilprozeßordnung bezwecke, sondern dahin führe, daß der Zeuge unter einer Mentalreservation aussage, ohne daß eine Kontrolle über die Berechtigung einer solchen möglich sei. Der Zweck, mit dem der Antrag begründet worden sei, könnte auch durch eine Befreiung der Geistlichen von der Verpflichtung der Glaubhaftmachung von Tatsachen erreicht werden. Die Behauptung, daß der Antrag zu einer Mentalreservation

führe, wurde bestritten, vielmehr wolle er nur eine sachlich beschränkte Zeugnispflicht. Die Kontrolle bezüglich der Mentalreservation werde dadurch ersetzt, daß der Geistliche, wenn er über das außerhalb der Seelsorge Erfahrene nicht richtig und vollständig aussage, sich einer Bestrafung wegen Meineids aussetze. Konflikte wie die, daß das außerhalb der Seelsorge Erfahrene durch Mitteilung in der Seelsorge berichtigt worden sei, würden auch durch das geltende Recht nicht ausgeschlossen, da dem Geistlichen über das außerhalb der Seelsorge Erfahrene ein Zeugnisverweigerungsrecht nicht zustehe. Der Antrag wurde von der Kommission mit überwiegender Mehrheit angenommen, hat jedoch in dem Ergebnis der Kommissionsberatungen keine Aufnahme gefunden, da in der Bestimmung, daß die Vernehmung der Geistlichen, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Tatsachen nicht zu richten ist, über welche sie ohne Verletzung der Pflicht zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht ablegen können, ein genügender Schutz für den Beschuldigten gefunden wurde, wenn die Tatsache, daß er eine Beichte abgelegt habe, ihm nachteilig werden sollte.

Es wäre immerhin möglich, daß auf die unter Vorbehalt erklärte Antwort eines Priesters, daß er außerhalb der Beichte nichts erfahren habe, die allerdings unzulässige Frage an den Geistlichen gestellt würde, ob das Beichtkind und was dasselbe darüber in der Beichte mitgeteilt habe. Zur Vermeidung einer aus der verneinenden Antwort und alsdann auf die Frage nach dem Beichtinhalt erklärten Zeugnisverweigerung zu ziehenden Schlußfolgerung müßte der Geistliche nach Mode den Richter darauf hinweisen, daß sich die Verneinung der Antwort nur auf den bestimmten Punkt bezogen habe, über den zunächst Auskunft verlangt wurde, aber damit noch nicht gesagt sein solle, daß ihm, dem Zeugen, über anderes noch außerhalb der Beichte Mitteilungen gemacht worden seien. Daraus ergibt sich aber, daß, wenn die Frage in der Weise gestellt war, welche Mitteilungen der Beschuldigte oder was dieser dem Geistlichen

eröffnet habe, eine unter Vorbehalt erklärte Verneinung der Antwort bezüglich des bei Ausübung der Seelsorge Anvertrauten und dann eine bei Forschen nach dem letzteren erklärte Zeugnisverweigerung, einen Schluß auf die Tatsache der Beichtablegung zuläßt. Bei einer derartig allgemein gehaltenen Frage soll der Geistliche daher stets unter der Angabe und der ev. Glaubhaftmachung, daß ihm etwas bei Ausübung der Seelsorge anvertraut sei, sein Zeugnis verweigern.

Mode zieht ferner die Fragen, die unmittelbar zu einer Aufdeckung des in der Beichte Anvertrauten führen können, in den Kreis seiner Betrachtungen. In praktischer Hinsicht unterscheiden sich diese letztgenannten von den von zuerst erörterten Fragen nach Mitteilungen über einen bestimmten Punkt, was dem Geistlichen über einen bestimmten Punkt mitgeteilt sei, oder was er darüber wisse, dadurch, daß bei all diesen der Zeuge eine Erklärung abgeben muß, er mithin von der in § 386 Absatz 3 ZPO. gegebenen Befugnis keinen Gebrauch machen kann, während nur der Geistliche, der über eine an ihn gestellte Frage überhaupt keine Antwort geben kann, ohne das Beichtgeheimnis zu verletzen, sich des ihm in der Zivilprozeßordnung gewährten Rechtes des Nichterscheinens bedienen kann.

Die Stellung derartiger Fragen ist nach dem geltenden Rechte der Strafprozeßordnung mangels einer Bestimmung wie der des Abs. 3 § 383 ZPO. immerhin als möglich anzusehen.

So könnte die Frage an einen Geistlichen gerichtet werden, ob ihm jemand gebeichtet habe. Die Beantwortung dieser Frage wird vom kirchlichen Standpunkte aus [1]) nur dann verboten, wenn sie in Verbindung mit anderen Tatsachen zu einem Indiz für den Angeklagten werden könne. Wenn aber der Geistliche dann, wenn die Tatsache der Beichtablegung nicht zu einem Indiz gegen den Angeklagten

---

[1]) Liguori Theologia moralis Lib. VI tract IV Cap. III S. 638. Non frangitur sigillum . . . Si dicas N. tibi confessum, etsi in certis circumstantiis hoc quoque pericilosum sit.

werden kann, stets bejahend antworten wird, sonst sein Zeugnis verweigern wird, so würde die Verallgemeinerung dieses Verhaltens immer den Schluß aufkommen lassen, daß die Ablegung der Beichte nur dann kundgegeben werde, wenn daraus keine Gefahr für den Angeschuldigten entstehe, sonst aber das Zeugnis verweigert würde. Es wäre deswegen das zweckmäßigste Verhalten für den Geistlichen, wenn sie auf die Frage, ob ihnen jemand gebeichtet hat, stets die Antwort verweigern würden, allerdings unter der Voraussetzung der eidlich oder an Eides Statt zu versichernden Behauptung, daß ihnen etwas in der Seelsorge anvertraut ist, woraus auf den Inhalt des Anvertrauens doch schwerlich ein Schluß möglich ist.

Das gleiche Verfahren wäre angebracht, wenn Fragen gestellt würden, wann oder ob gebeichtet worden sei usw. Auch hier ist die nähere Angabe von Tatsachen nicht möglich und nötig. Mit derartigen Antworten sollten aber die Geistlichen zur Kenntnisnahme für den Richter die Erklärung verbinden, daß aus ihrer Weigerung auf eine abgelegte Beichte nicht geschlossen werden darf, vielmehr stets bei Anvertrauungen in der Seelsorge das Zeugnis verweigert werde. Bei einer derartigen Antwort erfährt der Richter nichts weiter, als daß dem Geistlichen in Ausübung der Seelsorge etwas anvertraut ist.

Den Geistlichen für jede Folgerung, die auf Grund der freien Beweiswürdigung, trotz eines Verhaltens, wie sie in dem Vorstehenden empfohlen wurde, verantwortlich zu machen, ist sicherlich nicht der Wille der kirchlichen Gesetzgebung. Es ist auch nicht zu vergessen, daß, wenn auf Grund der freien Beweiswürdigung aus dem Schweigen eines Zeugen für den Angeklagten oder eine Partei nachteilige Schlüsse gezogen werden [1]), meist eine gewisse Befangenheit des Zeugen zuvor festgestellt sein muß, wie aber auch der bloße Verweis auf das „Nichtwissen“ die erwähnten

---

[1]) Entscheidungen des Reichsgerichtes, Juristische Wochenschrift 1896 S. 130 Nr. 502. 15. bis 17. Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen 8 ^{502}.

nachteiligen Schlußfolgerungen ermöglicht, da der Geistliche doch erst nach erfolgtem Hinweis auf einen Verkehr zwischen ihm und dem Angeklagten als Zeuge vorbeschieden wird, ein solcher sich aber den Augen anderer Personen nie vollkommen entzieht.

Zur Vermeidung der zuletzt erwähnten Fragen ist die Anpassung der Vorschriften der Strafprozeßordnung an die des § 383 Abs. 3 ZPO. jedoch dringend zu empfehlen [1]).

Schützen so die Prozeßordnungen den Geistlichen, einerlei, wer die Mitteilungen gemacht hat, ob der Angeschuldigte oder ein Dritter, ob der Anvertrauende noch lebt oder gestorben ist, ja sogar dann, wenn durch die Offenbarung des Anvertrautens der Nachweis eines schweren Verbrechens oder die Freisprechung [2]) eines Angeschuldigten bewirkt werden kann, so kommen die Gesetzgebungen dem kirchlichen Standpunkte, wenn es sich um Anvertrauungen künftig drohender Verbrechen handelt, wie bereits die historische Darlegung gezeigt hat, vielfach nicht entgegen. Auf diesem letztgenannten Standpunkt stehe auch das geltende Recht, wie vielfach angenommen wird.

In Betracht kommen neben dem § 139 RStGB. vor allem die §§ 60, 77, 104 des MStGB., § 13 des RG. vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und § 9 des RG. vom 3. Juli 1893 betr. den Verrat militärischer Geheimnisse. Besonders in der ersterwähnten Bestimmung des Militär-Strafgesetz-Buches ist ein schwerer Gewissenskonflikt für den Geistlichen enthalten, wenn man ihm nicht nach dem Folgenden eine Ausnahmestellung einräumt. Die auch bloß fahrlässiger Weise unterlassene Anzeige wird hier an demjenigen, der sich dieses Verbrechens schuldig gemacht hat, wie an dem Mittäter des Deliktes selbst geahndet, je nach Zutreffen des § 59, § 58 oder § 57 des MStGB. mit Zuchthaus von mindestens fünf oder zehn Jahren oder mit

---

[1]) Ebenso Aschrott, Reform des Strafprozesses S. 538.

[2]) Schwarze, Kommentar zu der deutschen Strafprozeßordnung zu § 52.

dem Tode[1]). Subjekte dieser allerdings nur im Felde anwendbaren Bestimmungen können gemäß § 153 auch Militärbeamte sein, unter die nach der Kaiserlichen Verordnung vom 12. August 1901 Pos. II 4, 10a die Militärgeistlichen zu rechnen sind. Ebenso kann die Unterlassung der Anzeige einer beabsichtigten Fahnenflucht (§ 77) sowie einer beabsichtigten Meuterei (§ 104) gemäß § 153 gleichfalls von Militärbeamten begangen werden[2]).

Militär-Strafgesetz-Buch: § 60.

„Wer von dem Vorhaben eines Kriegsverrats (§§ 57—59) zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhielt und es unterläßt, hiervon rechtzeitig Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden, mit der Strafe des Mittäters zu belegen."

§ 77.

„Wer von dem Vorhaben einer Fahnenflucht zu einer Zeit, in welcher deren Verhütung möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält, und es unterläßt, hiervon seinem Vorgesetzten rechtzeitig Anzeige zu machen, ist, wenn die Fahnenflucht begangen worden mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten und, wenn die Fahnenflucht im Felde begangen, mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu drei Jahren zu bestrafen."

§ 104.

„Wer von einer Meuterei zu einer Zeit, in welcher die Verhütung der verabredeten strafbaren Handlung möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, hiervon rechtzeitig Anzeige zu machen, wird,

---

[1]) Herz und Ernst, Strafrecht der Militärpersonen zu § 60.

[2]) Auch die Bestimmungen dieser Paragraphen sind nur im Felde anwendbar.

wenn die verabredete strafbare Handlung begangen worden ist, mit Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren bestraft.“

§ 13 des RG. vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen:

„Der in dem § 139 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich angedrohten Strafe verfällt, wer von dem Vorhaben eines im § 5 vorgesehenen Verbrechens oder von einer im § 6 vorgesehenen Verabredung oder von dem Tatbestande eines im § 7 des gegenwärtigen Gesetzes unter Strafe gestellten Verbrechens in glaubhafter Weise Kenntnis erhält und es unterläßt, der durch das Verbrechen bedrohten Person oder der Behörde rechtzeitig Anzeige zu machen.“

Die angeführten §§ 5—7 bestimmen:

§ 5.

„Wer vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoffen Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter 5 Jahren und wenn der Tod eines Menschen verursacht ist, Zuchthausstrafe nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Ist durch die Handlung der Tod eines Menschen herbeigeführt worden und hat der Täter einen solchen Erfolg voraussehen können, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.“

§ 6.

„Haben mehrere die Ausführung einer oder mehrerer nach § 5 zu ahndender strafbarer Handlungen verabredet oder sich zur fortgesetzten Begehung derartiger, wenn auch im einzelnen noch nicht

bestimmter Handlungen verbunden, so werden dieselben auch ohne daß der Entschluß der Verübung des Verbrechens durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, betätigt worden ist, mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren bestraft.“

§ 7.

„Wer Sprengstoffe herstellt, anschafft, bestellt oder in seinem Besitze hat in der Absicht, durch Anwendung derselben Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen entweder selbst herbeizuführen oder andere Personen zur Begehung dieses Verbrechens in den Stand zu setzen, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.

Der gleichen Strafe verfällt, wer Sprengstoffe, wissend, daß dieselben zur Begehung eines in dem § 5 vorgesehenen Verbrechens bestimmt sind, an andere Personen überläßt.

§ 9 des RG. vom 3. Juli 1893 gegen den Verrat militärischer Geheimnisse.

„Wer von dem Vorhaben eines der in den §§ 1 und 3 — Verräterische Mitteilungen von geheimzuhaltenden Schriften, Zeichnungen oder anderen Gegenständen sowie das Sichverschaffen des Besitzes oder der Kenntnis solcher Gegenstände in verräterischer Absicht — vorgesehenen Verbrechens zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, hiervon der Behörde zur rechten Zeit Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, mit Gefängnis zu bestrafen.“

Von dem § 139 unterscheidet sich der genannte § 77 durch sein höheres Strafminimum, § 77 sowohl wie 104, daß hier die Strafart nicht nur Gefängnis sein kann. Zu beachten ist ferner, daß mit Rücksicht auf § 2 EG. zum RStGB. durch die Landesgesetzgebung zwar nicht die

Unterlassung der Anzeige von dem Vorhaben eines Verbrechens unter Strafe gestellt werden kann, wohl aber eine Verpflichtung zur Anzeige von Unfällen oder Gefahren eingeführt und die Vernachlässigung dieser Pflicht mit Strafe bedroht werden kann, da die Anzeige von Unfällen sowie Gefahren und die von Verbrechen als verschiedene Materien zu betrachten sind[1]. Hierbei die Subjekte der Anzeigepflicht zu bestimmen, wäre dann ebenfalls Sache der Landesgesetzgebung.

Daß für die Geistlichen vom Standpunkt des geltenden Rechtes keine Ausnahme von den genannten Bestimmungen besteht, ist aus zwei Tatsachen geschlossen worden, nämlich einmal, daß der Gesetzgeber bei Fassung des § 39 des preußischen Strafgesetzbuches vom Jahre 1581 — § 139 ist ja eine fast wörtliche Nachbildung desselben — an die Geistlichen gedacht hat und sie trotzdem unerwähnt gelassen hat[2], fernerhin daraus, daß auch bezüglich der zeugnisverweigerungsberechtigten Angehörigen die Anzeigepflicht in gleichem Maße bestehe wie für die außerhalb der Familie stehenden. Was zunächst die erste Ansicht betrifft, so ist entgegen der erwähnten Auseinandersetzung in Goltammers Archiv zu bemerken, daß die Motive zum Strafgesetzbuch bezüglich der Geistlichen vollkommen schweigen, so daß mit Rücksicht auf den § 155 des gleichen Gesetzes, der die Verletzung der geistlichen Amtsverschwiegenheit im Gegensatz zu § 82 des ALR. für die Preußischen Staaten ausnahmslos unter Strafe gestellt hat, in § 39 diese Art geistlicher Amtsverschwiegenheit als rechtswidrig hätte unter Strafe gestellt werden müssen, da sie doch nur unter diesen Umständen als rechtswidrig angesehen werden kann.

Der zweiten Tatsache, daß die staatliche Gesetzgebung für die zeugnisverweigerungsberechtigten Angehörigen keine Ausnahme von der Anzeigepflicht kennt, mithin die Höherschätzung der Familienbande über die

---

[1]) Hauns, Die Unterhaltung der Anzeige S. 55.

[2]) Goltammers Archiv für Strafrecht Jahrgang 1854 S. 655 ff.

durch den § 139 bestimmte Pflicht für rechtswidrig erklärt, ist entgegenzuhalten, daß hiermit die geistliche Amtsverschwiegenheit diesenfalls noch nicht für rechtswidrig erklärt ist[1][2]). Gerade für den § 139 auf eine Rechtswidrigkeit der geistlichen Amtsverschwiegenheit schließen zu wollen, dafür liegt, trotzdem die Verletzung der geistlichen Amtsverschwiegenheit nicht mehr wie in § 155 des preußischen Strafgesetzbuches unter Strafe gestellt ist, kein Anhalt vor, da diese Schweigepflicht sonst in vollem Umfange von der staatlichen Gesetzgebung geachtet wird.

Zum Beweise der Rechtsmäßigkeit der Unterlassung einer Anzeige im Falle des § 139 RStGB. ist besonders zu bedenken, daß es sich vom Standpunkt der katholischen Kirche aus hier nicht um Gesetze und Verordnungen handelt, sondern um die Anerkennung eines Dogmas. Achtete unsere Gesetzgebung dieses nicht, so würde sie sich in diesem einen Punkte mit einem der obersten Grundsätze modernen Staatsrechtes[3]), die Prüfung des dogmatischen, moralischen oder historischen Glaubensinhalts der einzelnen Konfessionen nicht als ihre Sache zu behandeln, in Widerspruch setzen. Von diesem Fehler wäre die staatliche Gesetzgebung aber nicht los zu sprechen, wenn sie im Fall des § 139 die ungestörte Ausübung kirchlicher Pflichten hindern würde.

Abgesehen vom Dogma verbietet es eine Grundauffassung der Kirche, in dieser Hinsicht an der Absolutheit des Beichtsiegels zu rütteln. Die Kirche schlöße sich damit der Richtung an, nach der Wohl und Interesse des Staates sein höchstes Gesetz in seinem Verhältnis zu anderen ist, während sie doch im Staate nicht seinen eigenen letzten Zweck und die erfüllte Sittlichkeit anerkennt,

---

[1]) Reichsgericht in Strafsachen Band 2 S, 57.

[2]) von Lilienthal, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Band 17 S. 104.

[3]) Blunschtli und Brater, Deutsches Staatswörterbuch Art. Konkordat.

sondern in ihm nur den Träger für das höhere sittliche Dasein der Menschheit achtet[1]).

Ob übrigens die Wahrung des Beichtgeheimnisses und das staatliche Interesse im Falle des § 139 RStGB. absolut kollidierende Interessensphären sind, bedarf zunächst einer Untersuchung. Der Zweck des § 139 ist doch wohl die Verhütung von Verbrechen. Eines der besten Mittel hierzu ist aber sicherlich, wenn man dem, der ein Verbrechen begehen will, zuvor die Möglichkeit einer Aussprache mit seinem Seelsorger gewährt. Der Nutzen, den hierdurch die Beichte stiftet, ist sicherlich größer als der Schaden, der das eine oder andere Mal durch Wahrung des Beichtgeheimnisses entsteht. Weiterhin ist auch zu beachten, daß wohl hauptsächlich die Erlangung der Absolution den Verbrecher vor der Begehung des Verbrechens zum Beichtstuhle führt. Wird nun nicht schon darin, daß sie dem auf seinem verbrecherischen Vorhaben Beharrenden selbstverständlich verweigert wird, in vielen Fällen eine ebenso gute Präventivmaßregel gegen das Verbrechen liegen wie in der staatlichen Strafe? Mit der Bejahung dieser Frage ist auch das Interesse des Staates an der Aufrechterhaltung der Beichte im vorliegendem Falle selbst begründet, damit aber auch zugleich der gegen die beanspruchte Ausnahmestellung vorgebrachte Grund widerlegt, daß hier private öffentlichen Interessen zu weichen hätten. Gleichwohl die Erfüllung dieser, ebenso im Interesse des Staates wie der Kirche gelegenen Vorschrift, den Priestern zuzumuten, kann nicht die Absicht der staatlichen Gesetzgebung sein.

Nicht minder verlangt aber auch die Anerkennung der Lehre von der freien Kirche im freien Staate, die bezüglich des Beichtsiegels sich besonders in der Weglassung der Geistlichen aus dem § 300 RStGB. zeigt, die Befreiung von der Verpflichtang zur Anzeige im Falle des § 139.

---

[1]) Vgl. Hegel, Naturrecht § 336, Stahl, Philosophie des Rechts Band 2 Buch 4 S. 20.

Bei der erwähnten Reichsgerichtsentscheidung (RG. in StrS. S. 2, 57), die für die Angehörigen eine Ausnahmestellung von der Pflicht des § 139 verneint, ist keineswegs die Gefahr dieser auch wissenschaftlich, so insbesondere von Oppenhof[1]) bestrittenen Ansicht außer Acht gelassen und die Entscheidung hauptsächlich auf dem Willen des Gesetzgebers, der keine Ausnahmestellung für die Angehörigen schaffen wollte, gegründet. Es könnten leicht, so führt die Entscheidung aus, entgegen dem Willen der Prozeßordnungen die Angehörigen bei Begehung des Verbrechens zu einem schwerwiegenden Beweismittel für die Überführung des Angeklagten werden, da selbst, wenn die Anzeige zu einer Zeit erfolgt, wo die Verhütung des Verbrechens noch möglich ist, oder dadurch, daß dem Verbrecher die zu erstattende Anzeige bekannt gemacht wird, keine genügende Kautelen für die Nichtbegehung des Verbrechens geschaffen sind.

Ferner läßt sich die Anzeige nicht immer in der Weise erstatten, daß sie nicht auf die Person des Schuldigen hinführt. Auch diese beiden Gründe sprechen ebensogut für die Befreiung der Geistlichen von der Anzeigepflicht wie für die der Angehörigen.

Die geringe, in der Vorschrift des § 139 liegende praktische Bedeutung, da doch nur der, der das sündhafte Vorhaben aufgegeben habe, zur Beichte komme, geplanten Verbrechen Dritter aber als nicht zum Bekenntnis des Beichtkindes gehörend der Priester sein Ohr verschließen dürfe, sind hierauf ebenso wie der Hinweis, daß sich die Anzeigepflicht nur auf wenige schwere Verbrechen erstrecke und die Pflichtenkollision des Priesters in dem Strafminimum von einem Tage Gefängnis zum Ausdruck gebracht werden könne, durchaus ungeeignete und undurchführbare Entgegnungen.

Wohl hauptsächlich aus historischen Gründen und mit Rücksicht darauf, daß die erwähnte Ansicht in der Wissen-

---

[1]) Oppenhof, Strafgesetzbuch zu § 139.

schaft vielfach bestritten wurde, hat der neue Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch einer von der Wissenschaft, besonders von Heimberger und Zachariae [1]) verlangten und in außerdeutschen Gesetzgebungen [2]) vorhandenen Ansicht entgegenkommend in dem zweiten Absatz des anstelle des § 139 gestellten § 174 [3]) die Geistlichen von der Pflicht zur Anzeige befreit, wenn sie dieselbe nur auf Mitteilungen stützen könnten, die ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut sind.

Bei dieser Vorschrift, womit die unausbleiblichen Gewissenskonflikte, die eine gegenteilige Auffassung dem Geistlichen bereitet hätte, beseitigt sind, und dem Schuldigen die Möglichkeit ungestörter Aussprache mit dem Seelsorger vor der Begehung jedweden Verbrechens gewährt ist, fällt im Vergleich mit Parallelbestimmungen die weite Fassung auf, die den Geistlichen nicht einmal eine Hinderungspflicht gebietet, obwohl der Entwurf sich den allgemein hiergegen geltend gemachten Bedenken [4]), nämlich den Staatsangehörigen keine polizeilichen Funktionen aufzubürden, die nur mit einer die ernstliche Gefahr ausschließenden Modifikation, wodurch aber die ganze Bestimmung an praktischer Bedeutung verlöre, gerechtfertigt wäre, nicht angeschlossen hat. Auch ist eine zunächst auffallende Tatsache, daß die Geistlichen von der Anzeige befreit sind, selbst wenn derselben ohne Verletzung des Beichtsiegels hätte genügt werden können. Gleichwohl spricht ein vernünftiges Ver-

---

[1]) Heimberger, a. a. O. S. 429. Zachariae, Handbuch des Strafprozesses zu § 52.

[2]) Z. B. Strafgesetzbuch für Obwalden Art. 25: Von der Pflicht zur Anzeige sind ausgenommen: Verwandte . . . sowie diejenigen, welche unter dem Beichtsiegel von dem beabsichtigten Verbrechen Kunde erhalten haben (vgl. Stoß, Die schweiz. Strafgesetzbücher).

[3]) § 174 Abs. 2: Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Anzeige gegen einen Angehörigen oder von einem Geistlichen in Ansehung desjenigen, was ihm bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden ist, hätte erstattet werden müssen, oder wenn der Anzeigepflichtige ernstlich bemüht gewesen ist, das Verbrechen oder den Erfolg abzuwenden.

[4]) Vgl. Heimberger a. a. O.

trauen, das mit dieser Fassung dem Geistlichen entgegengebracht wird, für die Beibehaltung derselben. Der Staat darf und kann das Vertrauen haben, daß der Priester, dem es durch die Verweigerung der Absolution nicht möglich gewesen ist, den Verbrecher von seinem Vorhaben abzubringen, alles zur Verhinderung desselben Erforderliche aufbietet, ja auch vor einer Anzeige ohne Namensnennung, durch die sein Beichtkind nicht gefährdet wird, nicht zurückschreckt. Ob sich eine Anzeige in dieser Weise durchführen läßt, darf aber ebensogut priesterlichem wie richterlichem Ermessen überlassen werden.

Schon oben wurde bereits erwähnt, daß in konsequenter Durchführung der Lehre der freien Kirche im freien Staate entgegen den historischen Grundlagen des Reichs-Strafgesetzbuchs und auch jetzt noch wissenschaftlich vertretenen Ansichten [1]) die Geistlichen weder im geltenden Rechte noch in dem Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuche (§ 268) für den Bruch der ihnen obliegenden Schweigepflicht unter Strafe gestellt sind. Als Grund hierfür will Leonhard [2]) die Entstehungszeit des Reichs-Strafgesetzbuches angeben, eine Zeit, in der man zur Zurückdrängung kirchlicher Einflüsse und Maßstäbe vom staatlichen Leben sogar Rechte aufgeben wollte. Die Inkonsequenz, die darin gegenüber der sonstigen Anerkennung der Vertrauensstellung der Geistlichen (§§ 130a, 174 Nr 1, 181 Nr. 2) liegt, wird dadurch gemildert, daß die Subjekte des § 300 nur staatliche oder staatlich approbierte Personen sind. Diese Erwägung spricht auch gegen das für die Erwähnung der Geistlichen in § 300 angeführte Moment, daß das seelsorgerische Geheimnis eines stärkeren Schutzes bedürftig sei als beispielsweise das ärztliche Berufsgeheimnis, da dem Geistlichen nur Verschuldetes mitgeteilt werde, daß hier jede, auch die geringste gesprächsweise Mitteilung verboten ist und die Pflicht zu derartigen Anvertrauungen durch

---

[1]) Geyer, Grundriß zu Vorlesungen für das deutsche Strafrecht § 91.

[2]) Leonhard a. a. O. S. 424.

kirchliche Bestimmungen geboten werde. Ob durch frühere landesgesetzliche Normen den Geistlichen noch eine Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses auferlegt werden kann, hängt mit der Frage zusammen, ob das Reichs-Strafgesetzbuch eine Materie der Verletzung fremder Geheimnisse kennt oder nicht, da nur letzterenfalls gemäß § 2 EG. zum RStGB. für landesgesetzliche Bestimmungen noch Raum ist[1]).

Nach der Lisztschen Auffassung der Materie, die hierunter nur die einzelnen für strafbar oder für nicht strafbar erklärten Handlungen einbegriffen wissen will, ist in Übereinstimmung mit dem Reichsgericht[2]), das die Straflosigkeit der in Abschnitt 25 des RStGB. nicht erwähnten Handlungen, die unter den Gesichtspunkt der Verletzung fremder Geheimnisse fallen, wegen ihrer Nichterwähnung daselbst verneint hat, die Landesgesetzgebung für die Bestrafung für zuständig zu erachten. Faßt man dagegen mit Binding Materien als Einheiten für die strafgesetzgeberische Betrachtung auf, so muß die Verletzung fremder Geheimnisse auch als eine von Reichswegen geregelte Materie gelten. Während für die Lisztsche Ansicht vor allem das praktische Bedürfnis nach einer möglichsten Ausdehnung dieser Bestimmungen spricht, ist zugunsten der anderen Ansicht anzuführen, daß hier der Wille des Gesetzgebers auf eine erschöpfende Regelung gerichtet war, da wohl die Überschrift „Verletzung fremder Geheimnisse" sich dem Inhalt der §§ 299 und 300 anpaßt, was von dem ebenfalls zur Überschrift für den 25. Abschnitt des RStGB. genommenen „strafbarer Eigennutz" nicht zu sagen ist. Weiter spricht dafür, daß die §§ 299 und 300 durch innere Verwandtschaft und organische Zusammengehörigkeit verbunden sind, von demselben Grundsatz beherrscht werden, derselben Norm unterstehen und dasselbe Rechtsgut schützen.

---

1) Vgl. Seréxhe, Die Verletzung fremder Geheimnisse S. 70.

2) Vgl. Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Band 10 S. 220.

C. Ausländisches Recht.

Bezüglich des Zeugnisverweigerungsrechtes der Geistlichen stimmt die deutsche Gesetzgebung im wesentlichen mit der anderer Staaten überein.

Lehrreich für unsere Frage ist besonders die Stellung der französischen Wissenschaft und Rechtssprechung. Während vor der Revolution von 1789 das Zeugnisverweigerungsrecht der Priester über ihre Kenntnisse aus der Beichte nicht in Frage gestellt wurde, ja sogar die Auffindung einer schriftlich aufgesetzten Beichte und das darin enthaltene Eingeständnis einer Übeltat bei den Gerichten ohne Berücksichtigung blieb und lediglich streitig war, ob der Beichte auch die unter dem Siegel des Beichtgeheimnisses oder im Vertrauen auf die geistliche Amtsverschwiegenheit gemachten Mitteilungen gleichzustellen seien, so war die Frage, namentlich bei dem Schweigen der in der Kaiserzeit erlassenen Gesetze, zweifelhaft. Gleichwohl wurde die Frage bereits am 30. November 1810 vom französischen Kassationshof bejaht[1]), auf Grund des zwischen dem ersten Konsul und dem Papste abgeschlossenen Konkordats vom 26 Messidor IX und Art. 9 der loi Organique vom 18. Germinal X. In der Entscheidung wird darauf hingewiesen, daß den Priestern ein Zeugnisverweigerungsrecht zuzubilligen sei, da in dem Konkordate und dem erwähnten Gesetze den Katholiken freie Religionsübung und der Schutz der Einrichtungen der katholischen Kirche, zu denen auch Beichte und Beichtsiegel gehörten, gewährleistet worden sei, eine Nichtbeachtung des letzteren aber die Gläubigen von dem Zutritt zur Beichte leicht abhalten könnte.

Heute wird die Begründung des geistlichen Zeugnisverweigerungsrechtes in dem Artikel 378 des Code pénale gefunden, zweifelhaft ist nur, ob der Schutz des Beichtgeheimnisses unmittelbar auf diesem Artikel oder auf den Anforderungen der öffentlichen Ordnung, deren Wahrung

---

[1]) Sirey XI, I S. 49 und 50.

durch ihn bezweckt wird, beruht. In der erwähnten Entscheidung wurde auch die Frage, ob die außerhalb der Beichte gemachten Mitteilungen, die von dem Anvertrauenden den in der Beichte gemachten gleichgestellt worden seien, gleich dem Beichtsiegel zu schützen seien, entschieden. Diesem Falle lag folgender Tatbestand zugrunde: In einer Diebstahlssache war ein Geistlicher von einem von drei Angeklagten mit der Restitution von gestohlenem Geld unter der erwähnten Voraussetzung der Geheimhaltung betraut worden, jedoch von dem Geistlichen aus im Urteil nicht näher angegebenen Gründen zur Beichte vorerst nicht zugelassen worden. Als das Untersuchungsgericht von der Rückerstattung Kenntnis erhielt, lud es den Geistlichen als Zeugen, der dieselbe auch zugab, jedoch die Angabe des Geschlechts und des Namens der Person mit Rücksicht auf die Bedingungen, unter denen er von der ganzen Sache Kenntnis erhalten habe, verweigerte. Während das Untersuchungsgericht diese Weigerung, da sie sich auf Dinge passés hors du tribunal de pénitence erstrecke nicht für begründet erachtete, stellte sich der Kassationshof auf den Standpunkt, daß der durch das Gesetz gewährleistete Schutz des Beichtgeheimnisses auch allen den Bekenntnissen zukomme, die einem Priester im Vertrauen auf das ihm als Beichtvater obliegende unverbrüchliche Stillschweigen außerhalb des Beichtstuhls gemacht worden seien, da man durch Billigung einer anderen Ansicht das Vertrauen in die von der Religion eingegebenen Bekenntnisse erschüttern und der Ausübung des katholischen Glaubens Hindernisse bereiten würde[1]).

In entgegengesetztem Sinne spricht sich eine Entscheidung des obersten Gerichtshofes in Belgien aus[2]), dessen Gesetzgebung (Artikel 458) mit dem Artikel 378 des code pénal übereinstimmt. Auf Grund des genannten Artikels wird in der Entscheidung ausgeführt, sei die

---

[1]) Nach der deutschen Gesetzgebung wäre auf Grund des Wortlautes „in Ausübung der Seelsorge“ diese Frage nicht zweifelhaft.

[2]) Urteil vom 5. Februar 1877, Sirey 1878 II S. 21.

Beichte und alles was damit zusammenhänge im Hinblick auf die Unverletzlichkeit des Beichtsiegels geschützt. Über das was der Priester aber außerhalb seiner Verrichtungen als Beichtvater, wenn auch unter dem Beichtsiegel erfahre, sei er wie jeder andere Bürger zur Auskunft vor Gericht verpflichtet. Zum Beweise wird auf die kirchliche Lehre verwiesen, der Farinacius in den Worten Ausdruck gegeben habe: „Quando quis delictum sacerdoti commisisset, non in actu confessionis et poenitentiae, sed secrete et sub sigillo secreti, cum protestatione, ut nemini revelaret, tunc, si idem sacerdos producatur in testem, potest tenetur deponere et revelare, quia tunc cessat ratio, quod id sciat ut Deus, et non ut homo."

Die Verschiedenheit dieser Entscheidung des obersten französischen und des belgischen Gerichtshofes findet darin ihre Erklärung, daß in dem zuerst genannten Urteile des französischen Cassationshofs der Priester im Hinblick auf die abzulegende Beichte in das Geheimnis eingeweiht worden war, während in der letztgenannten Entscheidung des belgischen Gerichtshofs die Zeugnisverweigerung des Priesters lediglich darauf gegründet war, daß es sich um ein von ihm gegebenes Versprechen handele, und namentlich das Vertrauen, das seine Stellung dem Anvertrauenden eingeflößt habe, denselben zu Mitteilungen an ihn veranlaßt hätte. Mit dieser Entscheidung stehen auch noch weitere Entscheidungen des Pariser Cassationshofs in Widerspruch[1]), in denen Notare, denen doch Geistliche auf Grund des Artikels 378 code pénal gleichgestellt sind, auf Grund des Versprechens der Geheimhaltung ihnen gemachter vertraulicher Mitteilungen für zeugnisverweigerungsberechtigt erklärt werden. Nach weiteren Entscheidungen desselben Gerichtshofs[1]) sollen sogar nur infolge der Beichte gemachten Mitteilungen vor Gericht keinen Glauben verdienen. Letzterer Entscheidung lag folgender Tatbestand zugrunde: Ein Geistlicher, dem ein Diebstahl gebeichtet

---

[1]) Sirey 1853 I S. 379, 1870 I S. 277.

worden war, hatte die Lossprechung von der Restitution des gestohlenen Gutes und seiner Abbitte bei dem Bestohlenen abhängig gemacht. Als gleichwohl vonseiten des letzteren Anzeige gemacht wurde, der Angeklagte aber vor Gericht keine näheren Angaben machte, war das Gericht auf den Gebrauch des infolge der Beichte dem Bestohlenen gemachten Geständnisses angewiesen, maß diesem aber trotz der entgegengesetzten Ansicht des unteren Gerichtshofs keinen Glauben bei. In dem Urteil wird, in Verkennung allerdings der Umstände, daß hierbei weder der Priester zu einer Mitteilung über die Beichte aufgefordert worden war, noch freiwillig sich zur Auskunft bereit erklärt hatte, auf einen Satz des Rechtslehrers Antonius Fayre Bezug genommen: „Sacerdos neque cogi potest a suo superiori, ut confessionem sibi factam propalet et relevet, neque si id faciat, fide ulla dignus est, sive quod sit illicitum testimonium contra leges, sacrosque canones datum, sive quod non sit credendus, sacerdos scire tamquam homo, quae illi tamquam speciali Christi optimi maximi vicario explicata sunt."

Merlin zieht mit Recht hieraus den Schluß, daß, wenn das Gericht auf das, was der Geistliche aus der Beichte eines Beschuldigten sagt, kein Gewicht legen soll, dann doch dem Schweigen des Beichtvaters keine größere Bedeutung beigemessen werden kann (siehe S. 127 Anm.).

Ob und inwieweit das von einem Bischof oder Geistlichen gelegentlich der Handhabung der Disziplinargewalt mittelbar oder unmittelbar Erfahrene von der Zeugenaussage eximiert ist, hat eine Entscheidung der Cours von Angers[1]) festgestellt. Mit der Untersuchung eines von einem Geistlichen an mehreren Kindern verübten Sittlichkeitsdeliktes, über das auch bereits von Staatswegen eine Untersuchung eingeleitet worden war, hatte der Bischof von Angers zwei Geistliche betraut. Als die weltliche Behörde den Bischof und die beiden Geistlichen zur Zeugenvernehmung

---

[1]) Sirey 1841 II S. 225.

vor sich bescheiden ließ, schickte der Bischof der Ableistung des von ihm geforderten Zeugeneides die Erklärung voraus, daß er sich für berechtigt halte, von seiner Zeugenaussage das auszunehmen, was ihm in der obschwebenden Sache durch das kanonische Verfahren direkt oder indirekt bekannt geworden sei, mithin erklärte er sich zur Aussage über das Alter der Kinder, die Zahl der Vernehmungen und ihre Beziehungen zu dem angeklagten Geistlichen bereit, verweigerte jedoch über die Namen der Kinder die verlangte Auskunft, da diese ihm nur unter der Bedingung hätten Mitteilung zukommen lassen, daß ihre Namen niemals bekannt würden. So sehr er daher auch ein Interesse an der Aufklärung des vorliegenden Falles habe, so dürfe er doch dem von ihm gegebenen Versprechen nicht zuwiderhandeln, da es hierdurch für ihn in Zukunft stets unmöglich sei, Dinge zu erfahren, die zu bestrafen die Ehre der Geistlichkeit wie der Religion selbst in gleichem Maße erhalte. Die zur Handhabung der Disziplinargewalt erforderliche Kenntnis von geschehenen Dingen könne man aber nur erhalten, wenn man das Vertrauen der Mitteilenden nicht mißbrauche. Überdies beeinträchtige eine derartige Handhabung der Disziplin keineswegs den Gang des weltlichen Verfahrens. Das Tribunal in Angers verurteilte den Bischof und die beiden Geistlichen wegen der Zeugnisverweigerung zu Ordnungsstrafen, da auf Grund der von uns bereits erwähnten Entscheidung (Sirey XI I S. 49 und 50) allerdings angenommen werden könne, daß die Geistlichen zur Zeugnisverweigerung über das ihnen im Vertrauen auf die Beichte zu Ohren gekommene berechtigt seien, dies im vorliegenden Falle aber nicht zutreffe; zur Zeugnisverweigerung auf Grund der Handhabung der Disziplinargewalt fehle es an einer rechtlichen Unterlage, da dieselbe durch Dekrete vom 16. August und 7. September 1790 Artikel 13 abgeschafft und durch das Konkordat nicht mehr eingeführt worden sei. In der Berufungsinstanz wird entgegen dieser Entscheidung zur Begründung der Aufhebung von der Cour von Angers

angeführt, daß die von dem Bischof gehandhabte Disziplinargewalt einen Teil der durch das Konkordat geschützten Einrichtung der katholischen Kirche bilde, die Handhabung dieser aber unmöglich sei, wenn die Beteiligten nicht die Gewißheit hätten, daß über die Vorgänge vor diesem Gerichte ein unverbrüchliches Stillschweigen bewahrt werde. Dem Bischof stehe zudem wohl mehr als anderen Trägern von Vertrauensstellen der im Artikel 378 code pénal Genannten der Anspruch auf den durch das Gesetz gewährleisteten Schutz zu. Die Cour von Angers verwarf dagegen die Berufung des einen Geistlichen, der alle Auskunft verweigert hatte, während der Bischof Mitteilungen gemacht hatte, die geeignet waren, die Richter über die zur Untersuchung gestellten Tatsachen aufzuklären und die Grundlagen zu seinem Erkenntnisse abzugeben.

Über die Wirkung einer von dem Pönitenten erteilten Erlaubnis zur Zeugenaussage hat sich die Cour von Grenoble [1]) dahin geäußert, daß eine solche als unstatthaft zurückgewiesen werden müsse, da die Wahrung des Beichtgeheimnisses als eine Sache der öffentlichen Ordnung aufzufassen sei.

Ebenso wie in der Rechtsprechung wurde auch die Aufrechterhaltung des geistlichen Zeugnisverweigerungsrechtes von der französischen Wissenschaft mit Ausnahme des Strafrechtslehrers Faustin Hélie nicht bezweifelt, vielmehr der Satz Merlins [2]) „Le secret de la confession est inviolable" allseitig anerkannt, von Merlin sogar noch hinzugefügt, daß die Richter den Aussagen eines Geistlichen aus der Beichte keinen Glauben beimessen dürften.

Interessant ist auch die Ansicht Hallays, der den unter die Kategorie Ministres du culte fallenden Personen sogar ihre Gehilfen gleichstellen will [3]).

---

[1]) Sirey 1884 2 S. 48.

[2]) Répertoire universel et raisonné de jurisprudence Band 12. (Temoin judiciaire.)

[3]) . . . Il faut aller plus loin et étendre la méme obligation aux membres des congrégations religieuses. La soeur de charité, au chevet d'un mourrant,

Ein anderer Standpunkt als die bisher besprochene Gesetzgebung und Rechtsprechung wird in England infolge der Stellung dieses zur katholischen Kirche eingenommen. Nach Glaser[1]) erscheint die Praxis schwankend und eher geneigt, das Privilegium der Geistlichen zu bestreiten, während andererseits der Widerwille gegen unbillige Benutzung von Bekenntnissen, die nicht in voller Freiheit für gerichtliche Zwecke abgelegt sind, bei Ausschließung solcher Beweise zustatten kommt. Neuerdings wird es von Stephen als geltendes Recht bezeichnet, daß Arzte und Geistliche gezwungen werden können, Mitteilungen zu machen über Eröffnungen und Wahrnehmungen, die als Folgen der professional confidence sich darstellen.

Im Gegensatz zu England steht die schottische Gesetzgebung, hier ist jede Aussage eines Geistlichen über Bekenntnisse, die ihm im Laufe von religious vitits oder bei Anlaß von spiritual consolation gemacht wurden, verboten. Nach Glasers Ausführungen wird in diesem Lande eine Aussage eines Geistlichen unter Umständen als im Widerspruch stehend mit dem auf Verbesserung des Verbrechers gerichteten Zweck der Strafe aufgefaßt.

Auf anderem Standpunkt als die englische Gesetzgebung steht die in Nordamerika. In New-York verbietet ein Gesetz den Geistlichen jeden Bekenntnisses, Offenbarungen zu enthüllen, die ihm zuteil wurden in ihrem „professional character in the course of diszipline enjoined by the rules or practice of such denomination“.

In Italien wird durch den Artikel 288 des codice di procedura penale ausgesprochen, daß bei Strafe der Nichtigkeit des Verfahrens die Advokaten und Anwälte nicht verpflichtet werden dürfen, über diejenigen Dinge Auskunft zu erteilen, die ihnen von den Klienten im Ver-

---

recoit des confidences, qui sont aussi secrètes, et aussi intimes que celles adressées à un prête. C'est son „vêtement“, son „état“ qui a inspiré la confiance du mourrant. (Le secret professionel S. 134.)

[1]) Glaser a. a. O. S. 525.

trauen auf die Stellung als Berater mitgeteilt worden sind. Ein gleiches Verbot besteht für die Ärzte, Wundärzte oder andere Beamten der Gesundheitspflege, für Hebammen und für jede andere Person in bezug auf das ihnen vermöge des Standes oder Gewerbes anvertraute Geheimnis. (Dieser Artikel stimmt mit dem Artikel 378 code pénal fast wörtlich überein.)

Die österreichische Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873 verbietet in § 151, daß Geistliche vernommen werden „in Ansehung dessen was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde".

Das schweizerische Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege vom 27. August 1851 behandelt in Art. 75 die Unfähigkeit zur Zeugenschaft und bestimmt, daß nicht zu Aussagen angehalten werden können . . . Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut ist.

Die durch Bundesgesetz vom 28. Juli 1889 eingeführte Strafgerichtsordnung enthält in Artikel 86 die Bestimmung: Nicht zu Aussagen können angehalten werden . . . Geistliche, Ärzte, Rechtsanwälte über solche Tatsachen, die ihnen mit Rücksicht auf ihren Beruf mitgeteilt worden sind und bezüglich deren sie zur Geheimhaltung verpflichtet sind, sofern sie nicht von dem Berechtigten von der Verpflichtung zum Stillschweigen entbunden worden sind. Auch hier besteht eine Pflicht, das Verhältnis, auf die die Zeugnisverweigerung gestützt wird, glaubhaft zu machen. Die genannten Personen sind über das Recht der Zeugnisverweigerung vor ihrer Vernehmung entsprechend zu belehren und sind berechtigt, einen Verzicht auf das Recht der Zeugnisverweigerung während der Vernehmung zu widerrufen.

Die norwegische Strafprozeßordnung vom 1. Juli 1887 bestimmt in § 178[1])

---

[1]) Beichtgeheimnis vor Gericht, S. 14.

die Geistlichen der Staatskirche und anderer anerkannter Religionsgesellschaften können allein da, wo Offenbarungspflicht gesetzlich bestimmt ist, als Zeugen über das ihnen bei der Seelsorge Anvertraute benutzt werden.

Das Verbot entfällt, wenn derjenige, der auf Geheimhaltung Anspruch hat, in die Zeugnisablegung einwilligt und wenn das Zeugnis zur Verhinderung der Verurteilung eines Unschuldigen gefordert wird. Die Gründe, auf die die Verweigerung gestützt wird, sind auch hier glaubhaft zu machen, wobei in Ermangelung anderer Beweise die eidliche Versicherung des Zeugen genügt.

Nach dem allgemeinen bürgerlichen Strafgesetz für das Königreich Norwegen von 1902 wird gemäß § 144 der Bruch des Amtsgeheimnisses der Geistlichen vom Staate mit Strafe belegt[1]).

---

[1]) Rosenfeld und Urbye, Allgemeines bürgerliches Strafgesetz für das Königreich Norwegen: Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung Nr. 20.)

Lebenslauf.

Ich bin als Sohn des Rechtsanwalts Dr. Rosenfeld und seiner Ehefrau Therese geb. Fürst am 25. Juli 1888 in Mannheim geboren. Nach Absolvierung des Gymnasiums daselbst widmete ich mich vom Wintersemester 1906/1907 bis zum Wintersemester 1909/1910 einschl. juristischen Studien. Im Frühjahr 1910 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung und wurde zu meiner Ausbildung dem Gr. Amtsgericht Schwetzingen zugewiesen.

Am 24. November 1910 bestand ich die mündliche Doktorprüfung. Zurzeit bin ich bei der Gr. Staatsanwaltschaft Heidelberg beschäftigt.

